

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang



Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) des Jahres 2009

Inhalt

Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2009 (Seite 1 bis Seite 14)
Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2009 (Seite 15 bis Seite 39)
Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2009 (Seite 40 bis Seite 49)
Amtsblatt Nr. 4 vom 28.02.2009 (Seite 50 bis Seite 54)
Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2009 (Seite 55 bis Seite 65)
Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009 (Seite 66 bis Seite 75)
Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2009 (Seite 76 bis Seite 83)
Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2009 (Seite 84 bis Seite 105)
Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2009 (Seite 106 bis Seite 120)
Amtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2009 (Seite 121 bis Seite 137)
Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2009 (Seite 138 bis Seite 154)
Amtsblatt Nr. 12 vom 30.06.2009 (Seite 155 bis Seite 186)
Amtsblatt Nr. 13 vom 15.07.2009 (Seite 187 bis Seite 230)
Amtsblatt Nr. 14 vom 31.07.2009 (Seite 231 bis Seite 248)
Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2009 (Seite 249 bis Seite 256)
Amtsblatt Nr. 16 vom 31.08.2009 (Seite 257 bis Seite 262)
Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2009 (Seite 263 bis Seite 267)
Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2009 (Seite 268 bis Seite 270)
Amtsblatt Nr. 19 vom 15.10.2009 (Seite 271 bis Seite 280)
Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2009 (Seite 281 bis Seite 290)
Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2009 (Seite 291 bis Seite 294)
Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2009 (Seite 295 bis Seite 301)
Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2009 (Seite 302 bis Seite 312)
Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2009 (Seite 313 bis Seite 351)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18. Dezember 2008

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 30. Dezember 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 6. Januar 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 6. Januar 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2008 vom 4. Dezember 2008

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008 vom 11. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2008 vom 24. November 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009 vom 11. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008 vom 8. Dezember 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Dritte Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Zweite Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 21. Januar 1981

Dritte Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 8. Dezember 1999

Dritte Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 8. Dezember 1999

Erste Satzung vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Satzungsaufhebung vom 9. Dezember 2008 der Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen (Stundungszinssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 12. Dezember 1975

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2007 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 28. November 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005 wird wie folgt geändert:

In § 6 (Höhe der Steuer) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

L. S.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jan Ehlen, Dorfstraße 1, 27419 Kalbe hat am 14.09.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung von Stallanlagen zur Haltung von insgesamt 1.677 Mastschweinen gemäß § 4 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Kalbe, Dorfstraße 1 (Gemarkung: Kalbe, Flur: 1, Flurstück: 25/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I Nr. 53), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 30.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)

Die Firma Freytag Erdbau GmbH, 27367 Horstedt, Auf dem Berg 7 hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau nach § 17 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes beantragt. Der Standort des Vorhabens (Abbaustätte) befindet sich auf den Flurstücken 153/1, 154/7, 154/9, 154/11 und 154/13 der Flur 3 von Horstedt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. mit Anlage 1 Nr. 17 c NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) durch eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 06.01.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Manfred Hagemann, Bokelweg 12, 27389 Fintel hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens im Verfahren zur Förderung der Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Fintel der Samtgemeinde Fintel, Flur 2, Flurstück 9.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 06.01.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 04.12.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	508.300	--	5.050.500	5.558.800
die Ausgaben	508.300	--	5.050.500	5.558.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	820.900	--	1.324.500	2.145.400
die Ausgaben	820.900	--	1.324.500	2.145.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000,00 Euro nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000,00 Euro nicht geändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2008 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 238.520,00 Euro um 97.455,00 Euro erhöht und damit auf 335.975,00 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 04.12.2008

Samtgemeinde Fintel

Niestädt

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.12.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Januar 2009

Samtgemeinde Fintel

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	56.700	--	6.573.300	6.630.000
die Ausgaben	56.700	--	6.573.300	6.630.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	114.500	--	1.315.700	1.430.200
die Ausgaben	114.500	--	1.315.700	1.430.200

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Sottrum, den 11. Dezember 2008

Luckhaus (L.S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.12.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/110 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Januar 2009

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 24. November 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	83.000	--	1.160.400	1.243.400
die Ausgaben	83.000	--	1.160.400	1.243.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	28.300	--	196.500	224.800
die Ausgaben	28.300	--	196.500	224.800

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Ahausen, 24. November 2008

Hasselhoff (L.S.)
Bürgermeister

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 15. Januar 2009

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.591.600 €
	in der Ausgabe auf	13.591.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.038.000 €
	in der Ausgabe auf	3.038.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 754.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 620.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.265.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 395 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 6

Ausgabensteigerungen bis zu 1 % des Haushaltsvolumens werden als unerheblich angesehen (AB zu § 87 Abs. 2 NGO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (AB zu § 89 NGO).

Scheeßel, den 11. Dezember 2008

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.12.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 116a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. Januar 2009

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 08. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	352.800	--	4.640.200	4.993.000
die Ausgaben	352.800	--	4.640.200	4.993.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	720.700	--	882.100	1.602.800
die Ausgaben	720.700	--	882.100	1.602.800

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Sottrum, den 08. Dezember 2008

Freytag
Gemeindedirektor

(L.S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Januar 2009

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

DRITTE SATZUNG vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Wingst in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2008 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

Der Auftrag zur Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 2, Abs. 2, Satz 1, Nr. 1 wurde von der Samtgemeinde Börde Lamstedt beschlossen, so dass die Betriebsführung nach § 150 des Nds. Wassergesetzes (NWG) und gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 09. Dezember 2008 vom Verband als öffentlich-rechtliche Beistandsleistung (hoheitliche Aufgabenwahrnehmung) ab dem 01. Januar 2009 erfolgt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

ZWEITE SATZUNG
vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung
über die Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)
des Wasserverbandes Wingst
vom 21. Januar 1981

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 21. Januar 1981 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln Nr. 2 vom 29. Januar 1981) beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Verwaltungskostensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 21. Januar 1981 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln Nr. 2 vom 29. Januar 1981) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 2.2. des Kostentarifs.

§ 6 Abs. 2 Punkt 2 wird wie folgt geändert:

2. Telefongebühren

§ 6 Abs. 2 Punkt 8 wird wie folgt geändert:

8. Kosten für Fotokopien

§ 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775) sinngemäß Anwendung.

Der Kostentarif wird wie folgt neu aufgestellt:

1. Allgemeine Verwaltungskosten

Fotokopien aus Akten, ...öffentlichen Verhandlungen, ...Statistiken, ...Bescheiden, ...Rechnungen u.a.

je angefangene Seite	bis	DIN A 4	0,50 EUR
		DIN A 3	0,75 EUR

2. Besondere Verwaltungskosten

2.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen

10,00 EUR bis 1.000,00 EUR

2.2. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist

10,00 EUR bis 500,00 EUR

2.3. Gebühren nach Zeitaufwand

- 2.3.1. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,
für jede angefangene halbe Stunde 15,00 EUR
- 2.3.2. Außenarbeiten, einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle
für jede angefangene halbe Stunde 15,00 EUR
- 2.3.3. Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand
je angefangene halbe Stunde 10,00 EUR
jedoch nicht mehr als 30,00 EUR

2.4. Pauschalgebühren

- 2.4.1. Leihgebühr für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler
pro Tag 2,00 EUR
Kautions 100,00 EUR
(Verbrauchsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Wasserabgabensatzung berechnet)
- 2.4.2. Gebühren für die Anfahrt zur Einstellung der Wasserlieferung aufgrund eines Verschuldens des Anschlussinhabers 23,00 EUR
- 2.4.3. Gebühren für die Anfahrt und Einstellung der Wasserversorgung aufgrund eines Verschuldens des Anschlussinhabers 46,00 EUR
- 2.4.4. Gebühren für die Erstellung von Stichtagsabrechnungen auf Kundenwunsch 20,00 EUR
- 2.4.5. Ablesung von Zählerständen auf Wunsch des Anschlussnehmers
je Ablesestelle 20,00 EUR

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

DRITTE SATZUNG vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 1999

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Abwasserhebungssatzung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vor Erlass der Festsetzungsbescheide können die Verbandsmitglieder vom Verband die Vorlage einer Veranlagungsliste verlangen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Absetzverbräuche – Frischwasserverbrauch, welcher nicht mit einer Abwassergebühr zu belegen ist – sind mit Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Gebührenschuldner formlos unter Nennung von Adresse, Kundennummer, Zählernummer, Zählerstand und Verbrauch anzuzeigen.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

Für beim Verband bekannte Absetzwasserzähler (Gartenwasserzähler) werden Ablesekarten zum Zwecke der Selbstablesung an die Gebührenschuldner zum 10.12. eines jeden Jahres versandt.

Aus § 2 Abs. 4 Satz 2 wird bei gleichem Wortlaut nunmehr § 2 Abs. 4 Satz 3.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Als Entgelt werden der Samtgemeinde vom Verband 4,50 EUR je Abrechnungsfall (d.h. je Bescheiderstellung, also auch Änderungsbescheid) zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

DRITTE SATZUNG vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 1999

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Fäkalschlammkoordinationssatzung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationsatzung) vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Erbringen der Dienstleistung werden der Verbandsmitgliedsgemeinde vom Verband 13,52 EUR je Vorfall zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

ERSTE SATZUNG vom 09. Dezember 2008 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr beträgt

a) bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben	
1. für jede Abfuhr (Grundgebühr)	76,27 EUR
2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben	9,60 EUR
b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	
1. für jede Abfuhr (Grundgebühr)	76,27 EUR
2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm	25,39 EUR
c) für jede Abfuhr als Erschwerniszuschlag für Entsorgung aus Anlagen, die von der nächst befahrbaren Stelle mehr als 60 m entfernt liegen	53,55 EUR

§ 2 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste Abfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 95,20 EUR. Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 101,15 EUR je verzögerte Stunde.

§ 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 119,00 EUR. Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht dazu noch eine Gebühr in Höhe von 41,65 EUR.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

SATZUNGSaufHEBUNG vom 09. Dezember 2008 der Satzung über die Erhebung von Stundungszinsen (Stundungszinsensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 12. Dezember 1975

Aufgrund des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1 und 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 09. Dezember 2008 folgende Satzungsauhebung der Stundungszinsensatzung beschlossen:

Artikel I Aufhebung der Satzung

Die Stundungszinsensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 12. Dezember 1975 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln Nr. 29 vom 29. Dezember 1975), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005), wird aufgehoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzungsauhebung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

N e s p e r
Verbandsvorsteher

(L. S.)

W a r n k e
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung
über den Jahresabschluss 2007 des
Wasserverbandes Wingst, Wingst
sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2007 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERZIAL TREUHAND GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Cuxhaven, den 28. November 2008

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Cuxhaven**
Herbrig

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 09. Dezember 2008 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresverlust 2007 wird der allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.01. bis 22.01.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2009

**Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer**
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2009 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 16. Januar 2009

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über die Jahresrechnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2006 und die Entlastungserteilung vom 31. Januar 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 20. Januar 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 vom 31. Januar 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009 vom 16. Dezember 2008

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 16. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2009 vom 8. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 9. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2008 vom 10. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 11. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2008 vom 15. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2008 vom 16. Dezember 2008

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde vom 17. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2009 vom 17. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstadt für das Haushaltsjahr 2009 vom 19. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2009 vom 19. Dezember 2008

Satzung der Gemeinde Sandbostel über die Verlängerung einer Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB vom 22. Dezember 2008

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“ der Gemeinde Hemsbünde vom 12. Januar 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 23.05.2008 wird aufgehoben.
2. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs. 1 a der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.04.2008 (BGBl. I S. 764), werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:
 - a) Für Mastrinder, die im Stall gehalten werden,
 - b) für Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder und Ziegen bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) geschlachtet werden,
 - c) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

Begründung:

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung im ersten Jahr als Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern sowie die Viruslast in der für BTV empfänglichen Population vermindern und damit die weitere Ausbreitung zumindest verlangsamen.

Anordnung Sofortvollzug:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010) angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.05.2008 ist erforderlich, da Ausnahmen von der Impfpflicht generell nur noch für Mastrinder in Stallhaltung erfolgen sollen. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Impfpflicht für sonstige Mastrinder stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Widerrufvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rotenburg (Wümme), den 16.01.2009

In Vertretung
Peimann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

**Bekanntmachung
des Kreistagsbeschlusses über die Jahresrechnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2006
und die Entlastungserteilung**

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 über die Jahresrechnung 2006 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - beide in der zur Zeit gültigen Fassung - die Entlastung erteilt.

Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 Abs. 2 NGO und 120 Abs. 4 NGO liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Landrats in der Zeit vom 2. Februar 2009 bis einschließlich 10. Februar 2009 im Kreishaus Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden im Amt für Finanzen öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Januar 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die AREVA Bioenergy GmbH mit Sitz in 28279 Bremen hat am 03.07.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Kirchwalsede, Flur 7, Flurstück 154/1.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 20.01.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in Verbindung § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) und § 102 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 26. Januar 2009 unter dem Aktenzeichen 32.119/10302-357 (2009) erteilt worden. Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält die Haushaltssatzung 2009 nicht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 2. Februar 2009 bis 10. Februar 2009 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), Amt für Finanzen, öffentlich aus.

Der nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen und Einrichtungen ist eine Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 31. Januar 2009
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	218.908.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	218.908.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.668.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	194.170.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.394.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.805.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.587.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	228.562.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	228.562.900 Euro

Der **Wirtschaftsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	11.162.600 Euro
und Aufwendungen in Höhe von	11.039.200 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	1.202.500 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.024.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.024.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.478.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.670.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	417.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	417.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.898.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.117.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. Auch für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

Für den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 417.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.567.500 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den **Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 50 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 18. Dezember 2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 04.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.846.200,-- Euro
	in der Ausgabe auf	5.846.200,-- Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.352.000,-- Euro
	in der Ausgabe auf	2.352.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 422.700,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2009 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 381.849,--Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.054.766,-- Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 136,09524 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 auf 36,0 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 357.367,-- € festgesetzt.

Bothel, den 16.12.2008

Samtgemeinde Bothel

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.01.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/060 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 31. Januar 2009

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i. d. F. der 6. Änderungssatzung vom 20.09.2005 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „5,80 €“ durch die Zahl „5,95 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „2,07 €“ durch die Zahl „2,30 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bothel, den 16.12.2008

Samtgemeinde Bothel

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 08.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.446.300,-- €
	in der Ausgabe auf	2.446.300,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	670.400,-- €
	in der Ausgabe auf	670.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000,-- €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	385 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Brockel, den 08.12.2008

Lüdemann
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel, den 31. Januar 2009

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	935.800,-- EUR
	in der Ausgabe auf	935.800,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	175.600,-- EUR
	in der Ausgabe auf	175.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 155.500,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Wilstedt, den 09.12.2008

Nase
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 31. Januar 2009

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 10.12.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	300.300		1.541.400	1.841.700
die Ausgaben	300.300		1.541.400	1.841.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		171.500	708.400	536.900
die Ausgaben		171.500	708.400	536.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 400.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lauenbrück, den 10.12.2008

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Januar 2009

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	587.400,-- EUR
	in der Ausgabe auf	587.400,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	156.200,-- EUR
	in der Ausgabe auf	156.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 96.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Hepstedt, den 11.12.2008

Meyer
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 31. Januar 2009

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	15.600		1.046.800	1.062.400
die Ausgaben	15.600		1.046.800	1.062.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	27.700		96.400	124.100
die Ausgaben	27.700		96.400	124.100

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Reeßum, den 15. Dezember 2008

Kirchner
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 31. Januar 2009

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		113.000	1.572.400	1.459.400
die Ausgaben		113.000	1.572.400	1.459.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		23.000	1.343.600	1.320.300
die Ausgaben		23.300	1.343.600	1.320.300

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,-- Euro um 100.000 Euro erhöht und damit auf 100.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Bötersen, den 16. Dezember 2008

Wernecke
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bötersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Bötersen, den 31. Januar 2009

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg/Wümme) aufgegeben, bis zum Jahr 2010 stufenweise einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder vorzunehmen. Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat durch Beschluss die Organisationsverantwortung für eine Krippeneinrichtung übernommen. Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hemsbünde betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten in Hemsbünde mit einer Kinderkrippe in der Dorfstr. 28 bis 30, Hemsbünde.

§ 2 Aufgaben

In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTAG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Hemsbünde bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Hemsbünde nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden.

(4) Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Hemsbünde erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Hemsbünde begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

(3) Die Probezeit dauert 3 Monate.

Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

Kinder ab dem 1. Lebensjahr haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden jüngere Kinder aufgenommen und zwar nach dem Alter und in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder
5. Kinder unter einem Jahr

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen- Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kinderkrippen- Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

(6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Das Kind soll gegen Wundstarrkrampf geimpft sein. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.

(2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.

(3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.

(4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

(2) Kindergarten

(a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).

(b) Die flexible Betreuung wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.

(c) Zusätzlich kann an einem Tag in der Woche nachmittags für bis zu 3 Stunden eine Spielgruppe angeboten werden, wenn in ihr Eltern/Personensorgeberechtigte unentgeltlich mithelfen und die Kosten von den Eltern/Personensorgeberechtigten aufgebracht werden sowie die personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Kinderkrippe

(a) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).

(4) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat wie folgt festgesetzt:

a) Kinderkrippe

Vormittagsgruppe	(8.00 - 12.00 Uhr)	175,00 €

b) Kindergarten

Vormittagsgruppe	(8.00 - 12.00 Uhr)	105,00 €
Nachmittagsgruppe	(12.00 - 16.00 Uhr)	75,00 €

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 (b) wird jeweils ein Zuschlag von 13,00 € je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

(4) Die Kosten für das Mittagessen im Kindergarten werden nach Aufwand abgerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten/-krippe ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe sowie bei Schließung der Betreuungseinrichtung aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(7) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(8) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(10) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v. H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätten, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Betreuungsjahr

Das Kindergarten- und Kinderkrippenjahr beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.
- (3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung/Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1992 außer Kraft.

Hemsbünde, den 17.12.2008

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister
Brinker

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde während der Kernzeit

€ monatliche Gebühr			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe	Kindergarten		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags 8.00-12.00 Uhr	vormittags 8.00-12.00 Uhr	nachmittags 12.00-16.00 Uhr						
130,00	70,00	55,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
150,00	85,00	65,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
175,00	105,00	75,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 17.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	364.100 Euro
	in der Ausgabe auf	364.100 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	238.300 Euro
	in der Ausgabe auf	238.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Vahlde, den 17.12.2008

Behrens
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.01.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/075 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 31. Januar 2009

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	470.800,-- EUR
	in der Ausgabe auf	470.800,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	30.800,-- EUR
	in der Ausgabe auf	30.800,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.400,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Kirchtimke, den 18.12.2008

Springwald (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 31. Januar 2009

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	400.900,-- EUR
	in der Ausgabe auf	400.900,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	49.500,-- EUR
	in der Ausgabe auf	49.500,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Bülstedt, den 19.12.2008

Immig
Bürgermeister

L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 6 Abs. Satz 1 im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 31. Januar 2009

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	322.200,-- EUR
	in der Ausgabe auf	322.200,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	46.200,-- EUR
	in der Ausgabe auf	46.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 53.500,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		315 v. H.

Westertimke, den 19.12.2008

Nicolaus
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 31. Januar 2009

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Satzung der Gemeinde Sandbostel über die Verlängerung einer Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 22.12.2008 die Verlängerung der am 31.03.2007 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 eine Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ beschlossen. Diese Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 6 vom 31.03.2007 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 31.03.2007 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt spätestens nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 31.03.2007 rechtswirksamen Veränderungssperre, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ rechtsverbindlich ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, zu jedermanns Einsicht aus.

Sandbostel, 22.12.2008

(L. S.)

Radzio
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 14.05.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Drögekamp", sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemsbünde, Dorfstr. 35, 27386 Hemsbünde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

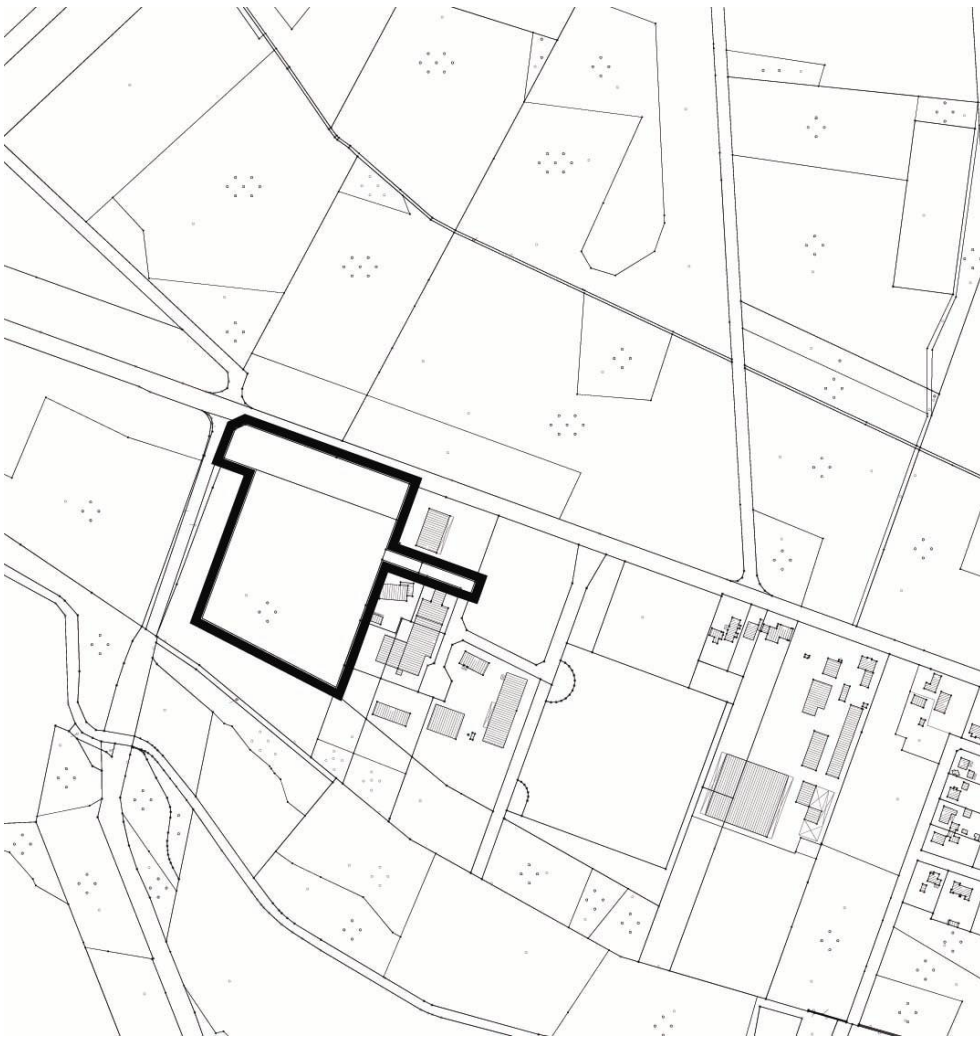
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemsbünde, den 12.01.2009

Brinker
Bürgermeister

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 29. Januar 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 27. Januar 2009

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Tarmstedt (Entschädigungssatzung) vom 11. Dezember 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2009 vom 9. Dezember 2008

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften vom 27. Januar 2009

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 5. Februar 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2006 (BGBl. I S. 2678) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im (Gebietskörperschaft) für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer))
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GGVSE)

2. **Fahrweg**

2.1 **Allgemeines**

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 **Positivnetz**

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVSE) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung-StVO),

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3 **Negativnetz**

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 **Kürzeste geeignete Straßen**

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. **Benutzung des Fahrweges**

3.1 **Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVSE benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13.06.2008 (BGBl. I S. 1024, erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 **Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 **Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 **Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. **Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

4.1 **Außerörtlicher Fahrweg**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 **Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 **Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 **Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 **Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. **Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. **Ordnungswidrigkeiten**

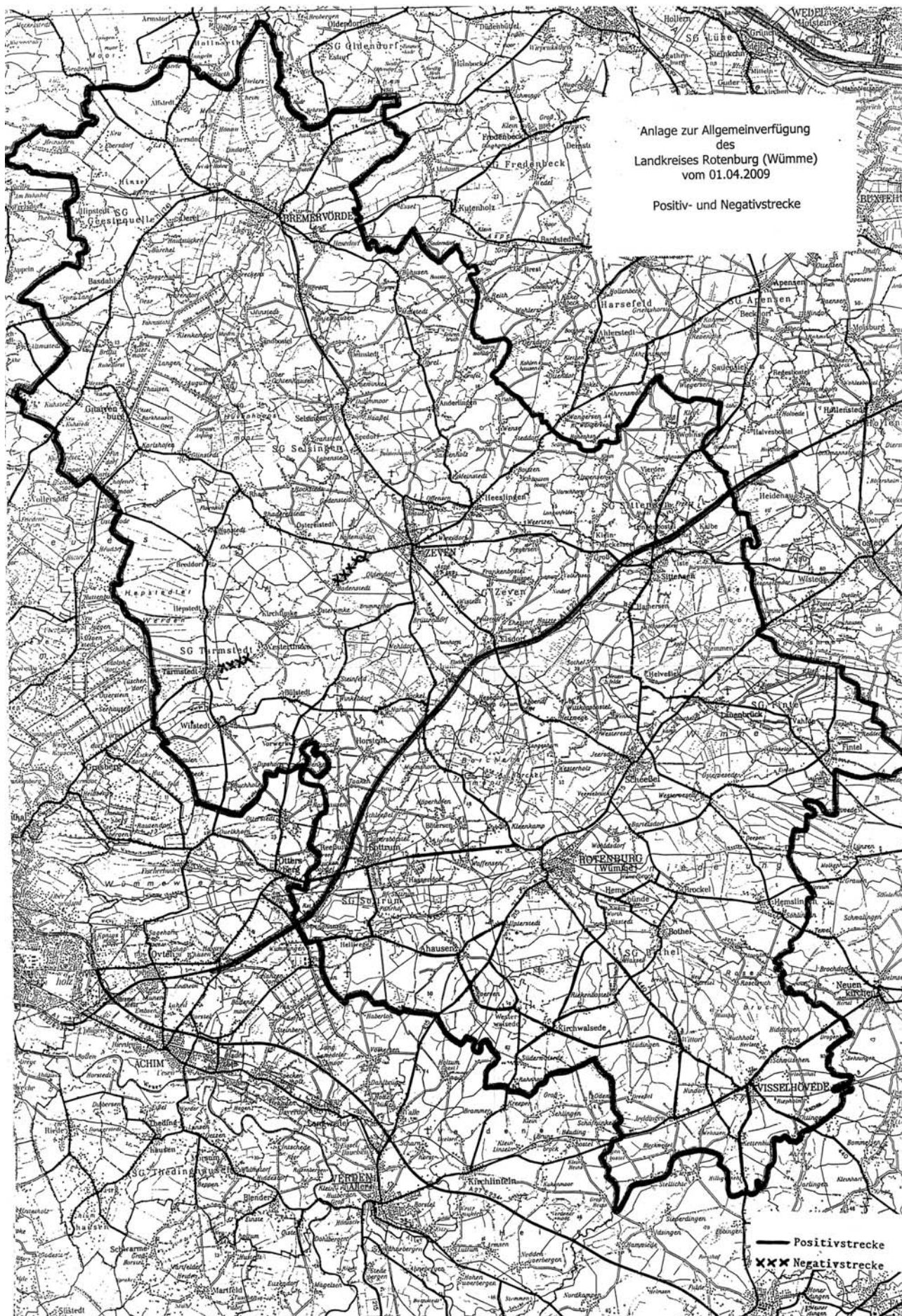
Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3) GGVSE können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. April 2009 in Kraft.
Sie gilt längstens bis zum 31.03.2010.

Rotenburg, den 29. Januar 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



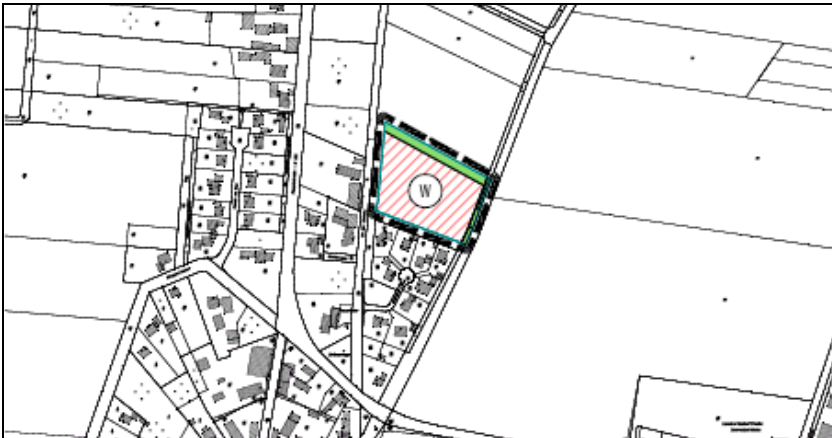
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.01.2009 (Az.: 63 - 61 72 60/89) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 29.09.2008 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigten Änderungsbereiche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in nachstehenden Übersichtsplänen dargestellt:

Änderungsbereich 20.1 Wohnbaufläche Ober Ochtenhausen:



Änderungsbereich 20.2 Wohnbaufläche Grafel:



Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 27.01.2009

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2009 Nr. 3

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Tarmstedt (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 20,-- EUR. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- EUR je Sitzung. Jährlich werden zwanzig Fraktionssitzungen anerkannt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reiskosten in § 5.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Bürgermeister/in	290,-- EUR
1. stellv. Bürgermeister/in	110,-- EUR
2. stellv. Bürgermeister/in	75,-- EUR
Fraktionsvorsitzende	110,-- EUR

§ 4 Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- EUR je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat der Ausstellungs-GmbH

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.

Eine Aufwandsentschädigung ist in soweit an die Gemeinde abzuführen, wie sie die folgenden Höchstbeträge übersteigt:

Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates	50,00 EUR
Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden	40,00 EUR
Mitglied des Aufsichtsrates	25,00 EUR

§ 6 Fahr- und Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag, höchstens jedoch 8,-- EUR pro Stunde.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag, höchstens je angefangene Stunde 8,-- EUR als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer sonnabends die Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (4) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 8,-- EUR, wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Höhe der Auslagen ist auf monatlich 150,-- EUR begrenzt.

§ 9 Ehrenbeamte und andere Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in	200,-- EUR
b) Nebenamtliche/r stellv. Gemeindedirektor/in	80,-- EUR
c) Beauftragte/r für den Bauhof	65,-- EUR

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.2002 außer Kraft.

Tarmstedt, den 11.12.2008

Gemeinde Tarmstedt
Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2009 Nr. 3

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2009 vom 9. Dezember 2008

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 5. Januar 2006), zuletzt geändert am 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 11. Januar 2007) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.200.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.200.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.708.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.708.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 578.000,00 EUR festgesetzt und betrifft ausschließlich die „Sparte Wasser“.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 09. Dezember 2008

Wasserverband Wingst

Nesper
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. Januar 2009 unter dem Aktenzeichen 20 22 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 16.02.2009 bis 23.09.2009 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Hasenbeckallee 3, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.02.2009

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2009 Nr. 3

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf gemäß §§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), für die mit Anordnungen vom 12.10.2001, 05.08.2002, 24.04.2007, 27.09.2007, 22.05.2008, 01.07.2008 und 27.01.2009 zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flächen.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme) sind durch die o.a. Anordnungen die Flurstücke

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gemeinde Visselhövede (Stadt)

Gemarkung Wehnsen

Flur 1 Flurstücke 80/10, 80/12, 80/13, 80/16, 80/17, 80/24, 80/25, 80/26, 80/28, 80/30, 80/31, 80/33, 80/34, 80/35, 80/36, 80/37, 80/40, 95/4, 299/80, 300/80, 301/80, 302/80, 303/80, 306/80, 307/80, 328/82, 353/83, 354/83, 355/83, 356/83 und 357/83

Gemarkung Wittorf

Flur 14 Flurstück 8

Gemarkung Nindorf

Flur 3 Flurstücke 21/6, 265/3 und 280/3

Gemarkung Visselhövede

Flur 1 Flurstücke 172/2, 173/2, 174/5, 177/4, 177/5, 177/6, 177/7, 177/8, 177/9, 216/2, 216/3, 216/4, 510/216, 513/174, 516/174, 517/177

Flur 11 Flurstücke 21/1, 22, 26/1, 33/3, 33/5, 33/6, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/2, 36/3, 39/2, 39/3, 39/4, 39/6, 40, 41, 42/1, 49, 50, 51, 52/1, 54/1, 54/2, 55, 56, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 64/6, 65/4, 65/6, 65/7, 65/8, 65/12, 65/13, 65/14, 65/10, 65/11, 67/2, 67/3, 74, 75, 76/1, 77/1, 77/4, 77/5, 77/6, 77/7, 81/19, 84/45, 95/19, 96/19, 114/31, 115/30, 116/30, 117/29, 125/24 und 126/23

Flur 12 Flurstück 34/8

Gemarkung Jeddingen

Flur 2 Flurstücke 8/4, 25, 113/1, 113/2, 114/1, 114/2 und 144

zu dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf zugezogen worden. Für diese Flurstücke wird hiermit die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten öffentlich bekannt gemacht.

I.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind innerhalb von drei Monaten bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden - Amt für Landentwicklung Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden (Aller) - anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

II.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

III.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst unverzüglich nachzukommen.

Verden, den 27.01.2009

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Verden
Kracht

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2009 Nr. 3

**Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Bek. des LBEG vom 05.02.2009
B II f 1.7 IV 2008-044-III**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Sanierung der Lagerstättenwasserleitung 582 Söhlingen Z 3 – Betriebsplatz Söhlingen“ zwischen den Gemeinden Söhlingen und Visselhövede im Landkreis Rotenburg / Wümme.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 40.000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig. Damit werden die in der relevanten Nr. 3 a der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schwellenwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 05. Februar 2009

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Rehbein

(L. S.)

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 20. Februar 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2009 vom 17. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2009 vom 22. Januar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2009 vom 3. Februar 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor hat am 15.07.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung der Wörpe oberhalb Schnackemühlen beantragt. Die Standorte der Umgestaltung befinden sich in den Gemarkungen Westertimke, Kirchtimke, Ostertimke und Steinfeld.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 20.02.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2009 Nr. 4

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 17.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.328.100,-- €
	in der Ausgabe auf	1.328.100,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	830.000,-- €
	in der Ausgabe auf	830.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

400.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

220.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Hemsbünde, den 17.12.2008

Brinker
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.02.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/063 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemsbünde, den 28. Februar 2009

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2009 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 22.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	451.000,-- €
	in der Ausgabe auf	451.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	60.700,-- €
	in der Ausgabe auf	60.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	480 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Westerwalsede, den 22.01.2009

Hestermann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 28. Februar 2009

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2009 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 03.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.734.100,--
	in der Ausgabe auf	1.734.100,--
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	899.800,--
	in der Ausgabe auf	899.800,--

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von

200.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

280.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Hemslingen, den 03.02.2009

Kregel
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.02.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/064 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 28. Februar 2009

Gemeinde Hemslingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2009 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 26. Februar 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 04.12.1984 der Samtgemeinde Selsingen vom 18. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009 vom 27. Januar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2009 vom 29. Januar 2009

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemsbünde vom 4. Februar 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Ortskern Nord-West, 4. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen vom 23. Februar 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 B „Ortskern Nord-Ost, 3. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen vom 23. Februar 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hohenfelde“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Alfstedt vom 27. Februar 2009

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“ der Gemeinde Brockel vom 5. März 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) der Stadt Bremervörde, der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Scheeßel vom 27. Februar 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Heideblume Molkerei Elsdorf-Rotenburg AG, Molkereistr. 6, 27404 Elsdorf, beabsichtigt, ihre Abwasserbehandlungsanlage in Elsdorf in verfahrenstechnischer Hinsicht wesentlich zu ändern.

Aufgrund eines Antrags der Molkerei vom 11.11.2008 war gemäß § 154 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die nach § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1 a) aa) NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 26.02.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 04.12.1984

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 04.12.1984 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 15 wird wie folgt ergänzt:

Auf den Friedhöfen in Rhade und Rhadereistedt gilt zusätzlich folgende Regelung

- (1) Auf Urnengrabstätten sind nur in den Rasen eingelassene Grabplatten zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten eine Grabplatte mit bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten (Größe 1,5 m² für max. 2 Urnen) eine Grabplatte mit bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 - c) Bepflanzungen oder Grabeinfassungen jeder Art auf Urnengrabstätten sind nicht zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Selsingen, den 18.02.2009

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 15.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	10.405.000,00 €
	in der Ausgabe auf	10.405.000,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.041.400,00 €
	in der Ausgabe auf	3.041.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 772.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer		400 v. H.

Gnarrenburg, den 15. Dezember 2008

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.02.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15. März 2009

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 27.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.706.700,-- €
	in der Ausgabe auf	1.706.700,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	593.300,-- €
	in der Ausgabe auf	593.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

280.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Bothel, den 27.01.2009

Keller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. März 2009

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 29.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	941.100,00 €
	in der Ausgabe auf	941.100,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	339.000,00 €
	in der Ausgabe auf	339.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

150.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Kirchwalsede, den 29.01.2009

Lütjens (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. März 2009

Gemeinde Kirchwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Hemsbünde

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 04.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 6 Abs. 2 Buchstabe b) wird der Betrag „35,-- €“ durch „50,-- €“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2009 in Kraft.

Hemsbünde, den 04.02.2009

Gemeinde Hemsbünde

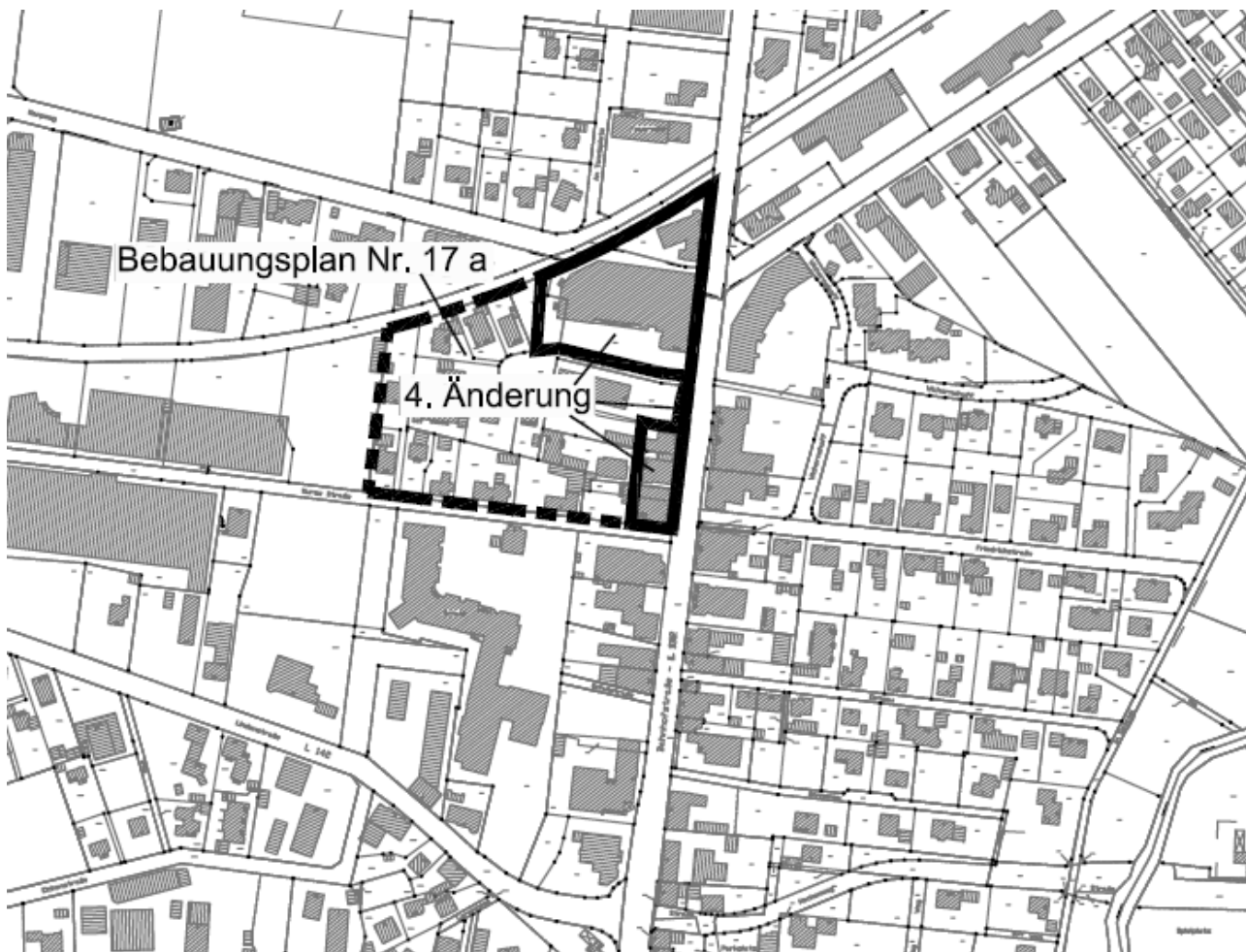
Brinker (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Ortskern Nord-West, 4. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 17.02.2009 den Bebauungsplan Nr. 17 A „Ortskern Nord-West, 4. Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 23.02.2009

Gemeinde Sittensen

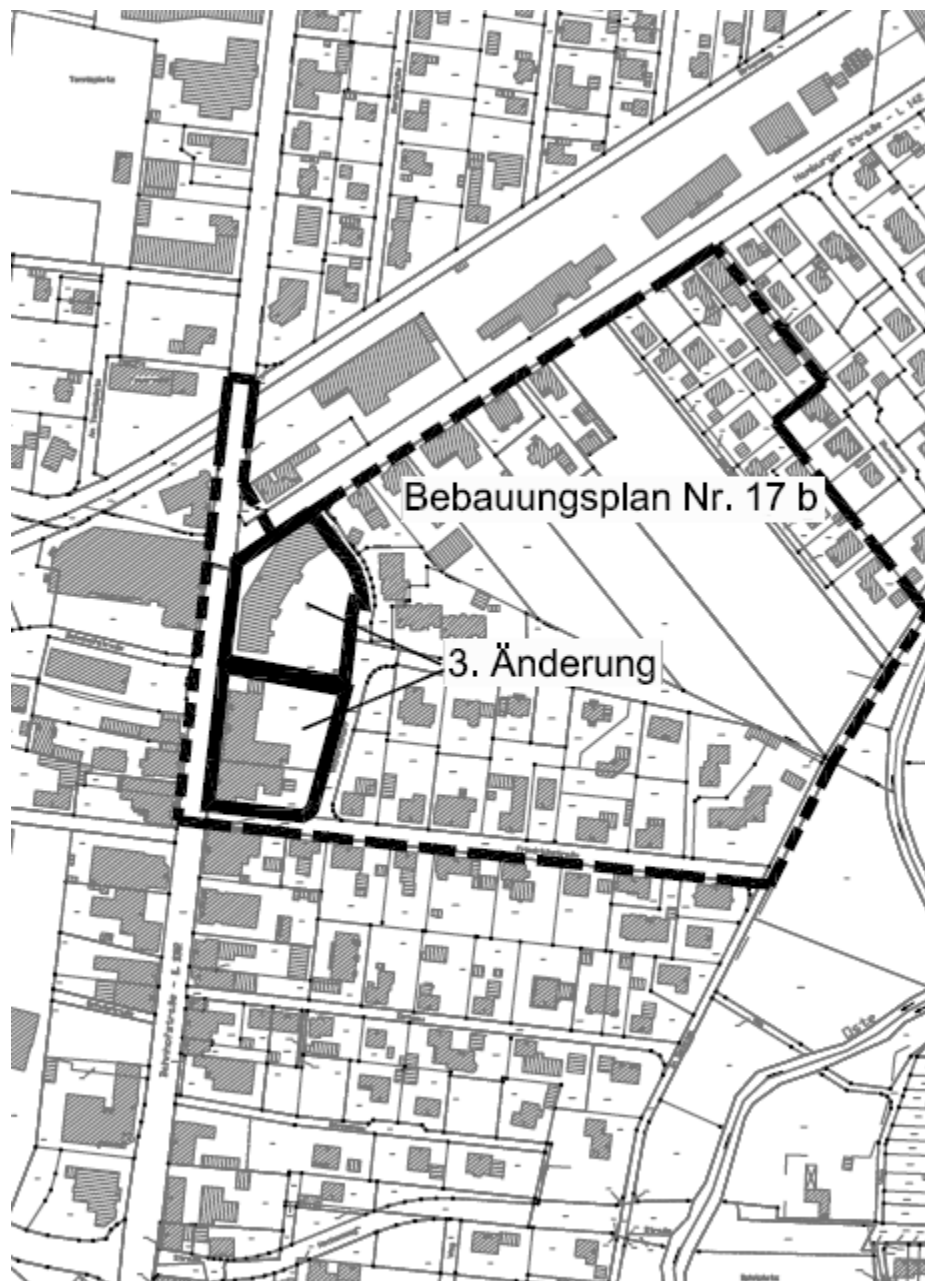
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 B „Ortskern Nord-Ost, 3. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 17.02.2009 den Bebauungsplan Nr. 17 B „Ortskern Nord-Ost, 3. Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 23.02.2009

Gemeinde Sittensen

Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hohenfelde“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 den Bebauungsplan Nr. 9 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hohenfelde“



ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Hohenfelde“ (mit örtlichen Bauvorschriften) mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Alfstedt, Schulstraße 1, 27432 Alfstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfstedt, den 27.02.2009

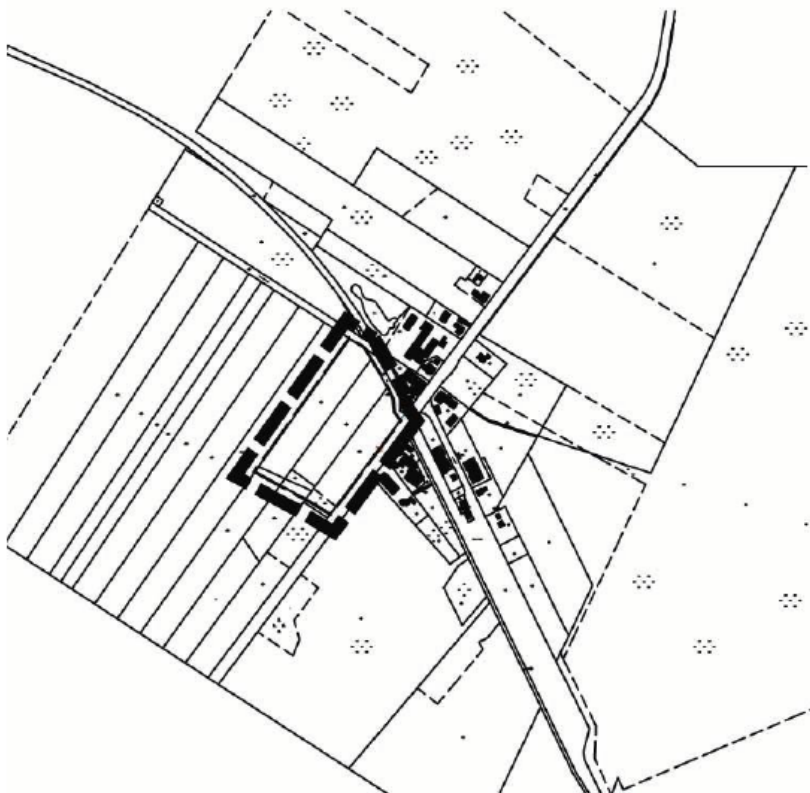
Der Bürgermeister
Buck

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 08.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“



ohne Maßstab

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der obengenannte Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“, sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 05.03.2009

Der Bürgermeister
Lüdemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Die Stadt Bremervörde (nachfolgend Stadt genannt)
vertreten durch den Bürgermeister

und

die Samtgemeinden Selsingen, Sottrum, Fintel, Sittensen,
(nachfolgend Beteiligte genannt)
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeister

sowie

die Gemeinde Scheeßel,
(nachfolgend Beteiligte genannt)
vertreten durch die Bürgermeisterin

schließen gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Zweckvereinbarung über die gemeinsame Nutzung eines Servers für das Standesamtprogramm Autista.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt beschafft einen Server (Hard- und Softwarelizenzen) zur gemeinsamen Nutzung aller Beteiligten. Die Nutzung erfolgt über das von der EWE betriebene MPLS-Netz im Landkreis Rotenburg. Die Stadt stellt das Personal für die Installation, Wartung und Sicherung des Servers bereit.

§ 2 Kosten

- (1) Die Stadt tritt hier für alle Beteiligten in Vorleistung. Sie trägt die Kosten der Neuanschaffungen Hardware und Softwarelizenzen (Microsoft Server 2008, SQL-Server 2005 sowie die notwendigen Zugriffslizenzen). Ebenso werden die Personalkosten von der Stadt verauslagt.
- (2) Die Beteiligten zahlen eine jährliche Umlage an die Stadt. Pro Arbeitsplatz und Jahr werden € 380,- zum 01.04. in Rechnung gestellt. Es werden nicht mehr als 2 Arbeitsplätze je Beteiligten abgerechnet. Die jährliche Umlage ist zunächst für 3 Jahre zu entrichten. Danach findet eine erneute Preisfindung statt.
- (3) Für Dienstleistungen die am Ort des Beteiligten erbracht werden, berechnet die Stadt den jeweils gültigen Stundensatz der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bremervörde.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2011, möglich.

§ 4 Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Vertragsverhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Beteiligten unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Sittensen und Scheeßel, den 27.02.2009

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindedirektor

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2009 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung zur Durchführung von Einwohnerbefragungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18. März 2009

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18. März 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 19. März 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. Dezember 2008

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hemslingen vom 18. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 6. Februar 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Landkreises Stade zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 31 (Stade I - Rotenburg II) vom 13. März 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung zur Durchführung von Einwohnerbefragungen Im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 510), geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 18. März 2009 zur Durchführung von Einwohnerbefragungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einwohnerbefragung

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) befragt bei Bedarf seine zur Wahl des Kreistages berechtigten Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen trifft der Kreistag mit einfacher Mehrheit.
- (3) Eine Befragung ist zu allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises möglich. Die Befragung kann bis zu drei Themenkomplexe umfassen.

§ 2

Inhalt

- (1) Die Einwohnerbefragungen dienen zur Unterstützung der Entscheidungsfindungen durch den Kreistag. Die Ergebnisse der Einwohnerbefragungen sind für den Kreistag rechtlich nicht verbindlich.
- (2) Die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner erhalten zu den Themen der Befragungen folgende Informationen:
 - a) Sachdarstellung
 - b) Schilderung der Auswirkungen
 - c) Darstellung der Finanzierungsmöglichkeit oder finanzieller Belastungen
- (3) Die Fragestellungen werden vom Kreistag beschlossen und sind grundsätzlich so abzufassen, dass die Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner mit „Ja“ oder „Nein“ antworten können. Soll zu einzelnen Fragestellungen über mehrere Möglichkeiten abgestimmt werden, darf nur eine Möglichkeit angekreuzt oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden.

§ 3

Bekanntmachung der Einwohnerbefragung

- (1) In den drei Tageszeitungen des Landkreises sind amtlich bekannt zu machen:
 - a) der Verfahrensablauf einer Befragung
 - b) der Tag der Befragung
 - c) der Wortlaut der Fragestellungen

§ 4

Befragungsgebiet

- (1) Befragungsgebiet ist der Landkreis Rotenburg (Wümme). Es gliedert sich in Befragungsbezirke.
- (2) Befragungsbezirke sind die Wahlbezirke in den Gemeinden, die anlässlich der letzten Kommunalwahl gebildet worden sind. Findet gleichzeitig eine Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl statt, bilden die jeweiligen Wahlbezirke den Befragungsbezirk.

§ 5

Ort und Zeitraum der Einwohnerbefragung

- (1) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung im Kreistag an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Tag wird vom Kreistag bestimmt.
- (2) Die Befragungslokale werden von der Gemeinde festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Briefabstimmung ist zugelassen.

§ 6

Befragungsorgane

- (1) Der Landrat/Die Landrätin leitet die Befragung. Er/Sie wird von dem Ersten Kreisrat/der Ersten Kreisrätin vertreten.

- (2) Der Befragungsausschuss für das Befragungsgebiet besteht aus dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzenden/Vorsitzende und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kreiswahl gebildeten Kreiswahlausschusses. Der Landrat/die Landrätin macht die Zusammensetzung des Befragungsausschusses öffentlich bekannt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für die Wahlausschüsse mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für jeden Befragungsbezirk wird ein Befragungsvorstand gebildet. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren drei bis sieben Beisitzern. Die Gemeinden berufen die Mitglieder der Befragungsvorstände. Der Landrat/die Landrätin beruft die Mitglieder der Briefwahlbefragungsvorstände.

§ 7

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Beisitzer des Befragungsausschusses und die Mitglieder der Befragungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Abstimmungsberechtigte gem. § 18 NLO verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwands bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Befragungsausschusses je Sitzung 20,00 € und die Mitglieder der Befragungsvorstände 20,00 €, soweit nicht aufgrund der Zusammenlegung mit einer Wahl nach den wahlrechtlichen Vorschriften ein Aufwandsersatz (Erfrischungsgeld) gewährt wird.

§ 8

Befragungsverzeichnis

- (1) Die Gemeinden führen ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Bürgerinnen und Bürger (§ 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 NLO), das mindestens sechs Wochen vor der Befragung eingesehen und bis spätestens eine Woche vor der Befragung berichtigt werden kann. Bei den mit Wahlen verbundenen Einwohnerbefragungen sind die für die Auslegung des Wählerverzeichnisses jeweils geltenden Fristen maßgeblich. In dem Verzeichnis wird vermerkt, wer seine Stimme abgegeben hat.
- (2) Die Vorschriften des Kommunalwahlrechts für die Aufstellung, Führung, Auslegung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie für die Wahlhandlung gelten entsprechend.

§ 9

Abstimmung

- (1) Die Stimmzettel werden vom Landkreis bereitgestellt.
- (2) Die Kennzeichnung der Stimmzettel erfolgt persönlich durch die zu der Einwohnerbefragung zugelassene Person. Auf Verlangen ist die Identität nachzuweisen.
- (3) Die Teilnehmer der Befragung geben durch Ankreuzen oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Stimmzettel zu erkennen, ob sie die gestellten Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen bzw. kennzeichnen bei mehreren Möglichkeiten die von ihnen gewählte Alternative.
- (4) Für die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmabgabevermerken gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 10

Ermittlung des Befragungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Befragungszeit stellt der Befragungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen zu den Befragungen mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben wurden und wie viele ungültig sind. Lässt die Befragung die Kennzeichnung unterschiedlicher Möglichkeiten zu, stellt der Befragungsvorstand fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Möglichkeiten entfallen und wie viele ungültig sind. Der/Die Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Befragungsleiter/die Befragungsleiterin.
- (2) Der Befragungsausschuss stellt in gleicher Weise das Befragungsergebnis für das gesamte Befragungsgebiet fest und gibt es öffentlich bekannt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechend.

§ 11 Kostenerstattung

Den Gemeinden werden die ihnen durch die Vorbereitung und Durchführung der Einwohnerbefragung entstandenen Kosten analog der letzten Kreistagswahl erstattet. Finden Befragungen zusammen mit Wahlen statt, werden nur die zusätzlich durch die Befragung entstandenen Kosten erstattet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18. März 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14 und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 5, 7, 9 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2 Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührensschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 19.12.2007 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.03.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Anlage zur Satzung vom 18.03.2009 für den Rettungsdienst/Krankentransport Landkreis Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 18.03.2009

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer	76,84 €
b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	0,88 €
c) ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	0,68 €

II. Notfalleinsatz

a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer	397,80 €
b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	1,80 €
c) ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	0,88 €

III. Notarzteinsatz

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von **321,50 €**
Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) bis c) berechnet, wenn zugleich ein Rettungstransportwagen eingesetzt war.

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Heeslinger Grundstücks GmbH & Co. KG hat am 11.06.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens und eines Entwässerungsgrabens für das B-Plangebiet Nr. 15 der Gemeinde Gyhum „GWG Bockel III“ beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Bockel Flur 5 Flurstück 10 und 11. Der Standort des Entwässerungsgrabens befindet sich in der Gemarkung Bockel Flur 5 Flurstück 6/6.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 19.03.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme), für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	12.597.500 €
	in der Ausgabe auf	12.597.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.116.000 €
	in der Ausgabe auf	5.116.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **1.466.400 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **280.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	485 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Visselhövede, den 18.12.2008

Stadt Visselhövede

Franka Strehse (L. S.)
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. März 2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hemslingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hemslingen vom 20.03.2002 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg vom 15.04.2002, Nr. 7) wird um den folgenden neuen § 10 a „Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen“ ergänzt:

§ 10 a

Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

- (1) Grundstücke, die an mehrere öffentliche Einrichtungen angrenzen, sind zu jeder dieser öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig. Von diesen Grundstücken wird in die Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes nach § 5 bei Abrechnung jeder öffentlichen Einrichtung, für deren Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Herstellung oder Anschaffung Straßenbaubeiträge noch zu leisten oder schon geleistet sind, nur 60 v. H. der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 5 Absatz 2) einbezogen, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung
 - a) für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet nach § 11 BauNVO liegen, sowie für überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke (§§ 6 und 7) in sonstigen beplanten und unbeplanten Gebieten,
 - b) für Grundstücke, die auf Grund der nach § 34 BauGB beachtlichen Umgebung unter Berücksichtigung des geltenden Flächennutzungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen,
 - c) für die der Erschließung eines Grundstückes dienenden öffentlichen Einrichtungen oder deren Teileinrichtungen, für die Straßenbaubeiträge nicht erhoben werden dürfen (Grundstücke an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

Hemslingen, den 18. März 2009

Gemeinde Hemslingen
Die Bürgermeisterin
Kregel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 05.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.675.500,-- EUR
	in der Ausgabe auf	2.675.500,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.017.600,-- EUR
	in der Ausgabe auf	1.017.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 445.500,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	475 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Tarmstedt, den 06.02.2009

Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. März 2009

Gemeinde Tarmstedt

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009; Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 31 (Stade I - Rotenburg II)

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009 für den Wahlkreis 31 (Stade I - Rotenburg II) frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter, Am Sande 2, 21682 Stade, bis

Donnerstag, dem 23.07.2009, um 18.00 Uhr abzugeben.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 29.06.2009,

dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher

geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind den Kreiswahlvorschlägen folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Stade, 13.03.2009

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 31 (Stade I - Rotenburg II)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2009 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 2. April 2009

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 2. April 2009

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 2. April 2009

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 8. April 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009 vom 29. Januar 2009

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 11. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2009 vom 2. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 2. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009 vom 26. Januar 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Frau Wenke Börner hat am 15.12.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Feuerlöschteiches beantragt. Der Standort des Feuerlöschteiches befindet sich in der Gemarkung Basdahl Flur 4 Flurstück 2/10.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 02.04.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2009 Nr. 7

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Unterstedt, Zum Adel 101, 27356 Rotenburg (Wümme), hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Erteilung einer Bewilligung zum Neubau und Betrieb eines weiteren Brunnens (Brunnen V) zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Rotenburg-Nord zur Trink- und Brauchwasserversorgung in seinem Versorgungsgebiet beantragt. Die maximale Entnahmemenge soll unverändert 1.900.000 m³ jährlich betragen. Der Brunnen liegt in der Gemarkung Westerholz, Flur 1, Flurstück 141/8.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Bewilligung gemäß § 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345).

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 a) NUVPG vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 02.04.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2009 Nr. 7

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Unterstedt, Zum Adel 101, 27356 Rotenburg (Wümme), hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Erteilung einer Bewilligung zum Neubau und Betrieb zwei weiterer Brunnen (Brunnen VIII und IX) zur Entnahme von Grundwasser für das Wasserwerk Rotenburg-Süd zur Trink- und Brauchwasserversorgung in seinem Versorgungsgebiet beantragt. Die maximale Entnahmemenge soll unverändert 3.200.000 m³ jährlich betragen. Die Brunnen liegen in der Gemarkung Unterstedt, Flur 6, Flurstücke 28/7 (Brunnen VIII) und 16/1 (Brunnen IX).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Bewilligung gemäß § 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345).

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 a) NUVPG vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 02.04.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2009 Nr. 7

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Matthias Ringen, Balkenwede 2, 27404 Rhade hat am 05.11.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Sauen, einschließlich dazugehöriger Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht beantragt. Nach Fertigstellung der genehmigten Anlagen befinden sich in dem Betrieb 506 Sauenplätze, 2 Zuchteberplätze, 78 Jungsauenplätze und 1688 Ferkelplätze. Der Standort der Anlage befindet sich in Rhade, Balkenwede 2 (Gemarkung: Rhadereistedt, Flur: 4, Flurstück: 134/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe a) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 08.04.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2009 Nr. 7

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 29. Januar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.994.000 Euro
	in der Ausgabe auf	7.994.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	4.150.600 Euro
	in der Ausgabe auf	4.150.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.297.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

a) 50 % nach der Einwohnerzahl	=	71,205279611 Euro
b) 50 % nach der Steuerkraftmesszahl	=	14,53485487 v. H.

Sottrum, den 29. Januar 2009

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.04.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/110 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. April 2009

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2009 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.504.400,-- EUR
	in der Ausgabe auf	6.504.400,-- EUR

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.077.500,-- EUR
	in der Ausgabe auf	1.077.500,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.200,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.084.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzt auf 31 v. H.

Tarmstedt, den 12.02.2009

Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/120 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. April 2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2009 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 02.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	809.400,-- EUR
	in der Ausgabe auf	809.400,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	158.200,-- EUR
	in der Ausgabe auf	158.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.500,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		315 v. H.

Breddorf, den 03.02.2009

Ringen
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Breddorf, den 15. April 2009

Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2009 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 02. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.081.500 Euro
	in der Ausgabe auf	1.081.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	199.900 Euro
	in der Ausgabe auf	199.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Horstedt, den 02. Februar 2009

Gebers
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 12. April 2009

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2009 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 26. Januar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.020.000 Euro
	in der Ausgabe auf	5.020.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	903.200 Euro
	in der Ausgabe auf	903.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer		320 v. H.

Sottrum, den 26. Januar 2009

Freytag
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. April 2009

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2009 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 8. April 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009 vom 9. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2009 vom 10. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009 vom 26. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. Februar 2009

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 8. April 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung) vom 9. April 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2009 vom 23. Februar 2009

Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kronskamp, Wohlsdorf) der Gemeinde Scheeßel vom 30. April 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kronskamp I“, Wohlsdorf der Gemeinde Scheeßel vom 30. April 2009

1. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen vom 18. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2009 vom 26. Februar 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 11. März 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Matthias Ringen, Balkenwede 2, 27404 Rhade hat am 05.11.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung von Sauen, einschließlich dazu

gehörender Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht beantragt; Nach Fertigstellung der genehmigten Anlage befinden sich in dem Betrieb 506 Sauenplätze, 2 Zuchteberplätze, 78 Jungsauenplätze und 1688 Ferkelplätze. Der Standort der Anlage befindet sich in Rhade, Balkenwede 2 (Gemarkung: Rhadereistedt, Flur: 4, Flurstück: 134/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4, in Verbindung mit § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe a) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 08.04.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

H a u s h a l t s s a t z u n g der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 18.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.894.600 €
	in der Ausgabe auf	6.894.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.734.600 €
	in der Ausgabe auf	1.734.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 18.02.2009

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 30.04.2009

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

H a u s h a l t s s a t z u n g **der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 09. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.283.100 €
	in der Ausgabe auf	1.283.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	148.600 €
	in der Ausgabe auf	148.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Ahausen, den 09. Februar 2009

Hasselhoff (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 30. April 2009

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

H a u s h a l t s s a t z u n g **der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 10.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.318.300 €
	in der Ausgabe auf	1.318.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	622.100 €
	in der Ausgabe auf	622.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Böttersen, den 10.02.2009

Wernecke (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Böttersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Böttersen, den 30. April 2009

Gemeinde Böttersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

H a u s h a l t s s a t z u n g **der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.002.400 €
	in der Ausgabe auf	2.002.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	473.600 €
	in der Ausgabe auf	473.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Fintel, den 26.02.2009

Riebesehl (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 30. April 2009

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 04.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	726.200 €
	in der Ausgabe auf	726.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	557.700 €
	in der Ausgabe auf	557.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	315 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Hassendorf, den 04.03.2009

Dreyer (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 86, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.04.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/114 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 30. April 2009

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

H a u s h a l t s s a t z u n g **der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 04.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	731.800 €
	in der Ausgabe auf	731.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	288.100 €
	in der Ausgabe auf	288.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Hellwege, den 04.02.2009

Harling (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 30. April 2009

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 08.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lauenbrück wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des ersten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatliche Pauschale gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Lauenbrück, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 60,00 € und einem Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister(in)	400,00 €
b) 1. stellv. Bürgermeister(in)	80,00 €
c) 2. stellv. Bürgermeister(in)	60,00 €
d) Fraktions- und Gruppenvorsitzende	60,00 €
e) Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin	60,00 €

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahr- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privatkraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

(2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erhält abweichend von Absatz 1 für die ihm/ihr in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrkosten – unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels – eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 80,00 € für jeden Monat, für den ihm/ihr eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) zusteht.

§ 6

Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.

(3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

(4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

(5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 11.04.1984 in der Fassung der 3. Änderung vom 01.03.2002 außer Kraft.

Lauenbrück, den 08.04.2009

Gemeinde Lauenbrück

Intelmann (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 09.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg/Wümme) aufgegeben, bis zum Jahr 2010 stufenweise einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder vorzunehmen. Der Rat der Gemeinde Kirchwalsede hat durch Beschluss die Organisationsverantwortung für eine Krippeneinrichtung übernommen. Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Kirchwalsede betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtungen den Kindergarten in Kirchwalsede, Im Dorf 10, sowie die Kinderkrippe Zum Loh 2, Kirchwalsede.

§ 2 Aufgaben

In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.
Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinden Kirchwalsede und Westerwalsede bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus den Gemeinden Kirchwalsede und Westerwalsede nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden.

(4) Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Kirchwalsede erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Kirchwalsede oder Westerwalsede begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

(3) Die Probezeit dauert 3 Monate.

Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

Kinder ab dem 1. Lebensjahr haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden jüngere Kinder aufgenommen und zwar nach dem Alter und in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder
5. Kinder unter einem Jahr

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen- Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kinderkrippen- Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

(6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Das Kind soll gegen Wundstarrkrampf geimpft sein. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z.B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.
- (3) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.
- (4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtungen besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.
- (4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtungen sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.
Öffnungszeiten:
 - (2) Kindergarten
 - (a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).
 - (b) von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet (verlängerte Vormittagsgruppe).
 - (c) Die flexible Betreuung wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.
 - (d) Zusätzlich kann an zwei Tagen in der Woche nachmittags für bis zu 2 Stunden für jüngere Kinder eine Spielgruppe angeboten werden.
 - (3) Kinderkrippe
 - (a) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).
 - (b) von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet (verlängerte Vormittagsgruppe).
 - (c) Die flexible Betreuung wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.
- (4) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
- (5) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel drei Wochen und fallen in die Sommerferien.

(6) Die Kindertageseinrichtungen können zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.

§ 9 Benutzungsgebühren

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat wie folgt festgesetzt:

a) Kinderkrippe

Vormittagsgruppe (8.00-12.00 Uhr)	175,00 €
verlängerte Vormittagsgruppe (8.00-14.00 Uhr)	250,00 €

b) Kindergarten

Vormittagsgruppe (8.00-12.00 Uhr)	105,00 €
verlängerte Vormittagsgruppe (08.00-14.00 Uhr)	150,00 €

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 (c) und Absatz 3 (c) wird jeweils ein Zuschlag von 13,00 € je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

(4) Die Gebühren für die Nachmittagsspielgruppe der jüngeren Kinder werden auf 31,00 € monatlich festgesetzt.

(5) Die Kosten für Verpflegung werden nach Aufwand abgerechnet.

(6) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten/-krippe ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe sowie bei Schließung der Betreuungseinrichtung aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(8) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(9) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(10) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(11) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).

(2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet.

Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

(4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v.H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.

(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätten, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

(6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

(7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11
Betreuungsjahr

Das Kindergarten- und Kinderkrippenjahr beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12
Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtungen gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 13
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Werden die Tageseinrichtungen aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung / Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14
Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung i. d. F. vom 01.01.2002 außer Kraft.

Kirchwalsede, den 09.04.2009

Gemeinde Kirchwalsede

Lütjens

Der Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1**Gebühren für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede während der Kernzeit**

€ monatliche Gebühr				monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kindergarten		Kinderkrippe		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags 8.00-12.00 Uhr	verlängerter Vormittag 08.00-14.00 Uh	vormittags 8.00-12.00 Uhr	verlängerter Vormittag 08.00-14.00 Uhr						
77,00	100,00	125,00	165,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
90,00	115,00	140,00	190,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
105,00	150,00	175,00	250,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 23. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.174.700 €
	in der Ausgabe auf	1.174.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	212.700 €
	in der Ausgabe auf	212.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Reeßum, den 23.02.2009

Kirchner (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 30. April 2009

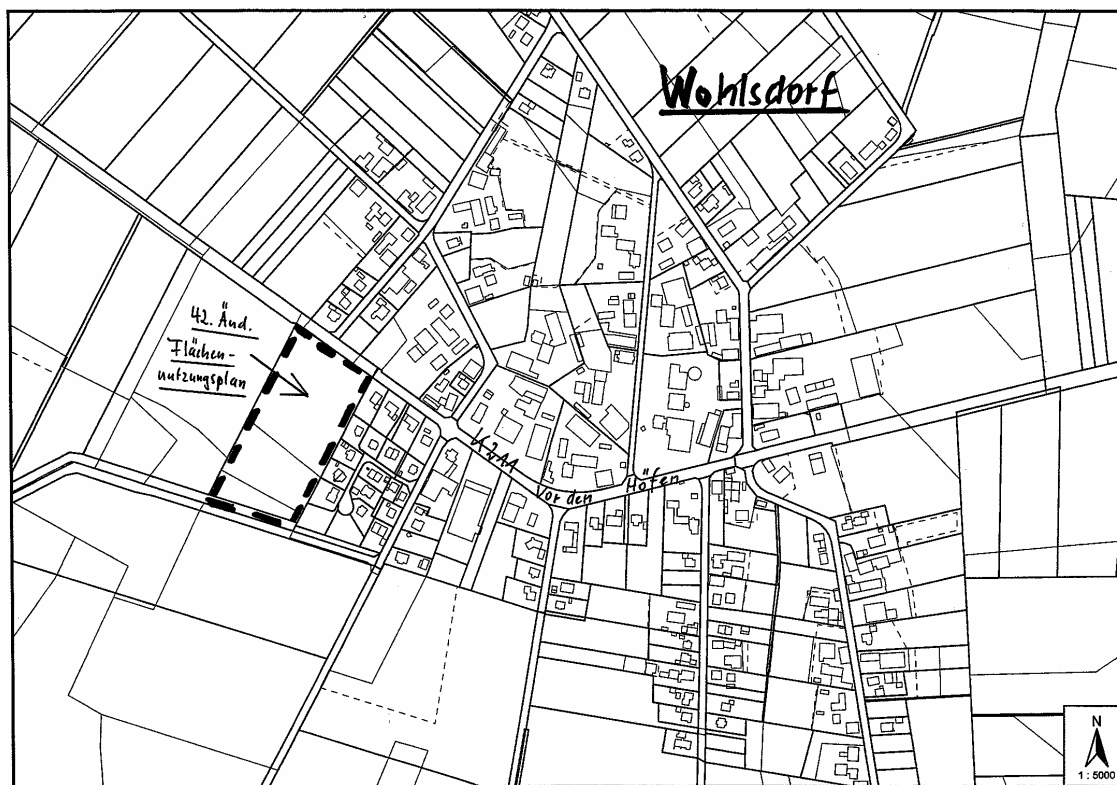
Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Kronskamp, Wohlsdorf) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 16.03.2009 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/90) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 11.12.2008 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 30.04.2009

Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

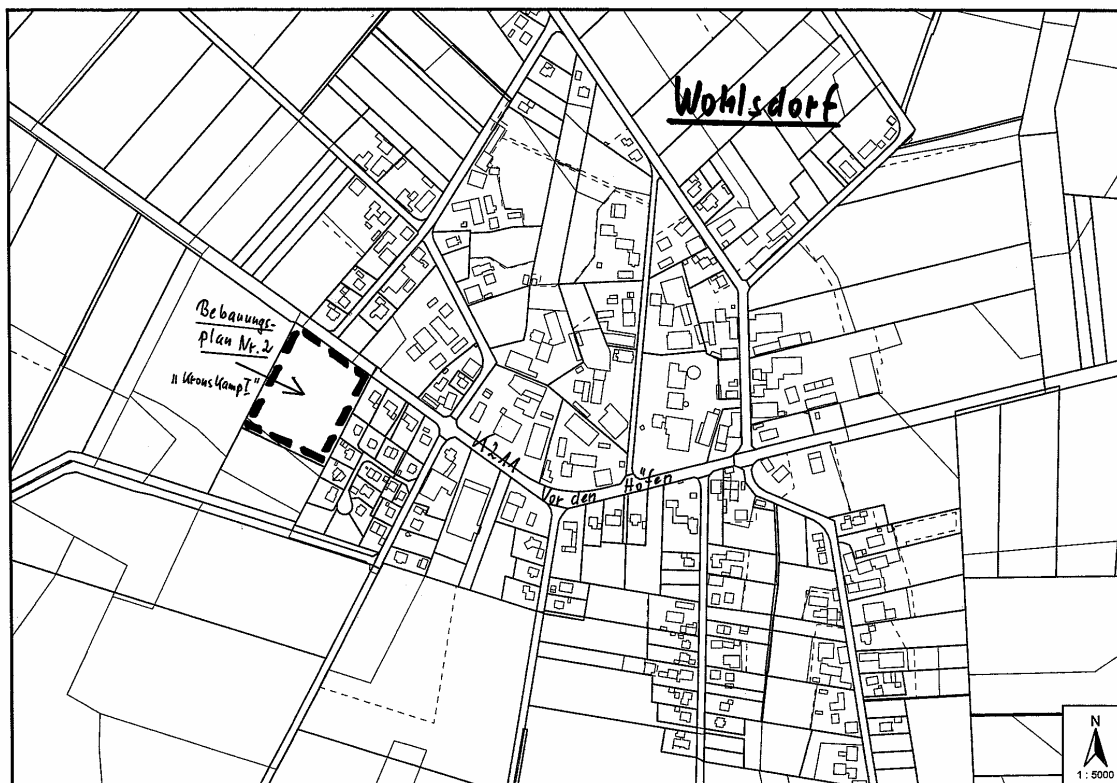
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 2 „Kronskamp I“, Wohlsdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 11.12.2008 den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Kronskamp I“, Wohlsdorf, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 42. Flächennutzungsplanänderung am 30.04.2009 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 2, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 30.04.2009

Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

1. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25 S. 381), hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung vom 18.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 21,00 € durch den Betrag von 25,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird
der Betrag von 269,00 € durch den Betrag von 320,00 €,
der Betrag von 70,00 € durch den Betrag von 100,00 €,
der Betrag von 47,00 € durch den Betrag von 60,00 €,
der Betrag von 70,00 € durch den Betrag von 80,00 €,
der Betrag von 47,00 € durch den Betrag von 50,00 € ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird
der Betrag von 21,00 € durch den Betrag von 25,00 € ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird
der Betrag von 44,00 € durch den Betrag von 70,00 €,
der Betrag von 8,00 € durch den Betrag von 9,00 € ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 wird
der Betrag von 103,00 € durch den Betrag von 120,00 € ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Selsingen, 18.03.2009

Borchers
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 26.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	593.300 €
	in der Ausgabe auf	593.300 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	76.300 €
	in der Ausgabe auf	76.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Stemmen, den 26.02.2009

Trau (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 30. April 2009

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme in seiner Sitzung am 11. März 2009 folgende Änderung der Satzung vom 15. März 1995 beschlossen:

§ 1

§ 34 erhält folgende Fassung:

- (1) Beitragspflicht besteht für alle zum Niederschlagsgebiet bestehenden Flächen.
- (2) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (3) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiel, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 € erhoben.

- (4) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Rotenburg, den 11.03.2009

Riebesehl
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme wurde am 17.04.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Anlage zu § 34, Absatz 4 der Verbandssatzung

Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung (§ 101, Absatz 3, Satz 4, Niedersächsisches Wasserverbandsgesetz)

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

- aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

- bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Abbauland		
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Halde		
Andere Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Lagerplatz		
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Versorgungsanlage		
Andere Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Entsorgungsanlage		
Andere Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienenengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259

Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) ¹Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist.
²Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 21. April 2009

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 24.02.2005 der Stadt Visselhövede vom 21. April 2009

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 21. April 2009

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2009 vom 16. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2009 vom 16. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2009 vom 19. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2009 vom 17. Februar 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Dorffeld II, 1. Änderung“ in der Gemeinde Tiste vom 7. Mai 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 1. März 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme vom 8. März 2007

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme vom 9. April 2009

D. Berichtigungen

Berichtigung zur Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 11. März 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 21.04.2009 nachstehende Änderung des Friedhofsgebührentarifs beschlossen:

§ 1

Im Gebührentarif werden die Ziffern 2.4 und 3.5 neu aufgenommen. Sie erhalten folgende Fassung:

2.4	Anonymes Reihengrab für Personen gem. § 17 der Friedhofssatzung einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr	483,00 €
3.5	Urnenbeisetzung im Ruhepark (einschließlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)	585,00 €
	zusätzliche Kosten für eine Namensplatte	50,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Visselhövede, den 21.04.2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 24.02.2005

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 21.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 (Allgemeines) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Reihengrabstätten im Rasen
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen
- f) Urnenreihengrabstätten im Rasen
- g) Urnengrabstätten im „Ruhepark“

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte

(4) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte

§ 16 (Beisetzung von Aschen) erhält folgende Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen
- b) Urnenreihengrabstätten im Rasen
- c) dem „Ruhepark“
- d) Urnenwahlgrabstätten

e) Grabstätten für Erdbestattungen (§ 13 Abs. 2 c)

(2) Die Beisetzung wird nur unterirdisch gestattet, und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

a) anonyme Urnenreihengrabstätte	0,75 m Länge	0,75 m Breite
b) Urnenreihengrabstätte im Rasen	1,00 m Länge	1,00 m Breite
c) Grabstätte im Ruhepark	0,75 m Länge	0,75 m Breite
d) Urnenwahlgrabstätte	1,50 m Länge	1,50 m Breite

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(5) In anonymen Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten im Rasen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,75 x 0,75 m bzw. 1,00 x 1,00 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die anonymen Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen des Verstorbenen entspricht.

Bei den Urnenreihengrabstätten im Rasen kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Grabplatte in das Rasengrab einzulassen, die kein Hindernis für die Rasenpflege darstellt. Die Maße dieser Platte sowie Datenumfang, Schriftgröße- und art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet diejenige/derjenige, die/der die Bestattung beauftragt hat. Sie/er hat den Auftrag an die Steinmetzfirma zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen und Urnenreihengrabstätten im Rasen. Es darf kein Schmuck o.ä. auf die Grabstätten gelegt werden.

(6) Der Ruhepark auf dem Gelände des Friedhofes in Visselhövede wird von der Stadt gestaltet und unterhalten. Die Bepflanzung und Gestaltung wird nach Bedarf entwickelt und fortgeführt.

Im Ruhepark dürfen nur vergängliche Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten sind nicht gekennzeichnet. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhefristen verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nicht möglich.

Auf den Urnengrabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einer zentralen Gedenksäule erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für den Ruhepark.

(7) Der Ablauf der Ruhefrist bei Wahlgrabstätten beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen. In diesen Fällen hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 17 (Begräbnis für Obdachlose und sozialschwache Personen) erhält folgende Fassung:

(1) Obdachlose oder sozialschwache Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Visselhövede gewohnt haben bzw. im Stadtgebiet verstorben sind und keine Angehörigen oder verwertbares Vermögen vorhanden ist, werden grundsätzlich auf anonymen Gräberfeldern beigesetzt.

(2) Die Kosten werden dem/der Anzeigenden der Beisetzung in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.06.2009 in Kraft.

Visselhövede, den 21.04.2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 21.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:

a) aus Hauskläranlagen	22,45 EUR/m³
b) aus abflusslosen Sammelgruben	7,67 EUR/m³

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Für Entsorgungseinsätze in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr und an Sonntagen, Sonntagen sowie an Feiertagen beträgt die Benutzungsgebühr:

a) aus Hauskläranlagen	
Für den ersten m ³	547,60 EUR/m³
Für jeden weiteren angefangenen m ³	93,32 EUR/m³
b) aus abflusslosen Sammelgruben	
Für den ersten m ³	537,71 EUR/m³
Für jeden weiteren angefangenen m ³	83,43 EUR/m³

Artikel 2

- a) Die Satzungsregelung in **§ 2 Absatz 1** tritt rückwirkend zum **1. Januar 2009** in Kraft.
- b) Die Satzungsregelung in **§ 2 Absatz 2** tritt zum **1. Mai 2009** in Kraft.

Visselhövede, den 21.04.2009

Strehse (L.S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.129.900 €
	in der Ausgabe auf	7.129.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.212.500 €
	in der Ausgabe auf	2.212.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 auf 45 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 16. Dezember 2008

Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.04.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Mai 2009

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 16.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	550.200 €
	in der Ausgabe auf	550.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	117.200 €
	in der Ausgabe auf	117.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Helvesiek, den 16.03.2009

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 15. Mai 2009

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 12.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	495.500,00 €
	in der Ausgabe auf	495.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	89.300,00 €
	in der Ausgabe auf	89.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	430 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	365 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Seedorf, 19.03.2009

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Seedorf, den 15. Mai 2009

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 18.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.157.500,00 €
	in der Ausgabe auf	2.157.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.457.000,00 €
	in der Ausgabe auf	1.457.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	440 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

Selsingen, 18.03.2009

Borchers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Mai 2009

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 17.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.280.300 €
	in der Ausgabe auf	7.280.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.318.000 €
	in der Ausgabe auf	2.318.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Sittensen, den 17.02.2009

Der Gemeindedirektor
Tiemann (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Mai 2009

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

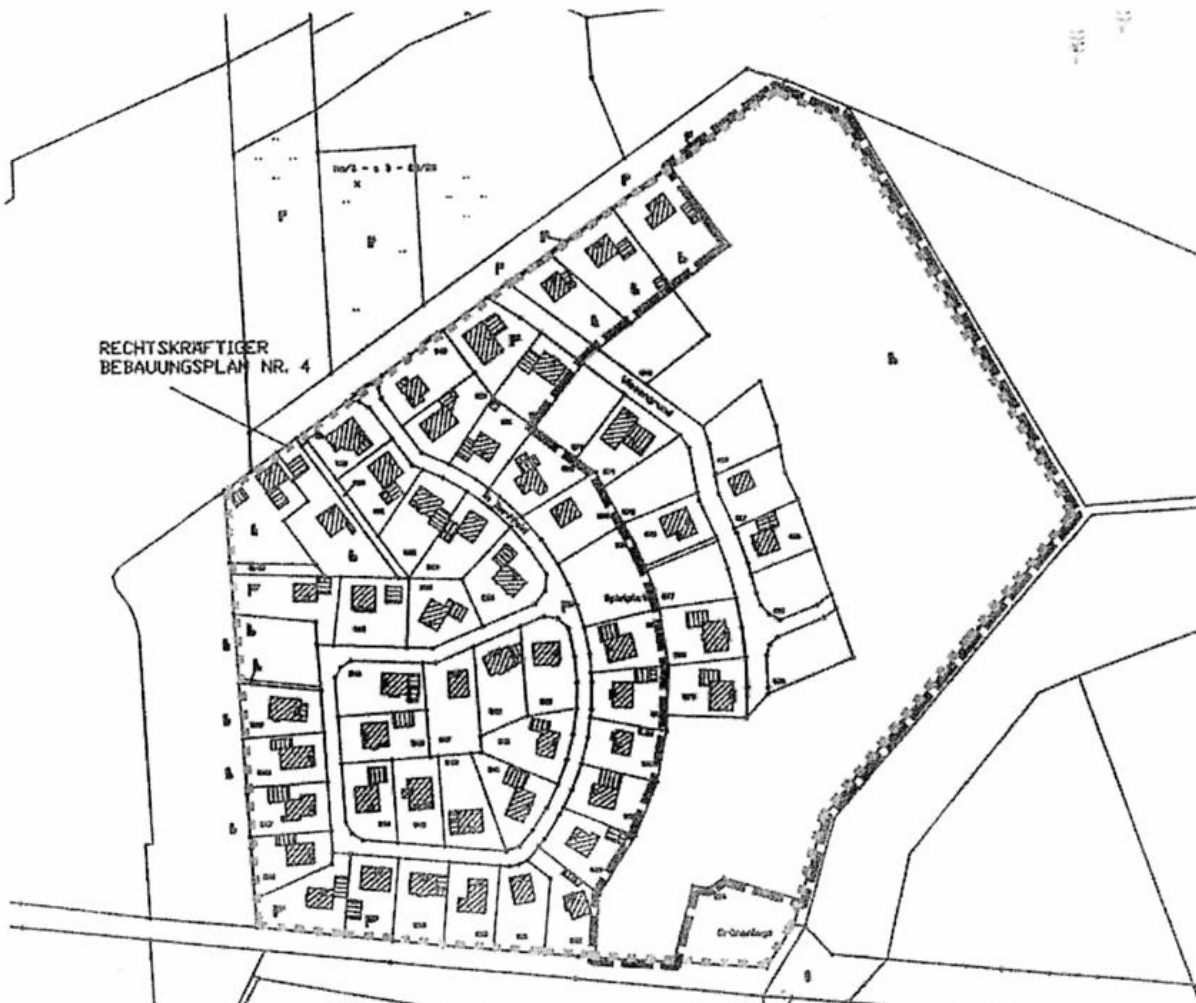
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Dorffeld II, 1. Änderung“
in der Gemeinde Tiste**

Der Rat der Gemeinde Tiste hat in seiner Sitzung am 06.05.2009 den Bebauungsplan Nr. 4 „Am Dorffeld II, 1. Änderung“ bestehend aus der Änderungssatzung und den örtlichen Bauvorschriften sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Tiste, den 07.05.2009

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister
Glattfelder

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme am 01. März 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 37, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

§ 37, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 01.03.2007

Claus Riebesehl
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme wurde am 07.05.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme am 08. März 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 37, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

§ 37, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 08.03.2007

Gerhard Lohmann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme wurde am 07.05.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1578), wird vom Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme gemäß Umlaufbeschluss folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme vom 14. Februar 1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 erhält folgende Fassung:

- (1) Beitragspflicht besteht für alle zum Verband gehörenden Flächen.
- (2) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächen, mit denen sie am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (3) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfielen, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 € erhoben.
- (4) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach Veranlagungsregeln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Rotenburg, den 09. April 2009

Gerhard Lohmann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere Wümme wurde am 07.05.2009 genehmigt und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Anlage zu § 34, Absatz 4 der Verbandssatzung Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung (§ 101, Absatz 3, Satz 4, Niedersächsisches Wasserverbandsgesetz)

1. **Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen**
 - a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Abbauland		
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Anderer Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A

Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr dient und nicht anders genutzt wird	21 580
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industrie- und Freifläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179

Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238
Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Land- und Forstwirtschaft		
Gewächshaus (Gärtnerei)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Erholung		
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

- b) ¹Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist.
²Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

D. Berichtigungen

Berichtigung zur Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 11. März 2009

In der Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 11. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 8 vom 30.04.2009) muss es nach dem Satzungstext in der Veröffentlichungsformel des Landkreises Rotenburg (Wümme) anstelle der Wörter „mit der Bekanntmachung“ richtig heißen **„rückwirkend zum 01.01.2009“**.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2009 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 vom 7. Mai 2009

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über die Jahresrechnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastungserteilung vom 31. Mai 2009

Widerspruchsangelegenheit von Herrn Jürgen Heistermann vom 8. Mai 2009

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenverordnung) vom 25. Mai 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2009 vom 16. Februar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 8. April 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2009 vom 3. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2009 vom 2. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2009 vom 24. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2009 vom 9. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 7. April 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2009 vom 31. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2009 vom 5. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. März 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2009 vom 3. April 2009

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 23. Mai 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit ihren Anlagen ist gemäß § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 86 und 87 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration als Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.05.2009 angezeigt worden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 14.05.2009 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 bekannt zu machen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 3. Juni 2009 bis 11. Juni 2009 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), Amt für Finanzen, öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), 31. Mai 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 07.05.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	218.908.800	0	0	218.908.800
ordentliche Aufwendungen	218.908.800	0	0	218.908.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.668.600	0	0	212.668.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	194.170.800	0	0	194.170.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.394.300	9.023.400	0	21.417.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	26.805.100	10.360.000	0	37.165.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000	0	0	3.500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.587.000	0	1.336.600	6.250.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	228.562.900	9.023.400	0	237.586.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	228.562.900	9.023.400	0	237.586.300

Die Haushaltspläne für den Betrieb Abfallwirtschaft und für den Betrieb Rettungsdienst werden nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.567.500 Euro um 3.150.000 Euro erhöht und damit auf 10.717.500 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), 07. Mai 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über die Jahresrechnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastungserteilung

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2009 über die Jahresrechnung 2007 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - beide in der zur Zeit gültigen Fassung - die Entlastung erteilt.

Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 Abs. 2 NGO und 120 Abs. 4 NGO liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Landrats in der Zeit vom 3. Juni 2009 bis einschließlich 11. Juni 2009 im Kreishaus Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden im Amt für Finanzen öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Mai 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Widerspruchsangelegenheit von Herrn Jürgen Heistermann

Herr Heistermann hat am 27.10.2006 Widerspruch gegen den Bescheid des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 16.10.2006 erhoben. Eine Zustellung der Widerspruchsentscheidung vom 23.04.2009 auf dem Postwege scheiterte, da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte. Herr Heistermann war zuletzt wohnhaft in 59457 Werl, Droste-Hülshoff-Straße 26. Die Entscheidung über den Widerspruch - Zeichen: 55-WS.0672/06-T - kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Arbeitsmarktportal, Zimmer 102, Weicheler Damm 9 - 11, 27356 Rotenburg (Wümme), zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rotenburg (Wümme), 08.05.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690 ff) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Kraftdroschkenverkehrs vom 02.11.1962 (Nds. GVBl. S. 222) und des § 36 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung) vom 02.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 15 vom 15.08.2006) wird wie folgt geändert:

§§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

§ 6 Höhe der Beförderungsentgelte

1. Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt In diesem Grundpreis ist eine Fahrtstrecke von 1500 m oder eine Wartezeit von 374,4 sec. enthalten.	5,00 Euro
2. Das Entgelt beträgt für die Fahrleistung je 62,50 m gefahrte Wegstrecke	0,10 Euro (1,60 Euro/km)

§ 7 Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird je 15,6 sec. ein Entgelt von festgesetzt.	0,10 Euro (23,08 Euro/Std.)

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 25.05.2009

(Luttmann)
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 16.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.834.900 €
	in der Ausgabe auf	3.834.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	605.300 €
	in der Ausgabe auf	605.300 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 997.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2007 = 74,5031 € je Einwohner
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2008 (19,7881 v. H. der Steuerkraftmesszahlen 2008 der Mitgliedsgemeinden)

Oerel, 16.02.2009

Samtgemeinde Geestequelle
Kück
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.05.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/080 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 31. Mai 2009

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 08.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	328.100,00 €
	in der Ausgabe auf	328.100,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	204.800,00 €
	in der Ausgabe auf	204.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer		370 v. H.

Deinstedt, 08.04.2009

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Deinstedt, den 31. Mai 2009

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 03.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	298.600 EUR
	in der Ausgabe auf	298.600 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	46.500 EUR
	in der Ausgabe auf	46.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		360 v. H.

Hamersen, 03.03.2009

Der Bürgermeister
Kaiser

(L .S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 31. Mai 2009

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 02.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	317.600 EUR
	in der Ausgabe auf	317.600 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	113.000 EUR
	in der Ausgabe auf	113.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Kalbe, 02.03.2009

Der Bürgermeister
Petersen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 31. Mai 2009

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 24.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	605.600 EUR
	in der Ausgabe auf	605.600 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	69.500 EUR
	in der Ausgabe auf	69.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Klein Meckelsen, 24.03.2009

Die Bürgermeisterin
Ropers

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 31. Mai 2009

Gemeinde Klein Meckelsen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 09.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	293.600 EUR
	in der Ausgabe auf	293.600 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	204.300 EUR
	in der Ausgabe auf	204.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Lengenhösel, 09.03.2009

Der Bürgermeister
Jungemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengenhösel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenhösel, den 31. Mai 2009

Gemeinde Lengenhösel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Osterstedt in der Sitzung am 07.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	661.300,00 €
	in der Ausgabe auf	661.300,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	446.500,00 €
	in der Ausgabe auf	446.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

Ostereistedt, 07.04.2009

Kahrs
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, den 31. Mai 2009

Gemeinde Ostereistedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 11.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	578.800,00 €
	in der Ausgabe auf	578.800,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	305.800,00 €
	in der Ausgabe auf	305.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Davon entfallen auf die Zwischenfinanzierung für den Grunderwerb von Baugebieten 80.000,00 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	430 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Sandbostel, 31.03.2009

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.05.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/096 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sandbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandbostel, den 31. Mai 2009

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 05.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	558.000 EUR
	in der Ausgabe auf	558.000 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	294.400 EUR
	in der Ausgabe auf	294.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer		360 v. H.

Tiste, 05.03.2009

Der Bürgermeister
Glattfelder

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tiste während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 31. Mai 2009

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 04.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	404.000 EUR
	in der Ausgabe auf	404.000 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	118.700 EUR
	in der Ausgabe auf	118.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Vierden, 04.03.2009

Der Bürgermeister
Schmitthen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 31. Mai 2009

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 04.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	591.600 EUR
	in der Ausgabe auf	591.600 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	70.000 EUR
	in der Ausgabe auf	70.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		360 v. H.

Wohnste, 04.03.2009

Der Bürgermeister
Klindworth

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 31. Mai 2009

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 3. April 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.768.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	3.768.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahme in Höhe von	2.360.000 €
	Ausgaben in Höhe von	2.360.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 3. April 2009

Busch
Verbandsvorsitzender

Frerk
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 NKG in Verbindung mit § 86 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde-Minstedt, Auestraße 32, öffentlich aus.

Bremervörde, den 31. Mai 2009

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 12.05.2009 die Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 23.05.2009

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2009 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009 vom 12. Mai 2009

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 11. Mai 2009

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle vom 11. Mai 2009

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15. Juni 1995 für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum und die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 11. Dezember 2008

4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.10.1989 über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11. Dezember 2008

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ der Gemeinde Wilstedt vom 24. April 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. April 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt vom 7. Mai 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ahausen vom 16. Februar 2007

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Borchel vom 6. Februar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor vom 24. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Bodenverbandes Hiddinger Bruch vom 19. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof vom 19. Januar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste vom 5. März 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 12.05.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	326.300		5.084.200	5.410.500
die Ausgaben	326.300		5.084.200	5.410.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	950.700		809.600	1.760.300
die Ausgaben	950.700		809.600	1.760.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 155.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 440.937,00 € neu festgesetzt.

Bothel, den 12.05.2009

Samtgemeinde Bothel

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Juni 2009

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzungen am 11.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 06.02.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 7 „**Ruhefrist**“ erhält folgende Fassung:

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf und Hipstedt 40 Jahre.

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinde Oerel 20 Jahre.

Auf Antrag der Gemeinde oder des/der Nutzungsberechtigten kann die Ruhefrist auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf und Hipstedt auf 30 Jahre verkürzt werden, soweit kein Widerspruch erhoben wird.

Die Ruhefrist nach einer anonymen Bestattung beträgt auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel 20 Jahre.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Oerel, den 11.05.2009

Samtgemeinde Geestequelle
Kück
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 11.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührentafel gem. § 1 der Friedhofsgebührenordnung vom 17.11.2008 wird durch die Gebührentafel vom 11.05.2009 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Oerel, den 11.05.2009

Samtgemeinde Geestequelle

Kück

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Gebührentafel vom 11.05.2009
(Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)

Gemeinde	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an		Für die Einräumung des Nutzungsrechts an		Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	Unterhaltungsgebühren je Grabstelle einer Familiengrabstätte pro Jahr	Unterhaltungsgebühr je Grabstelle bei anonymer Bestattung für 20 Jahre einmalig	Für das Graben einer Gruft	Benutzung der Friedhofskapelle	Alleinige Benutzung der Leichenkammer	
	einer Familiengrabstätte oder einer Urnengrabstätte (je Grabstelle)	einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab	einer anonymen Reihengrabstätte	einer anonymen Urnengrabstätte						bis zu 96 Std.	je weiterer angef. Tag
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	40,00	40,00	250,00	200,00	1,00	5,00	100,00	--	120,00	40,00	10,00
Basdahl	50,00	50,00	250,00	200,00	1,50	4,00	80,00	--	102,00	40,00	26,00
Ebersdorf	31,00	31,00	250,00	200,00	1,00	4,00	80,00	256,00 ^{*)2)} Urne: 128,00 ²⁾	102,00	26,00	5,00
Hipstedt	45,00	45,00	400,00	300,00	1,50	4,00	120,00	250,00 ^{*)2)} Urne: 125,00 ²⁾	120,00	40,00	10,00
Oerel	45,00	45,00	250,00	--	--	4,00	380,00 pauschal ^{*)1)} Auswärtige 600,00 pauschal ^{*)1)}	--	180,00	100,00	10,00

^{*1)} Einschließlich Einräumung des Nutzungsrechtes und Pflege für 20 Jahre

*2) Sofern der Samtgemeinde Kosten in dieser Höhe entstehen.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum und die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 15. Juni 1995

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 15. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Ahausen, Hellwege, Bötersen, Hassendorf, Sottrum, Stuckenborstel und in der Gemeinde Reeßum eingerichtet.“

2. Die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum werden wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Ahausen, Hellwege, Bötersen, Hassendorf, Sottrum, Stuckenborstel und der Gemeinde Reeßum. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Sottrum, den 11.12.2008

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.10.1989 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. Kosten für Personalleistungen
(je Person und Stunde)

Feuerwehrtechnisches Personal	20,00 €

2. Kosten für Sachleistungen für Einsätze mit Fahrzeug
(je Fahrzeug und Stunde)

2.1	Einsatz eines Tanklöschfahrzeugs (TLF 16)	40,00 €
2.2	Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs (LF 16)	40,00 €
2.3	Einsatz eines Trockenpulverlöschfahrzeugs (TroLF)	40,00 €
2.4	Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs LF 10/6	40,00 €
2.5	Einsatz eines Tanklöschfahrzeugs (TLF 8)	35,00 €
2.6	Einsatz eines Löschgruppenfahrzeugs (LF 8)	35,00 €
2.7	Einsatz eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF)	30,00 €
2.8	Einsatz eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF-T)	25,50 €
2.9	Einsatz sonstiger Fahrzeuge	15,00 €
2.10	Einsatz eines Rüstwagens	35,00 €
2.11	Einsatz eines Ölanhängers	10,00 €
2.12	Einsatz eines Schlauchanhängers und anderer Anhänger	5,00 €
2.13	Einsatz des Rettungsbootes	5,00 €

Der Kostensatz erfasst auch den Kostenersatz für den Einsatz der belademäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge sowie die Kosten für den Kraftstoff und den Ölverbrauch der Fahrzeuge. Sonstige Verbrauchsstoffe sind nach Nr. 4 kostenersatzpflichtig.

Bei dem Einsatz von Fahrzeugen außerhalb der Gemeindegrenze werden je durchgefahrenen km (gerechnet ab Gemeindegrenze) zusätzlich 1,20 € für Kraftstoff- und Ölverbrauch berechnet. Beim Einsatz von Fahrzeugen für die Brandsicherheitswache und beim Einsatz, bei dem die Bestückung des Fahrzeugs nicht benötigt wird, wird lediglich die Zeit der Hin- und Rückfahrt berechnet.

3. Kosten für Sachleistungen (Gerätevorhaltung für Einsätze ohne Fahrzeug bzw. Kosten für Überlassen von Geräten) (je Stunde)

3.1	Einsatz einer Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	15,00 €
3.2	Einsatz eines Pressluftatmers einschl. Zubehör	10,00 €
3.3	Einsatz oder Überlassen von Motorsägen, Notstromaggregaten, Rettungsscheren, Saugpumpen und ähnlichen technischen Hilfsgeräten	je 7,50 €
3.4	Einsatz oder Überlassen von Druckschläuchen, Verteilern, Standrohren, Stützkrümmern, Handscheinwerfern, Steckleitern und ähnlichen sonstigen Lösch- und Hilfsgeräten	je 2,50 €
3.5	Einsatz oder Überlassen einer Ölsperre je Tag	25,00 €

4. Verbrauchsstoffe z.B. Pulver für Handfeuerlöscher, Schaummittel, Ölbindemittel, Atemschutzfilter und ähnliches Selbstkosten + 10 %
5. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung
Für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird der Kostensatz nach den Nrn. 1 und 2 zzgl. 50,00 € erhoben.

6.	Reinigung und Dekontaminierung von Ausrüstung und Bekleidung	Selbstkosten
7.	Entsorgung von kontaminierten Gegenständen und Material	Selbstkosten

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Sottrum, den 11.12.2008

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ der Gemeinde Wilstedt

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung und der textlichen Festsetzung, gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Schwarze Blöcke/Schulstraße“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 24. April 2009

Nase
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 15.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	873.600,00 € 873.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	471.200,00 € 471.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	430 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Rhade, 15.04.2009

Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 15. Juni 2009

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung die Kindergärten auf den Grundstücken Schulstraße 1 und Fasanenweg 6.

§ 2 Aufgaben

In den Kindergärten sollen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindergärten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Kindergarten „Rasselbande“, Schulstraße 1, Tarmstedt, wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) eine Integrationsgruppe betrieben. Im Kindergarten Fasanenweg wird zudem eine Betreuung für Kinder von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) betrieben.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme in die Vormittagsgruppen bevorzugt.

(2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Tarmstedt nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder den Vormittags- bzw. den Nachmittagsgruppen zugeordnet werden, trifft die Gemeinde unter Beteiligung der Kindergartenleitung und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratssprechers/der Elternratssprecherin. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

(1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in einem der Kindergärten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin bzw. einen Elternratssprecher.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung des Kindergartens sowie der Gemeindedirektor oder dessen Beauftragte oder Beauftragter sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde bilden den Beirat.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Kindergartenleitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,

4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindergärten sind montags bis freitags geöffnet.

a) vormittags

die Betreuung erfolgt von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine flexible Betreuung in der Zeit von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Kindergarten Rasselbande sowie von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Kindergarten Fasanenweg (Spätbetreuung) angeboten.

b) Die Betreuung in der Integrationsgruppe wird variabel in einem Zeitraum zwischen 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten. Die tägliche Betreuungszeit beträgt fünf Stunden. Beginn und Ende der Betreuung werden durch die Kindergartenleitung in Absprache mit der Gemeinde festgelegt.

c) nachmittags

Es wird eine Nachmittagsbetreuung dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.50 Uhr bis 17.10 Uhr angeboten („Kleine Nachmittagsgruppe“). Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt 10 Stunden.

d) Krippe

die Betreuung erfolgt von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Kernzeit). Außerdem wird eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühbetreuung) sowie von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.

(2) Für die Kindergärten gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt:

Sommer: beide Kindergärten sind grundsätzlich umschichtig geöffnet bzw. geschlossen. Mit Beginn der Schulferien schließt einer der beiden Kindergärten, der andere Kindergarten bleibt geöffnet. In der dritten vollen Woche der Schulferien sind beide Kindergärten geschlossen. Danach öffnet der eine Kindergarten, der zuerst geschlossen wurde. Der andere Kindergarten bleibt bis zum Ende der Schulferien geschlossen. Die Kinder des jeweils geschlossenen Kindergartens können in dem geöffneten Kindergarten nach vorheriger Anmeldung betreut werden. Jedes Kind muss jedoch mindestens drei Wochen Sommerferien haben.

Herbst: Beide Kindergärten sind je eine Woche im Wechsel geschlossen bzw. geöffnet

(3) Für die Krippe gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Tag nach Christi Himmelfahrt:

Sommer/Herbst: es gelten die Ferienzeiten des Kindergartens Fasanenweg, diese werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

a) Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 20 Stunden)	siehe Staffelung
Betreuung Integrationsgruppe (wöchentlich 25 Stunden)	siehe Staffelung
b) Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr) (wöchentlich 22,5 Stunden)	siehe Staffelung
c) Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr) (wöchentlich 25 Stunden)	siehe Staffelung
Spätbetreuung Integrationsgruppe (12.30 Uhr bis 13.00 Uhr) (wöchentlich 27,5 Stunden)	siehe Staffelung

Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
(wöchentlich 30 Stunden)

siehe Staffelnung

d) Kleine Nachmittagsgruppe (wöchentlich 10 Stunden)

siehe Staffelnung

e) Flexible Öffnungszeiten

Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)

Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

0,5 Stunden täglich

2,00 €

1 Stunde täglich

4,00 €

Die Gebühr für die flexible Betreuungszeit ist am Tage der Entstehung im Kindergarten bar zu bezahlen.

f) Krippe

Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 25 Stunden)

siehe Staffelnung

Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)

(wöchentlich 27,5 Stunden)

siehe Staffelnung

Spätbetreuung (13.00 Uhr bis 14.00 Uhr)

siehe Staffelnung

(wöchentlich 30 Stunden)

Staffelnung

Tarmstedter Kinder							
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung						
	10 Stunden	20 Stunden (Kernzeit)	22,5 Stunden	25 Stunden	27,5 Stunden	30 Stunden	Betreuung bis 14 h u. Frühbetr. 32,5 Std.
€	€	€	€	€	€	€	€
bis 1.440	31,60	63,20	71,10	79,00	86,90	94,80	102,70
1.441 bis 1.715	38,20	76,40	85,95	95,50	105,05	114,60	124,15
1.716 bis 1.990	44,80	89,60	100,80	112,00	123,20	134,40	145,60
1.991 bis 2.265	51,40	102,80	115,65	128,50	141,35	154,20	167,05
2.266 bis 2.540	58,00	116,00	130,50	145,00	159,50	174,00	188,50
2.541 bis 2.815	64,60	129,20	145,35	161,50	177,65	193,80	209,95
2.816 bis 3.090	71,20	142,40	160,20	178,00	195,80	213,60	231,40
3.091 bis 3.365	77,80	155,60	175,05	194,50	213,95	233,40	252,85
3.366 bis 3.640	84,40	168,80	189,90	211,00	232,10	253,20	274,30
mehr als 3.641	91,00	182,00	204,75	227,50	250,25	273,00	295,75

auswärtige Kinder							
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung						
	10 Stunden	20 Stunden (Kernzeit)	22,5 Stunden	25 Stunden	27,5 Stunden	30 Stunden	Betreuung bis 14 h u. Frühbetr. 32,5 Std.
€	€	€	€	€	€	€	€
bis 1.440	49,60	99,20	111,60	124,00	136,50	148,80	161,20
1.441 bis 1.715	60,00	120,00	135,00	150,00	165,00	180,00	195,00
1.716 bis 1.990	70,40	140,80	158,40	176,00	193,60	211,20	228,80
1.991 bis 2.265	80,60	161,20	181,35	201,50	221,65	241,80	261,95
2.266 bis 2.540	91,00	182,00	204,75	227,50	250,25	273,00	295,75
2.541 bis 2.815	101,40	202,80	228,15	253,50	278,85	304,20	329,55
2.816 bis 3.090	111,80	223,60	251,55	279,50	307,45	335,40	363,35
3.091 bis 3.365	122,20	244,40	274,95	305,50	336,05	366,60	397,15
3.366 bis 3.640	132,60	265,20	298,35	331,50	364,65	397,80	430,95
mehr als 3.641	142,80	285,60	321,30	357,00	392,70	428,40	464,10

Integrationsgruppe		
Bemessungseinkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung	
	Integrationsgruppe 25 Std.	Integrationsgruppe zzgl. Spätbetreuung 27,5 Std.
€	€	€
bis 1.440	74,50	81,95
1.441 bis 1.715	90,00	99,00
1.716 bis 1.990	105,50	116,05
1.991 bis 2.265	121,00	133,10
2.266 bis 2.540	136,50	150,15
2.541 bis 2.815	152,00	167,20
2.816 bis 3.090	167,50	184,25
3.091 bis 3.365	183,00	201,30
3.366 bis 3.640	198,50	218,35
mehr als 3.641	214,00	235,40

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindergärten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 v. H.

(2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuert Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Kindergartenjahres (01. Juli) der Gemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.

(6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(7) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.

(3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.

(4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Tarmstedt, den 07.05.2009

Gemeinde Tarmstedt

Vogel
Bürgermeister

(L. S.)

Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ahausen

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Ver-

bandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Ahausen am 16. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 16. Februar 2007

Jörg Küsel
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Ahausen wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Borchel

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Bandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Borchel am 06. Februar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 36 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 2

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 3

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 4

§ 43, Abs. 1, 2., erhält folgende Fassung:

zur Aufnahme von Darlehen, die über 1.500,00 Euro hinausgehen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 06. Februar 2007

Heiko Nalesinski
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Borchel wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor am 24. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 24. Januar 2007

Johann Behrens
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hammoor wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Bodenverbandes Hiddinger Bruch

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Bodenverbandes Hiddinger Bruch am 19. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 19. Januar 2007

Ulrich Voß
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Bodenverbandes Hiddinger Bruch wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof am 19. Januar 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 19. Januar 2007

Friedrich-Wilhelm Michaelis
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwitschen-Hütthof wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Wieste am 05. März 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 39, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 2

§ 39, Abs. 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 05. März 2007

Johann Hoops
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wieste wurde am 09.06.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2009 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) vom 7. Mai 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bewilligungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Grundwasserentnahme im Wasserwerk Langenberg des Trinkwasserverbandes Verden der Stadt Visselhövede vom 17. Juni 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2009 vom 21. April 2009

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 4. Juni 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. Juni 2009

Gebührensatzung für den Friedhof Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 26. März 2009

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 26. März 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 19. Mai 2009

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 17. Juni 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2009 vom 21. April 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22. Juni 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2009 vom 31. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2009 vom 8. April 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 25. Mai 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009 vom 14. Mai 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23, 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Eine Tagespflegeperson, die von den Erziehungsberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemeldet oder vorgestellt wird, gilt erst dann als vermittelt, wenn sie persönlich geeignet ist oder diese Eignung nachträglich festgestellt wird.
- (3) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege fachlich beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe ergänzt.

§ 2 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Für Tagespflegepersonen gelten die in § 23 Abs. 3 SGB VIII vorgeschriebenen Eignungskriterien. Sind diese erfüllt, ist ihnen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.
 - (2) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert vorrangig Kinder unter 3 Jahren. Kinder ab Vollendung des 3. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können ergänzend zu den schulischen und institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
 - (3) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 01.08.2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (SGB II) erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (4) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
 - (5) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betreuungsumfang soll 40 Stunden pro Woche zuzüglich Fahrtzeiten grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit erforderlich ist, kann im Einzelfall eine Berücksichtigung erfolgen. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 21 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden.

§ 3

Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des jährlichen Betrags der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.
- (2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 3,50 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes.
- (3) Die unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu 6 Wochen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (4) Die unter Abs. 2 bzw. 5 und 6 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Krankheit des zu betreuenden Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, bis zu 4 Wochen pro Jahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen, Betreuung erstattet.
- (5) Eine Tagespflegeperson, die nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII entspricht, erhält für die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Punkte 2,80 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Eine Erstattung von Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfolgt nicht.
- (6) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr 1,00 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Für den Beginn der Förderung in Kindertagespflege ist der Eingang des Antrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe entscheidend. Für zurückliegende Monate ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung ist Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 5

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

§ 6

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7

Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert.
- (3) Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführte Staffelung geht von einem 3-Personen-Haushalt aus. Für einen Zwei-Personen-Haushalt wird die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen.

§ 8

Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die Stufe 13 der Anlage.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Das Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen.
- (5) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

§ 9

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 07.05.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

Anlage 1

zur

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

Stufe	Monatseinkommen €	21-39 Std. monatlich	40-59 Std. monatlich	60-79 Std. monatlich	80-99 Std. monatlich	100-119 Std. monatlich	120-139 Std. monatlich	140-159 Std. monatlich	160-179 Std. monatlich	Ab 180 Std. monatlich
1	unter 1250	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	1250-1499	51	66	82	98	114	129	145	161	177
3	1500-1749	59	77	96	114	132	151	169	188	206
4	1750-1999	67	88	109	130	151	172	193	214	235
5	2000-2249	76	99	123	147	170	194	218	241	265
6	2250-2499	84	111	137	163	189	216	242	268	294
7	2500-2749	93	122	150	179	208	237	266	295	324
8	2750-2999	101	133	164	196	227	259	290	322	353
9	3000-3249	110	144	178	212	246	280	314	348	383
10	3250-3499	118	155	191	228	265	302	338	375	412
11	3500-3749	126	166	205	245	284	323	363	402	441
12	3750-3999	135	177	219	261	303	345	387	429	471
13	ab 4000	143	188	232	277	322	366	411	456	500

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bewilligungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 13 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Grundwasserentnahme im Wasserwerk Langenberg des Trinkwasserverbandes Verden

Der Trinkwasserverband Verden, Weserstraße 9 a, 27283 Verden (Aller), hat beim Landkreis Verden, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), die Erteilung einer Bewilligung für die Grundwasserentnahme in seinem Wasserwerk Langenberg in der Gemeinde Kirchlinteln (Gemarkungen Heins, Kükenmoor und Verdener Moor) zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung beantragt.

Zuständig für die Durchführung des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist gemäß § 169 NWG der Landkreis Verden als untere Wasserbehörde. Als wasserrechtliche Zulassung kommt die beantragte Bewilligung gemäß § 13 NWG in Betracht.

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) wird festgestellt, dass für das Vorhaben des Trinkwasserverbandes Verden eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist.

Der Antragsteller hat die gemäß § 7 NUVPG in Verbindung mit § 6 UVPG zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

Der Antrag mit den zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der gemäß § 6 UVPG vorgelegten Unterlagen liegt gemäß § 24 NWG und § 9 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Zeit

vom 01. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2009

in der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, Bau- und Umweltamt, 2. Obergeschoss, Zimmer D 24, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 14. August 2009

schriftlich (Namen und Anschrift bitte deutlich lesbar schreiben) oder zur Niederschrift bei der Stadt Visselhövede oder beim Landkreis Verden - untere Wasserbehörde - (Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), Eingang Ost, Zimmer 1156) gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme an nachfolgenden Erörterungsterminen oder Vertreterbestellungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. gemäß § 24 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe c) NWG zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge (§ 9 NWG) nicht mehr berücksichtigt werden, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 15 Abs. 2 geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 2 NWG);
2. gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. gemäß § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VwVfG nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird gesondert bekannt gegeben. Er ist nicht öffentlich;
4. gemäß § 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. gemäß § 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn außer der Benachrichtigung des Antragstellers und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
6. gemäß § 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
7. gemäß § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 VwVfG bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte erhoben worden sind (gleichförmige Eingaben), derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein;
8. gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 73 VwVfG gleichförmige Eingaben unberücksichtigt bleiben können, wenn nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Eingaben ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet wird.

Mit diesem Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 3 bis Abs. 7 VwVfG wird sowohl die Anhörung der Öffentlichkeit im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 24 NWG als auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG durchgeführt.

Visselhövede, den 17.06.2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 21.04.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	12.597.500	12.597.500
die Ausgaben	0	0	12.597.500	12.597.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.528.500		5.116.000	6.644.500
die Ausgaben	1.528.500		5.116.000	6.644.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.466.400 Euro um 493.100 Euro erhöht und damit auf 1.959.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird geändert.

Visselhövede, den 21.04.2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.06.2009 unter dem Aktenzeichen 203: 2-1/040 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 30. Juni 2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 04.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

In Ausnahmefällen können Kinder für eine regelmäßige Betreuung in den Vormittagsgruppen an weniger als fünf Tagen wöchentlich aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und aufgrund der besonderen sozialen Situation eine entsprechende Betreuung aus pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.

In § 4 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen.

In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Integrationsgruppen sind vormittags von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr bzw. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

<i>Einkünften</i>				<i>Kindergarten vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>	<i>Kindergarten nachmittags Betreuungszeit 10,5 Stunden wöchentlich</i>
über	2.700 €			162,00 €	81,00 €
über	1.250 €	bis	2.700 €	6,0 v. H.	3,0 v. H.
bis	1.250 €			75,00 €	37,50 €

<i>Einkünften</i>				<i>Krippenplatz vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>	<i>Integrationsgruppe nachmittags Betreuungszeit 10,5 Stunden wöchentlich</i>
über	2.700 €			243,00 €	202,50 €
über	1.250 €	bis	2.700 €	6,0 v. H.	3,0 v. H.
bis	1.250 €			112,50 €	93,75 €

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert. Bei der Betreuung eines Kindes in einer Vormittagsgruppe an weniger als fünf Tagen wöchentlich ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden ab dem Monat des Antragseingangs wirksam und gelten längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres.

In § 8 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

In § 10 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Die Ummeldung mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtungen bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist nur zum Beginn des Betreuungsjahres zulässig. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z. B. Wechsel von einer Kinderkrippe in eine Gruppe des Kindergartens für Kinder in einem Alter nach Vollendung des dritten Lebensjahres) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Lauenbrück, den 04.06.2009

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 04.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	51.300,--	-	5.846.200,--	5.897.500,--
die Ausgaben	51.300,--	-	5.846.200,--	5.897.500,--
		-		
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	102.200,--	-	2.352.000,--	2.454.200,--
die Ausgaben	102.200,--	-	2.352.000,--	2.454.200,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 422.700 Euro um 60.100 Euro erhöht und damit auf 482.800 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 55.000 Euro erhöht und damit auf 55.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.000.000 Euro um 1.500.000 Euro erhöht und damit auf 2.500.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2009 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 381.849 Euro um 4.477 Euro erhöht und damit auf 386.326 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 04.06.2009

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/70 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 30. Juni 2009

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Gebührensatzung für den Friedhof Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 26.03.2009

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wohnste und seiner Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Samtgemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) ¹ Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeitaufwand zuzüglich des tatsächlich entstandenen sonstigen Aufwandes fest.
² Die Höhe des Zeitaufwandes richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) ¹ Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Wohnste. ² Als Benutzer gelten:
 - a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 12 Abs. 8 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragsteller/in

- d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹ Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. ² Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) ¹ Erhebungszeitraum für die Friedhofsgebühr nach Nr. 1.4 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.
² Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß §§ 11, 12 und 13 der Friedhofssatzung für den Friedhof Wohnste.
- (3) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) ¹ Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. ² Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr nach Nr. 1.4 für die Unterhaltung des Friedhofes mit dem Jahresbetrag jeweils am 1. Juli jeden Jahres fällig wird.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Samtgemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit dem Anhang zur Gebührensatzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.2001 außer Kraft.

Sittensen, 26.03.2009

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Wohnste der Samtgemeinde Sittensen

Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet grundsätzlich nicht die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.1	Reihengrab	
1.1.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre -	180,00 €
1.1.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre -	50,00 €
1.1.3	für Urnen - für 30 Jahre - (eigene Pflege)	150,00 €
1.1.4	für Urnen (anonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre - (inkl. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes nach Nr. 1.4)	950,00 €
1.2	Wahlgrab	
1.2.1	für 30 Jahre - je Grabstelle -	150,00 €
1.2.2	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	5,00 €
1.3	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung: Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Ziffer 1.2.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben.	
1.4	Unterhaltung des Friedhofes, je Grabstelle	4,00 €
2.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle	
2.1	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Leichnam	100,00 €
2.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	150,00 €
3.	Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen	
3.1	bei Erdbestattungen	25,00 €
3.2	bei Urnenbestattungen	25,00 €
4.	Gebühr für die Beisetzung Für das Ausheben und Verfüllen der Grube	
4.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres	380,00 €
4.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	200,00 €
4.3	für Urnen	100,00 €
5.	Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne	
5.1	bis zu 3 Wochen nach Einäscherungstermin	gebührenfrei
5.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	15,00 €
6.	Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:	
a)	Zeitaufwand für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit	15,00 €
b)	sonstiger Aufwand Der sonstige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 26.03.2009 für den „Friedhof Wohnste“ folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Wohnste. Er dient der Beisetzung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Gemeinde Wohnste waren oder in der Samtgemeinde Sittensen ihren Wohnsitz besaßen sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens wird durch die Gemeinde Wohnste wahrgenommen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde dieses Ortes entsprechend zu benehmen und zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, ist Folge zu leisten.

§ 4

- (1) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) fremde Grabstellen, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt zu betreten
 - b) Blumen und Sträucher abzupflücken
 - c) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung von der „Aufsichtsperson“ erteilt wurde
 - d) Tiere mit sich zu führen, mit Ausnahme von Blindenhunden
 - e) zu lärmern, zu laufen, zu spielen oder sonstigen Unfug zu betreiben
 - f) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
 - g) Waren feilzubieten, ferner Arbeiten gewerblicher Dienste anbieten oder vornehmen, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
 - h) während einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der auf dem Friedhof geltenden Ordnung vereinbar sind.

§ 5

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen (Grabaushub, Bildhauer, Steinmetz, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen haben.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u. a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Arbeitgeber eine erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
- (4) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Der ausgefüllte und vom Nutzungsberechtigten unterschriebene Antrag auf Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Hier wird die Begräbnisliste geführt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 7

Die Tiefe des Grabes, bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1 Meter, bei Urnen 65 cm Oberkante der Urne.

§ 8

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Wohnste. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzel- und Urnengräber)
 - b) Wahlgrabstätten
- (3) Eine Reihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle, eine Wahlgrabstelle besteht aus 4, 6 oder 8 Grabstellen.
- (4) Ascheurnen dürfen auch in Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Es ist ferner gestattet, bis zu 3 Urnen auf einer bereits mit einer Erdbestattung besetzten Wahlgrabstätte beizusetzen (Urnen-aufsetzung). Dies gilt ebenso für Reihengrabstätten für Erdbestattungen, jedoch darf eine zulässige Zahl von bis zu 3 Urnen nur im Kalenderjahr des Erwerbes aufgesetzt werden.

§ 10

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Kinder bis 5 Jahren
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren
- c) Urnenreihengräber
- d) Anonyme Urnenreihengräber
- e) Wahlgrabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

- Zu a) Länge 1,20 Meter; Breite 0,60 Meter; Abstand 1 Meter
Zu b) Länge 2,50 Meter; Breite 0,90 Meter; Abstand 1 Meter
Zu c) + d) Länge 0,50 Meter; Breite 0,50 Meter; Abstand 1 Meter

IV.1 Reihengräber

§ 11

- (1) Bei Reihengräbern wird in der Reihe beigesetzt.
- (2) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie (gegen Berechnung) eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist stehen die Gräber der Gemeinde wieder zur Verfügung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich.

IV.2 Wahlgräber

§ 12

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte, ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
- (2) In den Wahlgräbern können Nutzungsberechtigte und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten und Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Die Ehegatten der unter b) genannten Personen
- (3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungsrechte instand gehalten werden.
- (4) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach seinem Ablauf ist nur auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung möglich. Dabei kann der Zeitraum für die Erneuerung des Nutzungsrechts wahlweise 15 oder 30 Jahre betragen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (6) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabsstätte um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- (7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten ist an Angehörige im Sinne des § 12 Absatz 2 vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Angehörigen das Nutzungsrecht übertragen wird. Der neue Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung der etwaigen Miterben, gegebenenfalls auch unter Vorlage des Erbscheines, innerhalb von 6 Wochen nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung der Nutzungsrechte wird bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Erdgrab nicht zulässig.
- (8) Eine Wahlgrabsstätte mit 8 Grabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung in 2 Wahlgrabsstätten zu je 4 Grabstätten geteilt werden. Eine Teilung kann nur dann erfolgen, wenn auf dem abzugebenden Teil der Wahlgrabsstätte die Ruhezeiten der dort beerdigten abgelaufen ist. Eine Teilung ist nur im rechten Winkel zum jeweiligen Hauptweg möglich.

§ 13

Für die Beisetzung von Urnen gelten die Vorschriften über Erdbestattungen entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
Anonyme Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 14

Umbettung und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmeweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsgerecht ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Bestatteten durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragssteller hat sich schriftlich zu verpflichten alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbetten von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 16

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht.

§ 17

Firmenbezeichnungen müssen der Würde und Ethik dieses Ortes entsprechend angepasst sein.

§ 18

- (1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. Ruhefrist bei Reihengräbern) werden nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. kostenpflichtig abgeräumt und gehen in das Eigentum der Gemeinde Wohnste über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen des Kreiskulturpflegers.

§ 19

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Herabstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (2) Lose oder schief stehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig umlegen lassen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung das Grabmal nicht wieder ordnungsgemäß aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung dieses kostenpflichtig und ordnungsgemäß aufstellen oder abräumen und einebnen lassen.

VI. Herstellung und Bepflanzung sowie Unterhaltung der Gräber

§ 20

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die angrenzenden Wege und Grabstätten nicht beeinträchtigen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Hecken dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen. Ausschließlich kompostierfähige Produkte können auf dem Grünsammelplatz zwischengelagert werden. Alle Behälter aus Kunststoff etc. sind der eigenen häuslichen Entsorgung zuzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Listenführung

In der Friedhofsverwaltung wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummer und Namen der Reihen, Wahl- und Urnengräber geführt.

§ 22

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder eine Anordnung der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Person nicht befolgt
 - b) entgegen § 4
 - 1) fremde Grabstätten, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt betritt
 - 2) Blumen und Sträucher abpflückt
 - 3) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art befährt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung von der Aufsichtsperson erteilt wurde
 - 4) Tiere auf dem Friedhof mit sich führt; mit Ausnahme von Blindenhunden
 - 5) auf dem Friedhof lärmt, läuft, spielt oder sonstigen Unfug betreibt
 - 6) Druckschriften ohne Genehmigung verteilt
 - 7) Waren feilbietet, gewerbliche Dienste anbietet oder ausführt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
 - 8) während einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt
 - c) als Gewerbetreibender
 - 1) entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird
 - 2) entgegen § 5 Abs. 3 Werkzeuge unzulässig lagert
 - 3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 24

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Sittensen, den 26.03.2009

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.05.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			6.504.400,--	6.504.400,--
die Ausgaben			6.504.400,--	6.504.400,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.813.400,--		1.077.500,--	2.890.900,--
die Ausgaben	1.813.400,--		1.077.500,--	2.890.900,--

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 19.05.2009

Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/110 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 30. Juni 2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

**Satzung
zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 15.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je m³

a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt	1,54 €
b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen	1,69 €.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Tarmstedt, den 17.06.2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 21.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	408.500,00 €
	in der Ausgabe auf	408.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	422.900,00 €
	in der Ausgabe auf	422.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Anderlingen, 21.04.2009

Burfeindt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 30. Juni 2009

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 22.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Dieses sind Kindergärten in den Ortschaften Brillit, Glinstedt, Gnarrenburg, Karlshöfen und Kuhstedt sowie noch zu schaffende Kinderkrippen im Gemeindegebiet.

§ 2

Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von den Einrichtungen eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Gnarrenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Gnarrenburg wohnen.

Die Kinderkrippen stehen grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Gnarrenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Gnarrenburg wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Gnarrenburg wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Kindertagesstätten nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Gnarrenburg in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde erfolgt sein.

(2) Bei der Entscheidung, ob ein Kind in einer Vormittagsgruppe oder einer Nachmittagsgruppe aufgenommen wird, soll neben dem Alter des Kindes die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt werden. Besondere soziale Situationen können sich aus der besonderen erzieherischen Situation für das Kind und aus der besonderen sozialen Situation des Familienverbandes ergeben.

(3) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Gemeindevorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5

Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen bis 13:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Nachmittagsgruppen eingerichtet, die dann in der Zeit von 14:00 Uhr - 17:00 Uhr geöffnet sind. Im Kindergarten Gnarrenburg werden außerdem bei Bedarf Schnuppergruppen für 3- und 4-jährige Kinder eingerichtet, die dann an 2 Nachmittagen in der Woche für jeweils 3 Stunden geöffnet sind.

(2) Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In der Regel bleiben die Tageseinrichtungen während der Sommerferien höchstens 4 Wochen, während der Oster- und Weihnachtsferien höchstens 2 Wochen und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

§ 6

Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Halbjahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Gnarrenburg werden folgende Benutzungsgebühren pro Kind und Monat festgesetzt:

Kindergarten

- Betreuungszeit 15 Stunden:	143,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden:	183,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden:	229,00 €

Kinderkrippe

- Betreuungszeit 15 Stunden:	202,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden:	259,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden:	325,00 €

(2) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr gestaffelt nach den Einkünften der Sorgeberechtigten und der zum Haushalt zählenden Kinder, für die ein Kinderfreibetrag gem. Abs. 4 gewährt wurde, abweichend von Absatz 1 gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Kindergarten:

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	46 Euro	60 Euro	76 Euro
2	bis 18.400 Euro	57 Euro	76 Euro	95 Euro
3	bis 24.600 Euro	70 Euro	91 Euro	114 Euro
4	bis 30.700 Euro	82 Euro	107 Euro	134 Euro
5	bis 36.800 Euro	94 Euro	121 Euro	153 Euro
6	bis 43.000 Euro	107 Euro	137 Euro	171 Euro
7	bis 49.100 Euro	119 Euro	152 Euro	190 Euro
8	bis 55.300 Euro	131 Euro	167 Euro	209 Euro
9	ab 55.300 Euro	143 Euro	183 Euro	229 Euro

Kinderkrippe:

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	65 Euro	85 Euro	108 Euro
2	bis 18.400 Euro	81 Euro	108 Euro	134 Euro
3	bis 24.600 Euro	99 Euro	129 Euro	162 Euro
4	bis 30.700 Euro	116 Euro	151 Euro	190 Euro
5	bis 36.800 Euro	133 Euro	172 Euro	213 Euro
6	bis 43.000 Euro	151 Euro	194 Euro	242 Euro
7	bis 49.100 Euro	168 Euro	215 Euro	269 Euro
8	bis 55.300 Euro	185 Euro	236 Euro	296 Euro
9	ab 55.300 Euro	202 Euro	259 Euro	325 Euro

Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Gemeinde unter Beifügung des Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis einen Monat vor Beginn des Betreuungsjahres (01.07.) rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach Entstehung der Zahlungsverpflichtung zu stellen. In Härtefällen kann eine abweichende Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen könnten, sind schriftlich vorzutragen.

(3) Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kindergärten wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 15,00 € Monat/Dienst festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 20 € im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kinderkrippen wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 25,00 € Monat/Dienst festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 35 € im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

(4) Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gemäß Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres zugrunde zu legen. Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen sind ebenfalls anzugeben. Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dieses der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld gehören nicht zum Einkommen. Zusätzlich wird ein Kinderfreibetrag in Höhe des in § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz genannten Betrages je im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind gewährt. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.

(5) Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % niedriger als die Einkünfte nach Abs. 4 oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, kann das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Die Neuberechnung erfolgt ab dem Antragsmonat. Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % höher als die Einkünfte nach Abs. 4 oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % (z. B. durch zusätzliche Arbeitsaufnahme), ist das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand zu berichtigen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger zu unterrichten und die Einkommensnachweise innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

(6) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig in einer der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg betreut wird, wird eine Ermäßigung von grundsätzlich 50 % gewährt. Es ist allerdings mindestens die Gebühr nach Absatz 2, Staffelfstufe 1, zu zahlen. In Härtefällen kann eine hiervon abweichende Geschwisterermäßigung festgelegt werden. Gründe hierfür sind schriftlich vorzutragen.

(7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Die Benutzungsgebühr ist während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiterzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(8) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Sofern eine Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird die Benutzungsgebühr jeweils zum 05. eines jeden Monats abgebucht. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben (Eltern/Sorgeberechtigte, Pflegeeltern u. a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(9) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für den Besuch der Schnuppergruppen im Kindergarten Gnarrenburg. Hierfür wird eine einheitliche Benutzungsgebühr von 31,00 €/Monat erhoben.

(10) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Kosten der Verpflegung.

(11) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet, da es im Anschluss an die Betreuung eingeschult wird („Kann-Kind“), werden die im letzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos unter Beifügung einer Bescheinigung der aufnehmenden Schule beim Träger der Einrichtung zu beantragen.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Kindertagesstätten können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet die Gemeinde.

(2) Die Elternräte der Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten). Voraussetzung ist, dass sich mindestens die Hälfte der Elternräte beteiligen.

(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl der Vertreter des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(4) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 10

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung Ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. August 2009 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung der Kindergärten und Kinderspielkreise in der Gemeinde Gnarrenburg vom 13.07.1998, geändert durch Satzungen vom 28.06.1999, 17.06.2002 und 23.06.2003, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gnarrenburg, den 22. Juni 2009

Renken
Bürgermeister

(L. S.)

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 31.03.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	297.700 EUR
	in der Ausgabe auf	297.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	102.000 EUR
	in der Ausgabe auf	102.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Groß Meckelsen, 31.03.2009

Der Bürgermeister
Detjen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 30. Juni 2009

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 08.04.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.618.500,-- Euro
	in der Ausgabe auf	1.618.500,-- Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	858.500,-- Euro
	in der Ausgabe auf	858.500,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Lauenbrück, den 08.04.2009

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 94 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.06.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/073 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 30. Juni 2009

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 25.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Oerel betreibt als öffentliche Einrichtung eine integrative Kindertagesstätte mit Kinderkrippe auf dem Grundstück in Oerel, Logedamm 3.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist die sozialpädagogische Betreuung der Krippenkinder und der Kinder des Elementarbereiches. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung auf den Schulbesuch. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Oerel ab dem 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldung von Kindern aus der Gemeinde Oerel nicht vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich unmittelbar bei der Leitung zu beantragen.
- (1) Ist eine Aufnahmeentscheidung nach der Satzung durch die Leitung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde über die Vergabe der Plätze.
- (2) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
 - c) die unterschriebene Schweigepflichtsentbindung
- (3) Über die Vergabe der Krippenplätze wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus der Gemeinde Oerel haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder
 5. Kinder unter einem Jahr
- (4) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie der Bürgermeister oder dessen Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte betreut die Kinder vormittags in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 bis 12:30 Uhr mit einer Kernzeit von 5 Stunden. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr wird ein Frühdienst angeboten. Die Mittagsbetreuung von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr wird für die Vormittags- und Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Teilnahme am pädagogischen Mittagstisch ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden täglich verpflichtend. Für die Nachmittagsbetreuung ist die Kindertagesstätte von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.
- (2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel zwei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (3) Der Einrichtung kann zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- (4) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Elementarbereich werden pro Kind und Monat auf 140,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3,00 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben. Die Benutzungsgebühren für die Nachmittagsgruppe werden pro Kind und Monat auf 130,00 Euro festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe werden für eine Halbtagsbetreuung auf 170,00 Euro pro Kind und Monat festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst werden pro Kind und Monat auf 9 Euro festgesetzt. Für die Mittagsbetreuung wird pro Kind und Monat eine Gebühr von 18 Euro erhoben.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Für Kinder, die außerhalb der Gemeinde Oerel ihren Wohnsitz haben, erhöht sich die Benutzungsgebühr um 30 %. Ausgenommen davon sind die Kinder deren Eltern/Personensorgeberechtigten einen Arbeitsplatz in der Gemeinde Oerel haben.

- (7) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (8) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (9) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (10) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch. In Fällen erkennbarer Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gemeinde/Samtgemeinde von Amts wegen tätig.
- (11) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9

Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung.
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensteuerverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 10 % verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr den Elementarbereich, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um 1/2 des entsprechenden Tabellenwertes nach der Anlage. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§ 11

Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Inhalte des § 8 a SGB VIII umzusetzen sind.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Einrichtung und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Integrationskindergarten

- (1) Im Elementarbereich der Kindertageseinrichtung Oerel werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung für den Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bei Bedarf Integrationsgruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben. In der Krippe ist zur Zeit nur Einzelintegration möglich.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung gem. §§ 35 a, 39 und 40 SGB VIII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.
- (3) Bei der Aufnahme ist neben der Einrichtungsleitung die Fachberatung zu beteiligen.
- (4) Die Regionale Vereinbarung für die Integrationsgruppe/n wird als Anhang zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Oerel aufgenommen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Mai 1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.08.2005 außer Kraft.

Oerel, den 25.05.2009

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 90,00 Euro	unter 1.023,00 Euro	unter 1.278,00 Euro	unter 1.534,00 Euro	unter 1.790,00 Euro	unter 2.045,00 Euro	unter 2.301,00 Euro
<i>nachmittags</i> 80,00 Euro						
<i>vormittags</i> 100,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>nachmittags</i> 90,00 Euro						
<i>vormittags</i> 115,00 Euro	unter 1.432,00 Euro	unter 1.687,00 Euro	unter 1.943,00 Euro	unter 2.199,00 Euro	unter 2.454,00 Euro	unter 2.710,00 Euro
<i>nachmittags</i> 105,00 Euro						
<i>vormittags</i> 130,00 Euro	unter 1636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>nachmittags</i> 115,00 Euro						
<i>vormittags</i> 140,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro
<i>nachmittags</i> 130,00 Euro						

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
9,00 €	18,00 €

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 130,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>nachmittags</i> 130,00 Euro						
<i>vormittags</i> 150,00 Euro	unter 1.636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>nachmittags</i> 150,00 Euro						
<i>vormittags</i> 170,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro
<i>nachmittags</i> 170,00 Euro						

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
9,00 €	18,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14. Mai 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	13.591.600	13.591.600
die Ausgaben	0	0	13.591.600	13.591.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	942.000		3.038.000	3.980.000
die Ausgaben	942.000		3.038.000	3.980.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 754.200 Euro um 181.400 Euro erhöht und damit auf 935.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchst-betrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderungen.

Scheeßel, den 14. Mai 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.06.2009 unter dem Aktenzeichen 203: 2-1/040 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, den 30. Juni 2009

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2009 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Juni 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2009 vom 23. Juni 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. Juni 2009

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 17. Juni 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 28. Mai 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2009 vom 13. Mai 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2009 vom 25. März 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2009 vom 2. Juni 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2009 vom 22. Juni 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2009 vom 29. Juni 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2009 vom 25. Mai 2009

Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 „Betreutes Wohnen Mühlenpark“ der Gemeinde Sittensen vom 2. Juli 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 46 „Erweiterung ALDI, Sittensen“ in der Gemeinde Sittensen vom 08. Juli 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. Juni 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I Seite 2819) und vom 22.12.2008 (BGBl. I, Seite 2986) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 28.05.2009 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

Anhang zur Abfallentsorgungssatzung

Anlage 1

Katalog der Abfallarten, die gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung angenommen und entsorgt werden können (Positivkatalog).

Anlage 2

Katalog der Abfallarten, die gemäß § 2 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung nicht angenommen und entsorgt werden können (Negativkatalog).

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.06.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
(Landrat)

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz hat am 02.04.2009, Aktenzeichen 38 – 62823/19, die Genehmigung erteilt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

Anlage 1

**Katalog der Abfallarten, die gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung
angenommen und entsorgt werden können (Positivkatalog)**

lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	1	2	3	4	5
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN			
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
1	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
2	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			BioAbfV
3	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			
4	02 01 10	Metallabfälle			i.d.R. Verwertung
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
5	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			TierNebG, BioAbfV
	02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
40	02 04 01	Rübenerde	i.d.R. Verwertung	TOC / GV	
	02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
6	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			TierNebG, BioAbfV
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
7	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			TierNebG, BioAbfV
	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
8	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			BioAbfV
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
9	03 01 01	Rinden und Korkabfälle			BioAbfV (Kork nicht kompostierbar)
10	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			BioAbfV, AltholzV
	03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
11	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			BioAbfV
12	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			
13	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			
14	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			
	04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			

Anlage 1

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	1	2	3	4	5
15	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
16	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			
17	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)			
18	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			
19	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			TierNebG, BioAbfV
20	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
21	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
22	07 02 13	Kunststoffabfälle			
23	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	X		SiO2 / TOC / GV
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
24	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			TierNebG, BioAbfV (Pilzmyzel, Trester)
	08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
25	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		ausgehärtet	
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
26	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen			
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
27	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			
	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
28	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			
29	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
30	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
31	10 11 03	Glasfaserabfall	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
32	10 11 05	Teilchen und Staub	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
33	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	

Anlage 1

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	1	2	3	4	5
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
34	10 12 06	verworfenen Formen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
35	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
429	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen			#
430	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			#
435	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			#
438	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme			#
	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE			
	11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
36	11 05 01	Hartzink			i.d.R. Verwertung
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
37	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			i.d.R. Verwertung
38	12 01 13	Schweißabfälle	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
	13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
510	13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern			TOC / GV Einzelfallprüfung
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)			
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
39	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			i.d.R. Verwertung
40	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			i.d.R. Verwertung,
41	15 01 03	Verpackungen aus Holz			i.d.R. Verwertung; AltholzV
42	15 01 04	Verpackungen aus Metall			i.d.R. Verwertung
43	15 01 05	Verbundverpackungen			i.d.R. Verwertung
44	15 01 06	gemischte Verpackungen			i.d.R. Verwertung
45	15 01 07	Verpackungen aus Glas			i.d.R. Verwertung
46	15 01 09	Verpackungen aus Textilien			i.d.R. Verwertung
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
47	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			

Anlage 1

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	1	2	3	4	5
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			Bei Altfahrzeugen: AltfahrzeugV beachten
48	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X		
49	16 01 20	Glas	X		i.d.R. Verwertung
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
50	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	nur nach Einzelabsprache	
	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
51	17 01 01	Beton	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	i.d.R. Verwertung
52	17 01 02	Ziegel	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	i.d.R. Verwertung
53	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	i.d.R. Verwertung
598	17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			Einzelfallprüfung
54	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	i.d.R. Verwertung
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
55	17 02 01	Holz			i.d.R. Verwertung ; AltholzV
56	17 02 02	Glas	X		i.d.R. Verwertung
57	17 02 03	Kunststoff			i.d.R. Verwertung
599	17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		AltholzV / TOC / GV	Einzelfallprüfung
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
600	17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische		lipophile Stoffe, PAK, TOC / GV	Einzelfallprüfung
58	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		TOC / GV
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
59	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			i.d.R. Verwertung
60	17 04 02	Aluminium			i.d.R. Verwertung
61	17 04 03	Blei			i.d.R. Verwertung
62	17 04 04	Zink			i.d.R. Verwertung
63	17 04 05	Eisen und Stahl			i.d.R. Verwertung
64	17 04 06	Zinn			i.d.R. Verwertung
65	17 04 07	gemischte Metalle			i.d.R. Verwertung
66	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			i.d.R. Verwertung
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
604	17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			Einzelfallprüfung
67	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
605	17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			Einzelfallprüfung

Anlage 1

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	1	2	3	4	5
68	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	TOC / GV
606	17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			Einzelfallprüfung
69	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
607	17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält		LAGA-Merkblatt "Asbest"	Einzelfallprüfung
608	17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		Differenzierung organisch- / mineralischbürtiges Material, AltholzV / PCB/PCT-Verordnung	Einzelfallprüfung
70	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	TOC / GV
71	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	LAGA-Mitteilung "Asbest"
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
609	17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		biologische H ₂ S-Bildung, möglichst getrennte Ablagerung, SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻	Einzelfallprüfung
72	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X		
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
612	17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten			Einzelfallprüfung
73	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
74	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			LAGA-Mitteilung 18
75	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			
76	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			freiwillige Rücknahmesysteme
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
77	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			
78	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden			
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)			
79	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X		

Anlage 1

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	1	2	3	4	5
80	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X		
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
81	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
82	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			ggf. TierNebG
83	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
84	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			
663	19 08 02	Sandfangrückstände			TOC / GV
85	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
86	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X		
87	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X		
88	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			
	19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
89	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle			i.d.R. Verwertung
90	19 10 02	NE-Metall-Abfälle			i.d.R. Verwertung
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
91	19 12 01	Papier und Pappe			i.d.R. Verwertung
92	19 12 02	Eisenmetalle			i.d.R. Verwertung
93	19 12 03	Nichteisenmetalle			i.d.R. Verwertung
94	19 12 04	Kunststoff und Gummi			i.d.R. Verwertung
95	19 12 05	Glas			i.d.R. Verwertung
96	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			AltholzV
97	19 12 08	Textilien			i.d.R. Verwertung
98	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			i.d.R. Verwertung
99	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
100	20 01 01	Papier und Pappe			i.d.R. Verwertung
101	20 01 02	Glas			i.d.R. Verwertung
102	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			i.d.R. Verwertung; TierNebG, BioAbfV
103	20 01 10	Bekleidung			i.d.R. Verwertung
104	20 01 11	Textilien			i.d.R. Verwertung
702	20 01 13	Lösemittel		Sonderabfallkleinmengensammlung	
703	20 01 14	Säuren		Sonderabfallkleinmengensammlung	
704	20 01 15	Laugen		Sonderabfallkleinmengensammlung	
705	20 01 17	Fotochemikalien		Sonderabfallkleinmengensammlung	
706	20 01 19	Pestizide		Sonderabfallkleinmengensammlung	

Anlage 1

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	1	2	3	4	5
708	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Sonderabfallkleinmengensammlung / ElektroG		
111	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		Nur Geräte, die gem. § 12 der Abfallentsorgungssatzung getrennt erfasst werden	
709	20 01 25	Speiseöle und -fette	i.d.R. Verwertung; TierNebG, BioAbfV ¹⁾		
710	20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Sonderabfallkleinmengensammlung		
711	20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung		
115	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		ausgehärtet	
712	20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung		
713	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Sonderabfallkleinmengensammlung		
118	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			freiwillige Rücknahmesysteme
715	20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Batterieverordnung, Sonderabfallkleinmengensammlung		
716	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	BattV, Sonderabfallkleinmengens.		
121	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		Nur Geräte, die gem. § 12 der Abfallentsorgungssatzung getrennt erfasst werden	
122	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35		Nur Geräte, die gem. § 12 der Abfallentsorgungssatzung getrennt erfasst werden	
717	20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	i.d.R. Verwertung; AltholzV		
124	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			i.d.R. Verwertung; AltholzV
125	20 01 39	Kunststoffe			i.d.R. Verwertung,
126	20 01 40	Metalle			i.d.R. Verwertung
127	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X		TOC / GV
128	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
129	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			

Anlage 1

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Deponiefähig	Bemerkungen / Annahmeveraussetzungen / Annahmebedingungen	Sonstige Hinweise
1	1	2	3	4	5
130	20 02 02	Boden und Steine	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	
131	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		TOC / GV
	20 03	Andere Siedlungsabfälle			
132	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			
133	20 03 02	Marktabfälle			TierNebG, BioAbfV
134	20 03 03	Straßenkehricht	(X)	i.d.R. nicht deponiefähig	TOC / GV
135	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	ab 16.07.2009 nur nach Einzelabsprache und in Kleinmengen bis 5 m³ je Arbeitstag	TOC / GV
136	20 03 07	Sperrmüll			AltholzV
137	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		nur nach Einzelabsprache	

Anlage 2

Katalog der Abfallarten, die gemäß § 2 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung nicht angenommen und entsorgt werden können (Negativkatalog)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN		
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen		
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz		
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten		
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		
01 03 99	Abfälle a. n. g.		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 09 fallen		
01 04 99	Abfälle a. n. g.		
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		
01 05 05	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle		
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		
01 05 99	Abfälle a. n. g.		
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		TOC / GV
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	TierNebG	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	BioAbfV	
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen		TOC / GV
02 01 99	Abfälle a. n. g.	DüMV (Pilzsubstratrückstände), BioAbfV	#

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	TierNebG	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	BioAbfV (Zuschlagstoff)	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 04 99	Abfälle a. n. g.		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 06 99	Abfälle a. n. g.		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	BioAbfV	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	BioAbfV	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	TierNebG, BioAbfV ¹⁾	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	BioAbfV	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE		
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	AltholzV	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung		
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel		
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel		
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel		
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel		
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.		
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
03 03 02	Sulfit­schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		
03 03 09	Kalkschlammabfälle		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		
03 03 99	Abfälle a. n. g.		
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE		
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	TierNebG	
04 01 02	geäschertes Leimleder		
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase		
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe		
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe		
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten		
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten		
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE		
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination		
05 01 02	Entsalzungsschlämme		
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks		
05 01 04	saure Alkylschlämme		
05 01 05	verschüttetes Öl		
05 01 06	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		
05 01 07	Säureteere		
05 01 08	andere Teere		
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen		
05 01 12	säurehaltige Öle		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		#
05 01 15	gebrauchte Filtertone		
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung		
05 01 17	Bitumen	i.d.R. Verwertung	
05 01 99	Abfälle a. n. g.		
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
05 06 01	Säureteere		
05 06 03	andere Teere		
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		#

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
05 06 99	Abfälle a. n. g.		
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle		
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle		
05 07 99	Abfälle a. n. g.		
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren		
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	Sonderabfallkleinmengensammlung	
06 01 02	Salzsäure	Sonderabfallkleinmengensammlung	
06 01 03	Flusssäure		
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure		
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure		
06 01 06	andere Säuren	Sonderabfallkleinmengensammlung	
06 01 99	Abfälle a. n. g.		
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen		
06 02 01	Calciumhydroxid		
06 02 03	Ammoniumhydroxid		
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid		
06 02 05	andere Basen	Sonderabfallkleinmengensammlung	
06 02 99	Abfälle a. n. g.		
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten		
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten		
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		#
06 03 99	Abfälle a. n. g.		
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		
06 04 03	arsenhaltige Abfälle		
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	Sonderabfallkleinmengensammlung	
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten		
06 04 99	Abfälle a. n. g.		
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen		
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen		
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten		
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen		
06 06 99	Abfälle a. n. g.		
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie		
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse		
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung		
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme		
06 07 04	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure		
06 07 99	Abfälle a. n. g.		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen		
06 08 02	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle		
06 08 99	Abfälle a. n. g.		
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie		
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke		
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten		
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen		
06 09 99	Abfälle a. n. g.		
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln		
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
06 10 99	Abfälle a. n. g.		
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung		
06 11 99	Abfälle a. n. g.		
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.		
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	Sonderabfallkleinmengensammlung	
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		
06 13 03	Industrieruß	Schwarzpigmente, Füllstoffe	PAK
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		
06 13 05	Ofen- und Kaminruß		
06 13 99	Abfälle a. n. g.		
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen		
07 01 99	Abfälle a. n. g.		
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen		
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		TOC / GV

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle		
07 02 99	Abfälle a. n. g.		
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen		
07 03 99	Abfälle a. n. g.		
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 04 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen		
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 04 99	Abfälle a. n. g.		
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 05 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen		
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 05 99	Abfälle a. n. g.		
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 06 03			
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		
07 06 99	Abfälle a. n. g.		
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.		
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen		
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		
07 07 99	Abfälle a. n. g.		
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
08 01 13	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		
08 01 15	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		Konsistenz
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen		
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle		
08 01 99	Abfälle a. n. g.		
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		Konsistenz
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten		
08 02 99	Abfälle a. n. g.		
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten		
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten		
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		
08 03 16	Abfälle von Ätzlösungen		
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
08 03 19	Dispersionsöl		
08 03 99	Abfälle a. n. g.		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
08 04 11	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen		
08 04 13	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		Konsistenz
08 04 15	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten		
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen		
08 04 17	Harzöle		
08 04 99	Abfälle a. n. g.		
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle		
08 05 01	Isocyanatabfälle		
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE		
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	Sonderabfallkleinmengensammlung	
09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis		
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis		
09 01 04	Fixierbäder	Sonderabfallkleinmengensammlung	
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder		
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen		
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen		
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen		
09 01 99	Abfälle a. n. g.		
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN		
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	i.d.R. Verwertung	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	i.d.R. Verwertung	
10 01 09	Schwefelsäure		
10 01 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen		
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		
10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen		
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	biologische H ₂ S- Bildung Monodeponie / Verwertung	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke		
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		#
10 01 99	Abfälle a. n. g.		
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		
10 02 02	unbearbeitete Schlacke		#
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		
10 02 10	Walzzunder		
10 02 11	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen		
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		
10 02 99	Abfälle a. n. g.		
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
10 03 02	Anodenschrott		
10 03 04	Schlacken aus der Erstschnmelze		
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle		
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze		
10 03 08	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze		
10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt		
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt		
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		
10 03	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt		
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten		
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen		entzündlich
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen		
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		
10 03 27	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		
10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen		
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen		
10 03 99	Abfälle a. n. g.		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		
10 04 03	Calciumarsenat		
10 04 04	Filterstaub		
10 04 05	andere Teilchen und Staub		
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
10 04 09	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		
10 04 99	Abfälle a. n. g.		
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		
10 05 03	Filterstaub		
10 05 04	andere Teilchen und Staub		
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
10 05 08	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen		
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen		
10 05 99	Abfälle a. n. g.		
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		
10 06 03	Filterstaub		
10 06 04	andere Teilchen und Staub		
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
10 06 09	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		
10 06 99	Abfälle a. n. g.		
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
10 07 04	andere Teilchen und Staub		
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
10 07 07	öhlaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen		
10 07 99	Abfälle a. n. g.		
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
10 08 04	Teilchen und Staub		
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)		
10 08 09	andere Schlacken		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben		
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		
10 08 14	Anodenschrott		
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt		
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen		
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen		
10 08 99	Abfälle a. n. g.		
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke		
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen		
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen		
10 09 99	Abfälle a. n. g.		
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
10 10 03	Ofenschlacke		
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen		
10 10 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen		
10 10 99	Abfälle a. n. g.		
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)		
10 11 13	Glaspolymer- und Glasschleifschlamm, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 11 14	Glaspolymer- und Glasschleifschlamm mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		
10 11 17	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 11 18	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		
10 11 99	Abfälle a. n. g.		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		
10 12 03	Teilchen und Staub		
10 12 05	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen		
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten		
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen		
10 12 13	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
10 12 99	Abfälle a. n. g.		
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		
10 13 07	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		
10 13 99	Abfälle a. n. g.		
10 14	Abfälle aus Krematorien		
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung		
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE		
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung)		
11 01 05	saure Beizlösungen		
11 01 06	Säuren a. n. g.		
11 01 07	alkalische Beizlösungen		
11 01 08	Phosphatierschlamm		
11 01 09	Schlamm und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		
11 01 10	Schlamm und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten		
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen		flüssig
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		
11 01 15	Eluate und Schlamm aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
11 01 99	Abfälle a. n. g.		
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten		
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen		
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
11 02 99	Abfälle a. n. g.		
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen		
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle		
11 03 02	andere Abfälle		
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung		
11 05 02	Zinkasche		
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
11 05 04	gebrauchte Flussmittel		
11 05 99	Abfälle a. n. g.		
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	i.d.R. Verwertung / Verockerung	Öl
12 01 02	Eisenstaub und -teile	i.d.R. Verwertung / Verockerung	Öl
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	i.d.R. Verwertung	Öl
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	i.d.R. Verwertung	Öl
12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		
12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen		
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen		
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle		
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette		
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		TOC / GV
12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		
12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle		
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		TOC / GV
12 01 99	Abfälle a. n. g.		
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)		
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten		
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung		
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
13 01	Abfälle von Hydraulikölen		
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 01 04	chlorierte Emulsionen		
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 01 11	synthetische Hydrauliköle		
13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle		
13 01 13	andere Hydrauliköle	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen		
13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
13 02 08	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen		
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen		
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis		
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle		
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 04	Bilgenöle		
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt		
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen		
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt		
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		TOC / GV
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten		
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern		
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen		
13 07 01	Heizöl und Diesel	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 07 02	Benzin	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Sonderabfallkleinmengensammlung	
13 08	Ölabfälle a. n. g.		
13 08 01	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern		
13 08 02	andere Emulsionen		
13 08 99	Abfälle a. n. g.		
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)		
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	Sonderabfallkleinmengensammlung	
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	Sonderabfallkleinmengensammlung	
14 06 04	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten		
14 06 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	AltHolzV (Munitionskisten), Sonderabfallkleinmengensammlung	
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter		
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	Bei Altfahrzeugen: AltfahrzeugV beachten	
16 01 03	Altreifen	§ 7 Abs.1 DepV	
16 01 04	Altfahrzeuge	§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG,	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	§ 15 Abs. 4 KrW-/AbfG,	
16 01 07	ÖlfILTER	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile		
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten		
16 01 10	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)		
16 01 11	asbesthaltige Bremsbeläge		
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 01 16	Flüssiggasbehälter		
16 01 17	Eisenmetalle	i.d.R. Verwertung	
16 01 18	Nichteisenmetalle	i.d.R. Verwertung	
16 01 19	Kunststoffe	i.d.R. Verwertung	
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		
16 01 22	Bauteile a. n. g.		
16 01 99	Abfälle a. n. g.		
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		
16 02 13	gefährliche Bestandteile) ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	i.d.R. Verwertung	
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
16 04	Explosivabfälle		
16 04 01	Munition		
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle		
16 04 03	andere Explosivabfälle		
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	Sonderabfallkleinmengensammlung	
16 06	Batterien und Akkumulatoren		
16 06 01	Bleibatterien	BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
16 06 02	Ni-Cd-Batterien	BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien	BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	BattV, Sonderabfallkleinmengens.	
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren		
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		
16 07 08	ölhaltige Abfälle		
16 07 09	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten		
16 07 99	Abfälle a. n. g.		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		
16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten		
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten		
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden		
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
16 09	Oxidierende Stoffe		
16 09 01	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat		
16 09 02	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat		
16 09 03	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid		
16 09 04	oxidierende Stoffe a. n. g.		
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
16 10 01	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		flüssig
16 10 03	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		flüssig
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	AltholzV	TOC / GV
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte		
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische		lipophile Stoffe, PAK, TOC / GV
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)		
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	i.d.R. Verwertung	
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	LAGA-Merkblatt "Asbest"	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Differenzierung organisch- / mineralischbürtiges Material, AltholzV / PCB/PCT-Verordnung	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	biologische H ₂ S- Bildung, möglichst getrennte Ablagerung	SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten		
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	LAGA-Mitteilung 18	
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	LAGA-Mitteilung 18	
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin		
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden		
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	freiwillige Rücknahmesysteme	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	i.d.R. Verwertung	#
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		
19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle		
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		
19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung		
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	i.d.R. Verwertung; biologische H ₂ S-Bildung, getrennte Ablagerung von MBA-Abfällen	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻ WL
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	i.d.R. Verwertung; biologische H ₂ S-Bildung, getrennte Ablagerung von MBA-Abfällen	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻ WL
19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält		
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen		
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	i.d.R. Verwertung; biologische H ₂ S-Bildung, getrennte Ablagerung von MBA-Abfällen	# SO ₃ ²⁻ / SO ₄ ²⁻ WL
19 01 99	Abfälle a. n. g.		
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen		
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		
19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen		
19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 02 09	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		
19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 02 99	Abfälle a. n. g.		
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)		
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle		
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung		
19 04 01	verglaste Abfälle		#
19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		
19 04 03	nicht verglaste Festphase		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern		
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 05 99	Abfälle a. n. g.	mechan.-biolog. behandelter Abfall	#
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen		
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	Abwasserbeseitigung	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	mechan.-biolog. behandelter Abfall, Konsistenz	TOC / GV
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Abwasserbeseitigung	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
19 06 99	Abfälle a. n. g.		
19 07	Deponiesickerwasser		
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	Abwasserbehandlung nach Anhang 51 - AbwV	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	Abwasserbehandlung nach Anhang 51 - AbwV	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		
19 08 08	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen		
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten		
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten		
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		
19 08 99	Abfälle a. n. g.		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		#
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	BioAbfV (Zuschlagstoff)	#
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		
19 09 99	Abfälle a. n. g.		
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
19 11 01	gebrauchte Filtertone		
19 11 02	Säureteere		
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle		
19 11 04	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen		
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen		
19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung		
19 11 99	Abfälle a. n. g.		

Anlage 2

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Bemerkungen sowie spezielle rechtliche und technische Regelwerke	Technische Hinweise
1	2	3	4
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	AltholzV	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	i.d.R. Verwertung	#
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		TOC / GV
19 13 07	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen		
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 04	Fäkalschlamm	Abwasserbeseitigung	

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 23.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	6.894.600,00	6.894.600,00
die Ausgaben	-	-	6.894.600,00	6.894.600,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	582.000,00	-	1.734.600,00	2.316.600,00
die Ausgaben	582.000,00	-	1.734.600,00	2.316.600,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 25.600,00 € erhöht und damit auf 25.600,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 950.000,00 € erhöht und damit auf 950.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Selsingen, 23.06.2009

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/090 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Juli 2009

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 18.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	96.000	--	7.994.000	8.090.000
die Ausgaben	96.000	--	7.994.000	8.090.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.291.500	--	4.150.600	5.442.100
die Ausgaben	1.291.500	--	4.150.600	5.442.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.297.200 Euro um 347.800 Euro erhöht und damit auf 1.645.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Sottrum, den 18. Juni 2009

Luckhaus (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/110 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Juli 2009

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

Satzung
zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 15.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt je m³

a)	im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt	1,54 €
b)	im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen	1,69 €.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Tarmstedt, den 17.06.2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

Haushaltssatzung
der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 28.05.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	768.000 €
	in der Ausgabe auf	768.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	273.000 €
	in der Ausgabe auf	273.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 191.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer		325 v. H.

Alfstedt, 28.05.2009

Gemeinde Alfstedt

Buck (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/081 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 15. Juli 2009

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 13.05.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	819.600 €
	in der Ausgabe auf	819.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	447.200 €
	in der Ausgabe auf	447.200 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Basdahl, 13.05.2009

Gemeinde Basdahl

Elend (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Basdahl während der Dienststunden öffentlich aus.

Basdahl, den 15. Juli 2009

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 25.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	596.500,-- €
	in der Ausgabe auf	596.500,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	33.100,-- €
	in der Ausgabe auf	33.100,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer		325 v. H.

Ebersdorf, den 25.03.2009

Wagenlöhner
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ebersdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Ebersdorf, den 15. Juli 2009

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 12.05.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	363.600,00 €
	in der Ausgabe auf	363.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	455.900,00 €
	in der Ausgabe auf	455.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Farven, 02.06.2009

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 15. Juli 2009

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 22.06.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	779.800		3.041.400	3.821.200
die Ausgaben	779.800		3.041.400	3.821.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gnarrenburg, den 22.06.2009

Gemeinde Gnarrenburg
Renken (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/020 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15. Juli 2009

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 29.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.700		1.618.500	1.623.200
die Ausgaben	4.700		1.618.500	1.623.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	720.000		858.500	1.578.500
die Ausgaben	720.000		858.500	1.578.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 72.000,00 Euro erhöht und damit auf 72.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 500.000,00 Euro um 200.000,00 Euro erhöht und damit auf 700.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lauenbrück, den 29.06.2009

Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.07.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/073 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Juli 2009

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 25.05.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.580.400 €
	in der Ausgabe auf	1.580.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	685.400 €
	in der Ausgabe auf	685.400 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Oerel, 25.05.2009

Gemeinde Oerel

Ringe (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 15. Juli 2009

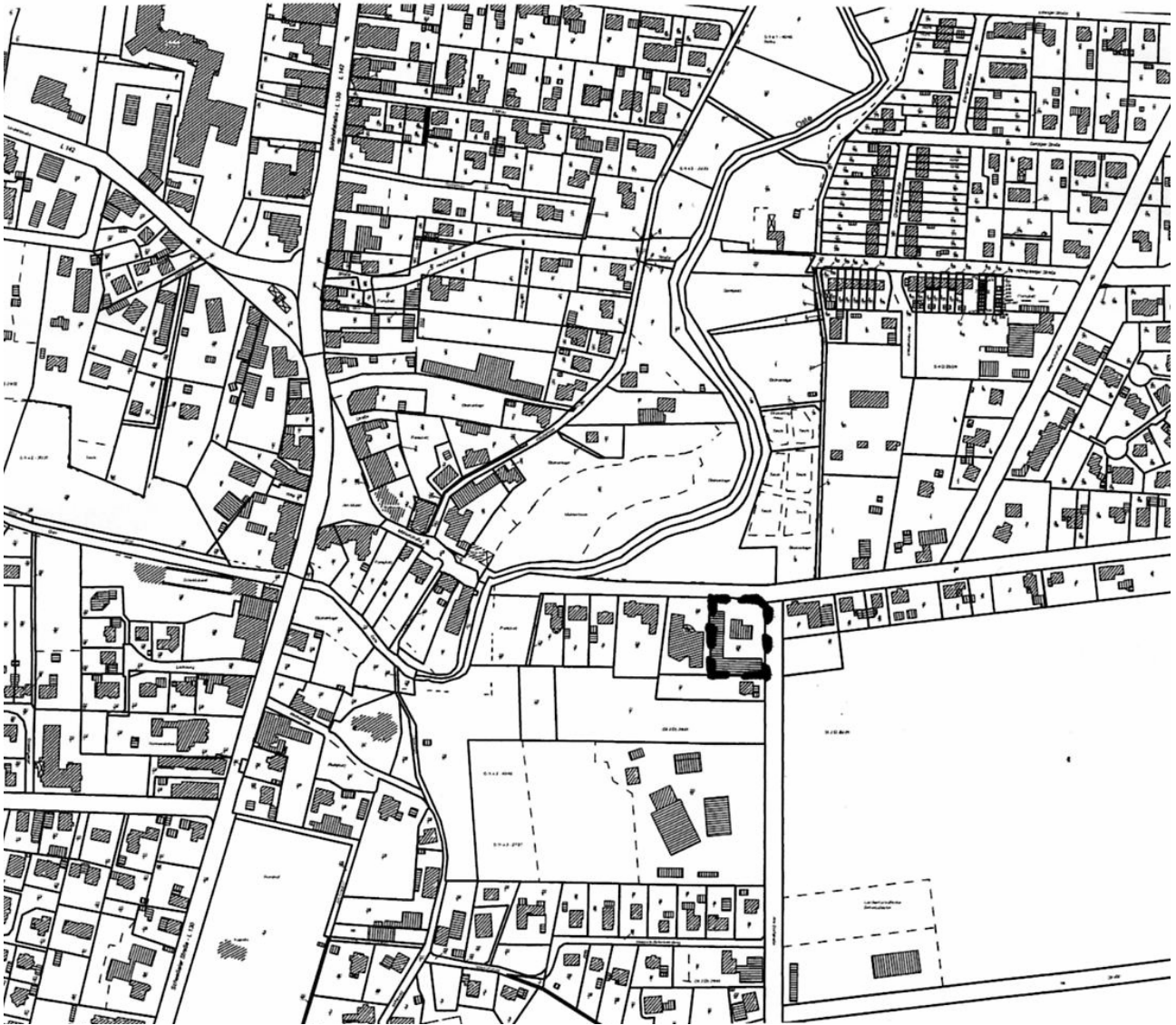
Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

Inkrafttreten der Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 „Betreutes Wohnen Mühlenpark“

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 „Betreutes Wohnen Mühlenpark“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Gemarkung Sittensen, Flur 12, Flurstück 118/16. Der Geltungsbereich ist aus der Planskizze ersichtlich.



Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 „Betreutes Wohnen Mühlenpark“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 „Betreutes Wohnen Mühlenpark“ kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des in § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Die Grundstücke im ehemaligen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich deshalb künftig nach § 34 BauGB.

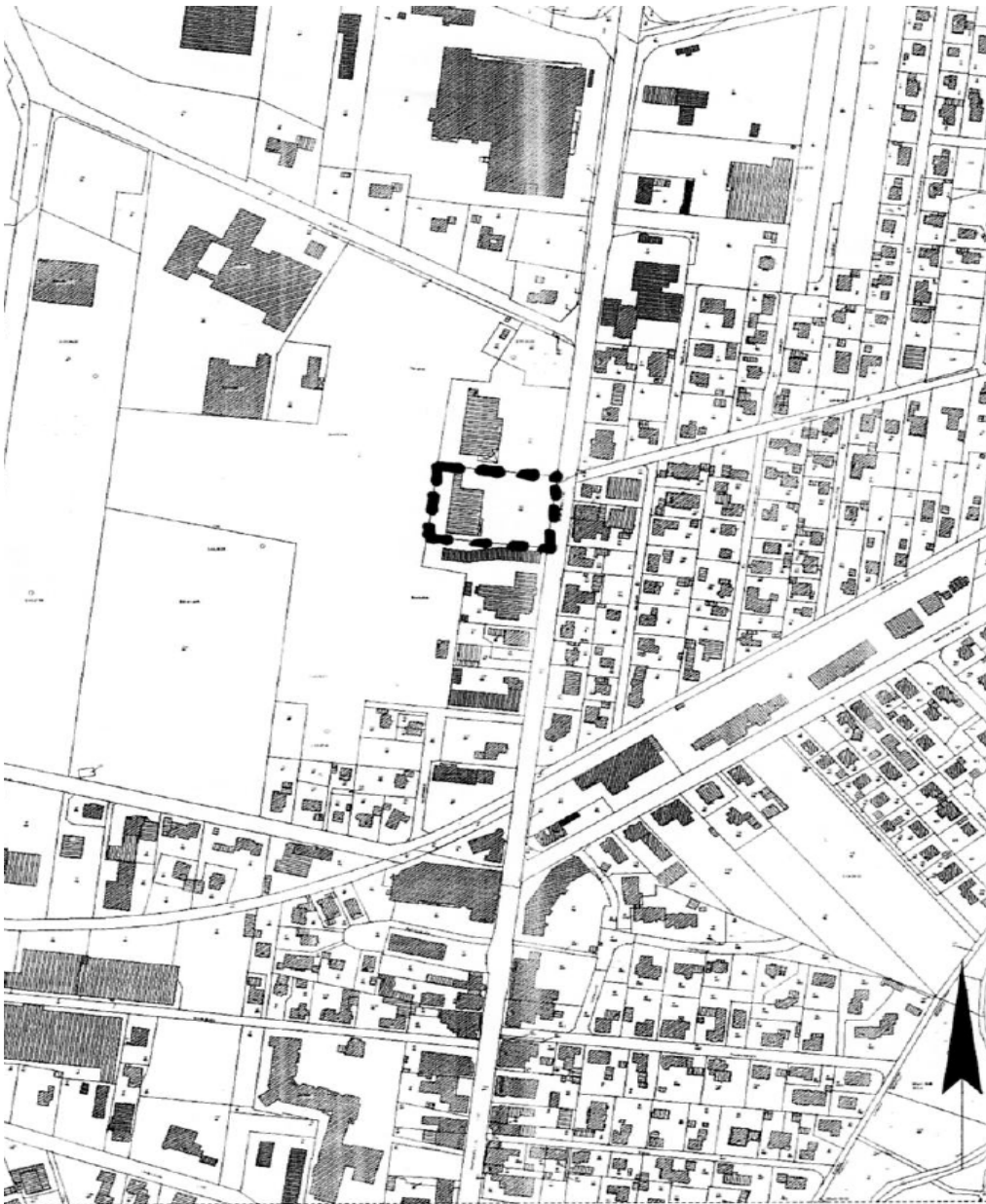
Sittensen, den 02.07.2009

gez. Evers
Bürgermeister

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 46 „Erweiterung ALDI, Sittensen“
in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 25.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 46 „Erweiterung ALDI, Sittensen“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 08.07.2009
Gemeinde Sittensen

Der Bürgermeister
gez. Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 18.06.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben			unverändert unverändert	
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		110.800 110.800	238.300 238.300	127.500 127.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Vahlde, den 18.06.2009

Rademacher (L. S.)
Bürgermeister

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 15. Juli 2009

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2009 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 14. Juli 2009

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17. Juli 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Änderungssatzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken Sottrum vom 18. Juni 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen vom 14. Juli 2009

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 06. Juli 2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 25. Juni 2009

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 25. Juni 2009

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 25. Juni 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften vom 10. Juni 2009

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in Kuhstedt vom 1. Juli 2009

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in Kuhstedt vom 1. Juli 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jürgen Böschen, Everinghausen, Dodenberg 1, 27367 Sottrum hat am 20.02.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor (250 kW elektrische Leistung) als Nebenanlage der Tierhaltungsanlage (gem. § 16 i. V. m. § 19 BImSchG) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Sottrum, Everinghausen, Dodenberg 1 (Gemarkung: Everinghausen, Flur: 4, Flurstücke: 23/1, 23/2).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 14.07.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

In Bienenständen im **Ortsteil Ostervesede** der Gemeinde Scheeßel ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 30.06.2009 und 08.07.2009 amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) sowie von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 9. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 236) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1994 (Niedersächsisches GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (Nds. GVBl. S. 53), wird zum Schutz der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut folgendes verfügt:

§ 1

Zum Sperrbezirk wird das wie folgt begrenzte Gebiet der Gemeinde Scheeßel erklärt (siehe auch Karte):

- Gemarkung Ostervesede nördlich des Lünzener Bruchbaches und
- Gemarkung Westervesede nördlich des Osterveseder Kirchweges

§ 2

Nach den Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirkes ihren Standort haben, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), - Veterinäramt -, anzeigen, sofern dies noch nicht geschehen ist.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt - kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nr. 4 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

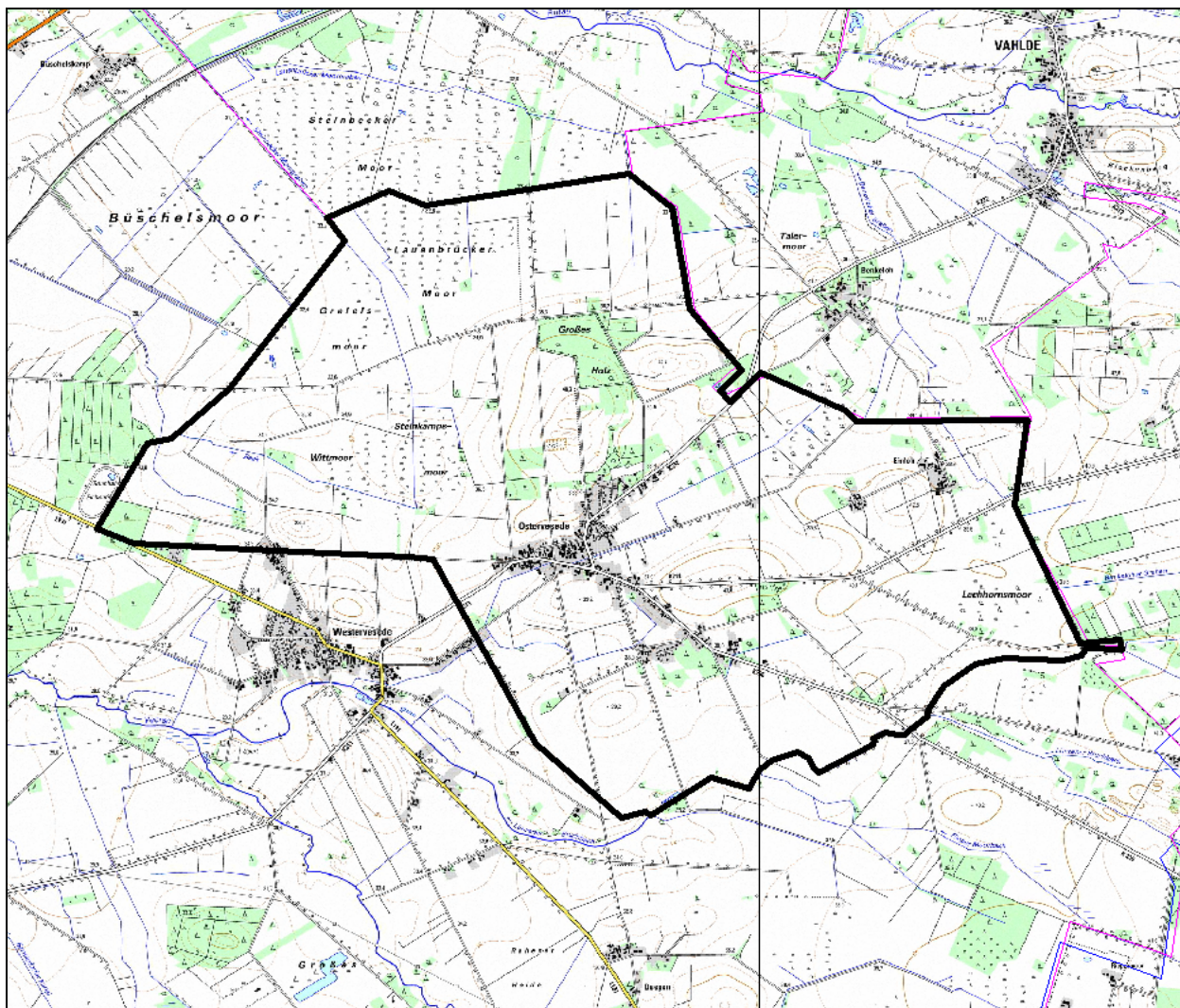
§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter Nr. 1 bis 7 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 2 Nr. 8, Nr. 9, Nr. 13 der Bienenseuchenverordnung dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 2 mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

Rotenburg/ Wümme, den 17.07.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
 Der Landrat
 In Vertretung
 Peimann

Karte Sperrbezirk



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Änderungssatzung der Samtgemeinde Sottrum über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 6, 40, und 71 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen der Schulbezirke im Primarbereich werden - jeweils entsprechend der bestehenden Gemeindegrenzen - wie folgt neu festgesetzt:

Grundschule Ahausen	Gemeinde Ahausen Gemeinde Hellwege
Grundschule Bötersen	Gemeinde Bötersen Gemeinde Hassendorf Gemeinde Reeßum – Ortsteil Schleeßel
Grundschule Horstedt	Gemeinde Horstedt Gemeinde Reeßum – Ortsteile Reeßum und Taaken
Grundschule Sottrum, Schulweg 4	Gemeinde Reeßum– Ortsteil Clüversborstel Gemeinde Sottrum – Ortsteil Everinghausen Gemeinde Sottrum – Ortsteil Stuckenborstel Gemeinde Sottrum – Ortsteil Fährhof Gemeinde Sottrum – Sottrum I (siehe anl. neuen Lageplan)
Grundschule Sottrum, „Schulzentrum Sottrum Süd“	Gemeinde Sottrum – Sottrum II (siehe anl. neuen Lageplan)

§ 2

Das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum bildet den Schulbezirk für das Mittelstufengymnasium in Sottrum.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Sottrum, den 26.05.2009

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 14.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hemslingen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten in Hemslingen in der Schulstraße 16.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Hemslingen bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Hemslingen nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.

(4) Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Hemslingen erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Hemslingen begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

(3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

(5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

§ 6

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Das Kind soll gegen Wundstarrkrampf geimpft sein. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.
- (3) In der Kindertagesstätte können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.
- (4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.
- (4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Vormittagsgruppe: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

- (2) Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien zurückgegriffen werden. Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats zu erfolgen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätten fest.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die Vormittagsgruppe auf 130,00 € festgesetzt.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens sowie bei Schließung des Kindergartens aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(5) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(6) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(7) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(8) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).

(2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

(4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v. H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.

(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätte, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

(6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

(7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12 Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung/Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kinderspielkreissatzung vom 01.08.2007 außer Kraft.

Hemslingen, den 14.07.2009

Gemeinde Hemslingen
Kregel
Bürgermeisterin

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hemslingen während der Kernzeit

monatliche Gebühr in €	monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte *)					
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
90,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
110,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
130,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 19.06.2008

(in der Fassung der 1. Änderung vom 06.07.2009; tritt am 01.08.2009 in Kraft)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191), hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf.
In die altersübergreifende Gruppe können Kinder ab einem Alter von einem Jahr aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen (in der Regel) zu je 25 Regelplätzen.
- (3) Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut.
Eine Gruppe wird als altersübergreifende Gruppe geführt und betreut. In dieser Gruppe werden Krippen- und Kindergartenkinder von 1 bis 4 Jahren betreut. Jedes Krippenkind belegt 2 Regelplätze, es können maximal 15 Kinder unter 3 Jahren in dieser Gruppe aufgenommen und betreut werden (Krippenkinder).
Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden und die „Kann-Kinder“ haben Vorrang auf die Betreuung in der Regelgruppe der 4- bis 6-jährigen Kinder.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, offen. Bei freien Plätzen und in der altersübergreifenden Gruppe können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten Kinder aus Hepstedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Bei individuellen Benachteiligungen der Kinder (Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklung, Lernbehinderung, Sprachstörungen usw.) ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Besondere Aufnahmegründe können in der Regel im Laufe des Kindergartenjahres nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.
- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartenordnung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten werden von der Gemeinde Hepstedt entgegengenommen. Die Anmeldung der Kinder muss bis zum 15.03. (vor Beginn des Kindergartenjahres) bei der Gemeinde oder dem Kindergarten erfolgt sein. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleiterin. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder in deren Wohngemeinschaft eine solche Krankheit auftritt, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Über die Wiederezulassung entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.
- (4) In der Tageseinrichtung können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 5 Ferienordnung, Öffnungszeiten

- (1) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (4 Wochen) in die Sommerferien fällt.

Am ersten Tag nach den Sommer- und Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten als Planungstag geschlossen.

- (2) Der Kindergarten ist von montags bis freitags geöffnet.
In beiden Gruppen ist die Kernzeit der Betreuung von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Außerdem wird eine flexible Betreuung in der Zeit von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr (Frühdienst) und in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Spätdienst) angeboten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Betreuung in der Kernzeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr!

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, von Montag bis Freitag, 95,00 EURO monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind 72,00 EURO monatlich.

Diese Regelung können nur Eltern von Krippenkindern in Anspruch nehmen!

Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von:

(Kernzeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr)

2 Tagen in der Woche = 50,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche = 70,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche = 85,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche = 95,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

2 Tagen in der Woche = 40,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche = 55,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche = 65,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche = 72,00 € monatlich

Für auswärtige Kinder ab 3 Jahren, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kindergartens beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr für die Betreuung von Montag bis Freitag 118,00 € monatlich bzw. 90,00 € für das Geschwisterkind.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

Frühbetreuung (7:30 Uhr bis 8:30 Uhr) montags bis freitags.

Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf 23,00 € festgesetzt.

Spätbetreuung (12:30 Uhr bis 14:00 Uhr) montags bis freitags.

Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf 23,00 € festgesetzt.

Wahlweise Früh- oder Spätbetreuung an 2, 3 oder 4 Tagen in der Woche.

Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf 25,00 € festgesetzt.

- (1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (3) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.

§ 7 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten in den Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Personen-sorgeberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

§ 8 Betreuungsjahr

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Kündigungen nach dem 31. März eines Jahres sind nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Fortzug aus der Gemeinde) möglich.

Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter zehn Kinder, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2008 außer Kraft.

Hepstedt, den 06.07.2009

Gemeinde Hepstedt
Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.6.1993

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Scheeßel. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Die Gemeinde Scheeßel kann Ausnahmen zulassen.“
2. In § 13 Abs. 2 wird folgender Buchstabe f) hinzugefügt:
„f) anonyme Urnenreihengrabstätten“
3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Anonyme Bestattungen

- (1) Auf den öffentlichen Friedhöfen der Gemeinde Scheeßel mit Ausnahme des Friedhofes im Ortsteil Westeresch und Westervesede besteht die Möglichkeit des Erwerbs des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte in Rasenlage für anonyme Bestattungen.
- (2) Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten ist identisch mit der Ruhezeit nach § 11 der Satzung (30 Jahre) und kann nicht verlängert werden. Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 x 0,40 cm beigesetzt.
- (3) Das Aufstellen von Grabmalen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art wie auch des Bepflanzen dieser Grabstätten ist nicht gestattet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.

Scheeßel, den 25. Juni 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

**8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der
Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Der Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - **Gebührentarif 1 für den Friedhof Abbendorf** - wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:
„1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 300,00 €“
2. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - **Gebührentarif 2 für den Friedhof Bartelsdorf** - wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:
„1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 325,00 €“
3. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - **Gebührentarif 3 für den Friedhof Hetzwege** - wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:
„1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 320,00 €“
4. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - **Gebührentarif 4 für den Friedhof Ostervesede** - wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:
„1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 300,00 €“
5. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - **Gebührentarif 5 für den Friedhof Sothel** - wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:
„1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 350,00 €“
6. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - **Gebührentarif 7 für den Friedhof Westerholz** - wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:
„1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 350,00 €“
7. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - **Gebührentarif 8 für den Friedhof Westervesede** - wird die Ziffer 1.1.3 wie folgt geändert:
„1.1.3 Urnenreihengrab 175,00 €“
8. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - **Gebührentarif 9 für den Friedhof Wittkopsbostel** - wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:
„1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 220,00 €“
9. Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - **Gebührentarif 10 für den Friedhof Wohlsdorf** - wird die Ziffer 1.1.4 wie folgt hinzugefügt:
„1.1.4 Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattung 350,00 €“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Juli 2009** in Kraft.

Scheeßel, den 26. Juni 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel
(Kindertagesstättenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 04.07.1997 in der Fassung vom 09.05.2008 wird wie folgt geändert:

zu § 1

Der Klammerzusatz nach Satz 1 „Kindergärten, Kinderspielkreise“ wird ersatzlos gestrichen.

zu § 3

In Absatz 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Einschulung“ folgender Halbsatz eingefügt: „in Krippengruppen frühestens nach Vollendung des 10. Lebensmonats“.

zu § 4

In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz neu eingefügt: „Für Ganztagsgruppen und Krippengruppen gelten abweichende Aufnahmekriterien“.

In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.

In Absatz 1 letzter Satz wird „Vormittagsplätze“ ersetzt durch „Plätze“.

zu § 6

In Absatz 1 letzter Satz wird „Vormittagsplätze“ ersetzt durch „Plätze“; „in einer Vormittagsgruppe“ wird ersatzlos gestrichen.

zu § 7

Absatz 1 wird gestrichen und ersetzt durch: „Kinder dürfen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes Tageseinrichtungen nicht besuchen, wenn

sie an schweren Infektionen erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht sind, wie Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien;

eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

wenn sie vor Vollendung des 6. Lebensjahres an infektiösen Gastroenteritis erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich über derartige Krankheitsfälle zu informieren.

Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres werden die Sorgeberechtigten durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter speziell über diese Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes belehrt, gleichzeitig wird den Sorgeberechtigten ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt.

Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Der bisherige Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

zu § 9

Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen und ersetzt durch: „Ganztagsgruppen und Krippengruppen sind in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet“.

Abs. 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres wird der Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Elternvertretung festgelegt.“

zu § 10

In Absatz 2 wird in der Rubrik „die Höhe der mtl. Mindestgebühr wird festgesetzt“ hinter „in Ganztagsgruppen auf 108,-- €“ eingefügt „in Krippengruppen auf 108,-- €“.

In Absatz 2 wird in der Rubrik „die Höhe der mtl. Höchstgebühr wird festgesetzt“ hinter „in Ganztagsgruppen auf 332,-- €“ eingefügt „in Krippengruppen auf 332,-- €“.

In Absatz 3 wird hinter sämtlichen Worten „Ganztagsgruppe“ eingefügt „oder die/der Krippengruppe“.

In Absatz 4 Satz 1 wird hinter „Ganztagsgruppen“ eingefügt „und in Krippengruppen“.

In Absatz 4 Satz 4 wird hinter „Ganztagsgruppen“ eingefügt „und in Krippengruppen“.

In Absatz 4 Satz 4 wird hinter „erhoben“ eingefügt „, soweit eine ganztägige Betreuung in Anspruch genommen wird.“

zu § 11

In Absatz 4 wird der Begriff „Kinderfreibetrag“ durch den Begriff „Freibetrag“ ersetzt.

zu § 12

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Empfänger von Sozialleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches

(SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende

(SGB XII) Sozialhilfe

wie auch von Leistungen nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes werden bei Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise zur Zahlung der Mindestgebühr veranlagt.

zu § 19

Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst: „Zwischen der Leitung der Tageseinrichtung und Sorgeberechtigten ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt werden kann.

Unter Berücksichtigung der psychischen und physischen Entwicklung eines Kindes kann mit den Sorgeberechtigten vereinbart werden, dass das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 26. Juni 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung

Unter dem 28.05.2009 hat die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden - gemäß § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Nindorf aufgestellte 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), genehmigt.

Die Plangenehmigung ist unanfechtbar.

(Kracht)

(L. S.)

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in Kuhstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt am 01. Juli 2009 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

1. § 11 erhält folgende Fassung:

Die Durchführung der Umbettung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grabstätten gibt es als Reihengräber, Wahlgräber, Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber und Urnenrasengräber.

3. Nach § 12 Abs. 6 c wird folgende Ziffer d eingefügt:

d) Urnenrasengräber: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m

4. Nach §15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15 a Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach grundsätzlich einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Der Kauf von zwei oder mehr benachbarten Urnengrabstätten ist aber möglich.
- (2) Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Träger des Friedhofes für die gesamte Ruhezeit.
Um die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht zu behindern, sind Blumen und Kränze auf dem hierfür gesondert ausgewiesenen Feld aufzustellen.
- (3) Auf der zugewiesenen Grabstelle können Steinplatten der Größe 20 x 30 cm eingelassen werden, auf denen der Name, das Geburtsdatum und der Todestag stehen dürfen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenrasengrabstätten.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde- Zeven am 14.07.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenvorstand der Ev. – luth.
Kirchengemeinde Kuhstedt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt in Kuhstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Kuhstedt hat der Kirchenvorstand am 01. Juli 2009 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt eingefügt:

Urnenrasengrabstätte:

a) inkl. 30 Jahre Pflege durch den Träger des Friedhofes, inkl. Grabplatte (inkl. Beschriftung)	1.000,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	15,00 €

Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofs nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält den Namen, das Geburtsdatum und den Todestag (siehe Friedhofsordnung § 15 a Abs. 3).

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremer-vörde-Zeven am 14.07.2009 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenvorstand der Ev. – luth.
Kirchengemeinde Kuhstedt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2009 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

3. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührentarif der Satzung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 3. August 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 18. Juni 2009

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Aufhebung von zwei Veränderungssperren für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a in der Ortschaft Gnarrenburg vom 22. Juni 2009

Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Veranstaltungen), Scheeßel/Westervesede der Gemeinde Scheeßel vom 15. August 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009; Zugelassene Kreiswahlvorschläge des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 31 Stade I – Rotenburg II vom 3. August 2009

D. Berichtigungen

Berichtigung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 15. August 2009

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

3. Satzung zur Änderung der Satzung (Gebührentarif der Satzung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Die lfd. Nr. 3 des Kostentarifs zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 19. Okt. 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2007, erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühren
3.	Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen	Nach Zeitaufwand; abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gemäß dem jeweils gültigen Runderlass des Nieders. Finanzministeriums, Mindestgebühr 12,00 € Höchstgebühr 320,00 €

§ 2

Die Änderung des Kostentarifs tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.08.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 18.06.2009 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Samtgemeinderates und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, wenn der Empfänger das Amt für mehr als die Hälfte des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Samtgemeinderates

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Samtgemeinderats-, Samtgemeindeausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen von Samtgemeinderatssitzungen stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, wird pro Jahr auf 15 begrenzt. Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine Kostenerstattung bis zur Höhe von 7,50 €/Std. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 3.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen (Sitzungen und Besichtigungen) gewährt, zu denen vom Samtgemeindeausschuss oder vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die in Ausübung des Mandats innerhalb des Samtgemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung bis zur Tagungsstätte wird unabhängig von der Art des Verkehrsmittels eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des Entschädigungssatzes je Kilometer nach dem Reisekostenrecht für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.
- (2) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes, die vom Samtgemeindeausschuss oder in Eilfällen vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden sind, erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 haben die Samtgemeinderatsmitglieder Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die Samtgemeinderats Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist.
- (2) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister	140 €
b) der 2. Stellv. Samtgemeindebürgermeister	90 €
c) die Fraktionsvorsitzenden	90 € + 6 € pro Fraktionsmitglied
- (2) Vereinigt ein Samtgemeinderatsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 6 Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt.

§ 7 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	170 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	80 €
c) stellv. Gemeindebrandmeister (wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister)	32 €
d) Ortsbrandmeister einer Feuerwehr mit Grundausstattung	60 €
e) Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr	60 €
f) Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr	80 €
g) stellv. Ortsbrandmeister (wenn gleichzeitig zusätzliche Aufgaben übertragen sind)	17 €
h) Gerätewarte für das erste Fahrzeug	22 €
für jedes weitere Fahrzeug	6 €
i) Jugendwarte	22 €
j) Kleiderwart	22 €
k) Atemschutzbeauftragter und –warte	12 €
l) Ausbildungsleiter	22 €
- (2) Im Falle einer Vertretung für länger als einen Monat – Erholungsurlaub nicht mit eingerechnet – erhält der Vertreter für die Zeit der Amtsausübung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Dauert die Vertretung länger als zwei Monate, so fällt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden fort. Sie wird von diesem Zeitpunkt an in voller Höhe an den Vertreter gezahlt. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind nicht anzuwenden.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes) und Verdienstausschlag. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.
- (4) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstausschlag, je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 50 € täglich, höchstens jedoch 250 € wöchentlich, sofern sie keine Dienstbefreiung im Rahmen der für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhalten.

- (5) Die Teilnehmer an technischen Lehrgängen auf Kreisebene erhalten je Lehrgang eine Pauschalentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|--------------------------|------|
| a) Maschinisten-Lehrgang | 90 € |
| b) Atemschutz-Lehrgang | 70 € |
| c) Sprechfunker-Lehrgang | 45 € |

§ 9

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Samtgemeinde Sottrum vom 06. Dezember 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Sottrum, den 18. Juni 2009

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Aufhebung von zwei Veränderungssperren für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a in der Ortschaft Gnarrenburg

Auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 22. Juni 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße / nördlich des Lidl-Marktes in der Ortschaft Gnarrenburg vom 31. März 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 07/2008 vom 15. April 2008, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a in der Ortschaft Gnarrenburg vom 22. September 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 19/2008 vom 15. Oktober 2008, wird ebenfalls aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, 22. Juni 2009

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

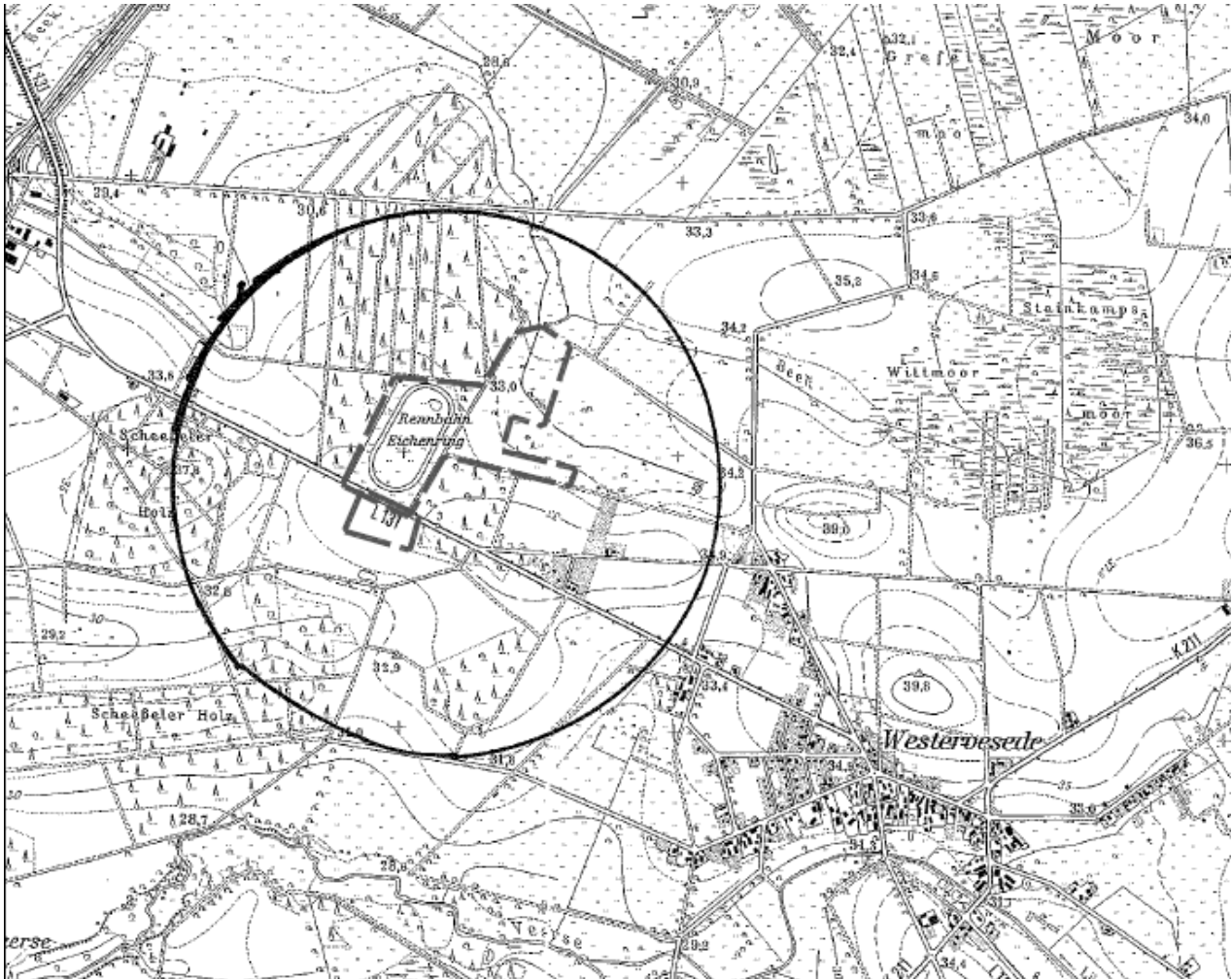
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Sondergebiet Veranstaltungen), Scheeßel / Westervesede
der Gemeinde Scheeßel**

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 25.06.2009 (Az.: 63 - 61 72 60/92) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 11.12.2008 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.08.2009

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009; Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 31 Stade I – Rotenburg II hat in seiner Sitzung am 31.07.2009 folgende Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 31 Stade I – Rotenburg II zugelassen:

lfd. Nr.	Kreiswahlvorschlag	Bewerberin/Bewerber
1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	Dr. Margrit Wetzel Diplom-Volkswirtin geb. 1950 in Hamburg wohnhaft: Rotdornweg 14 21640 Horneburg
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	Dr. Martina Krogmann Journalistin geb. 1964 in Hannover wohnhaft: Johannisstraße 4 21682 Stade
3.	Freie Demokratische Partei - FDP -	Serkan Tören Rechtsanwalt geb. 1972 in Fatsa (Türkei) wohnhaft: Große Schmiedestraße 18 21682 Stade
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	Philip Kossack Auszubildender geb. 1989 in Buxtehude wohnhaft: Lange Straße 23 27432 Bremervörde
5.	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	Helmut-Hartwig Doll Diplom-Sozialökonom geb. 1948 in Hamburg wohnhaft: Bargkampsweg 7 21789 Wingst
6.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -	Adolf Dammann Bankkaufmann geb. 1939 in Stade wohnhaft: Waldstraße 9 21614 Buxtehude
13.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität - BüSo -	Maria Räuschel Schwesternhelferin geb. 1936 in Schönewald wohnhaft: Auf dem Praun 30 27404 Zeven
14.	Generationenvertreter Nagel	Erich Nagel Rentner geb. 1941 in Kutenholz wohnhaft: Archivstraße 20 21682 Stade

Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394), richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten.

Nach § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378), erhalten Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, eine Leernummer.

Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an (§ 30 Abs. 3 Satz 4 BWG).

Stade, 03.08.2009

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 31 Stade I – Rotenburg II

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

D. Berichtigungen

Berichtigung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 12 vom 30.06.2009 veröffentlichte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 04.06.2009 enthält mehrere Schreibfehler. Sie wird nachstehend in der berichtigten Fassung abgedruckt:

„Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 04.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

In Ausnahmefällen können Kinder für eine regelmäßige Betreuung in den Vormittagsgruppen an weniger als fünf Tagen wöchentlich aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und aufgrund der besonderen sozialen Situation eine entsprechende Betreuung aus pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.

In § 4 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen.

In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Integrationsgruppen sind vormittags von montags bis freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

<i>Einkünften</i>				<i>Kindergarten vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>	<i>Kindergarten nachmittags Betreuungszeit 10,5 Stunden wöchentlich</i>
über	2.700 €			162,00 €	81,00 €
über	1.250 €	bis	2.700 €	6,0 v.H.	3,0 v.H.
bis	1.250 €			75,00 €	37,50 €

<i>Einkünften</i>				<i>Krippenplatz vormittags Betreuungszeit 20 Stunden wöchentlich</i>	<i>Integrationsgruppe vormittags Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich</i>
über	2.700 €			243,00 €	202,50 €
über	1.250 €	bis	2.700 €	9,0 v.H.	7,5 v.H.
bis	1.250 €			112,50 €	93,75 €

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert. Bei der Betreuung eines Kindes in einer Vormittagsgruppe an weniger als fünf Tagen wöchentlich ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden ab dem Monat des Antragseingangs wirksam und gelten längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres.

In § 8 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet.

Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

In § 10 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Die Ummeldung mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtungen bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist nur zum Beginn des Betreuungsjahres zulässig. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z.B. Wechsel von einer Kinderkrippe in eine Gruppe des Kindergartens für Kinder in einem Alter nach Vollendung des dritten Lebensjahres) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.

Lauenbrück, den 04.06.2009

Samtgemeinde Fintel
Niestädt (L. S.)
Samtgemeindegemeindevorstand

Lauenbrück, den 15. August 2009

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindegemeindevorstand

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2009 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 13. August 2009

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum vom 18. August 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 26. August 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Juni 2009

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Tiere in der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Juni 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Carsten Prüser, Büschelweg 21, 27383 Scheeßel hat am 05.12.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für Erweiterung einer bestehenden Anlage: Neubau eines Rindviehstalles und eines Strohlagers sowie Legalisierung einer Siloplatte beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel, Büschelweg 21 (Gemarkung: Scheeßel, Flur: 2, Flurstück: 60/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, letzter Absatz des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zur Zeit gültigen Fassung) genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.11.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, in der zur Zeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 13.08.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2009 Nr. 16

Breitbandversorgung im ländlichen Raum

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Rotenburg (Wümme)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Stabsstelle Kreisentwicklung
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261/983-2850
Email: gerd.hachmoeller@lk-row.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Bereiche im Landkreis Rotenburg (Wümme).

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Eine Bestandserhebung zur Breitbanderschließung im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2008 hat eine fast flächendeckende Unterversorgung des Kreisgebietes mit schnellen Internetanschlüssen zu Tage gebracht. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden die wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Verbesserung der Breitbandanbindung untersucht. Da auf dieser Basis nun eine Projektumsetzung angestrebt wird, bittet der Landkreis Rotenburg (Wümme) um die Einreichung von Interessenbekundungen zur kurzfristigen Schließung der bestehenden Lücken mit Breitbandanschlüssen, sowie der mittelfristigen Ertüchtigung der bereits vorhandenen Anschlüsse im Sinne der Breitbandstrategie der Bundesregierung.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Es handelt sich um freiwillige Angaben, die für beide Seiten in einem späteren Verfahren nicht verbindlich sind. Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortschaften und Siedlungsbereiche sowie der unzureichend erschlossenen Bereiche können unter o. a. Adresse angefordert werden.

2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortschaften und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter von Breitbandzugängen.

In Anlehnung an die Richtlinien zur Breitbandförderung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung ist im ersten Erschließungsschritt eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s (möglichst symmetrisch) zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortschaften, insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche, ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert (Entwicklung hin zu Next-Generation-Access Netzen, NGA).

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u.a. Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. In diesem Zusammenhang sollten die Möglichkeiten der Bereitstellung eines „Open Access“-Netzes erläutert werden. Es werden ausdrücklich auch alternative Vorschläge begrüßt, welche eine vorhandene Wirtschaftlichkeitslücke nicht nur durch rein monetäre Unterstützung schließen, sondern z. B. auch organisatorische Aspekte einer Erschließung berücksichtigen (bspw. Trennung von Netzbesitz- und Netzbetrieb, PPP-Modelle, etc.). Dieser Aspekt ist insbesondere vor dem Hintergrund des mittelfristig angestrebten Ausbaus zum NGA-Netz von Bedeutung.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben daher darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region wird auf Anforderung zugeschickt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 17. September 2009, 10.00 Uhr.

Rotenburg (Wümme), den 18. August 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2009 Nr. 16

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Scheeßel hat am 16.09.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für eine Gewässerverrohrung beantragt. Der Standort der Verrohrung befindet sich in der Gemarkung Scheeßel, Flur 8, Flurstück 48/30.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 26.08.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2009 Nr. 16

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Sittensen, 18.06.2009

Samtgemeinde Sittensen

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2009 Nr. 16

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Tiere in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Verkehrsflächen:
alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Hausdurchgänge, Rinnsteine, Wassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
- (2) öffentliche Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Brunnen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 **Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass
- a) andere Personen nicht gefährdet werden,
 - b) andere Personen durch Geräusche, Gerüche oder in sonstiger Weise nicht unzumutbar beeinträchtigt werden; dies gilt nicht für die Haltung von Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben,
 - c) fremdes Eigentum nicht beschädigt werden kann.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von geeigneten Personen geführt werden. Ungeeignet sind insbesondere Personen, die körperlich nicht in der Lage sind, den Hund sicher zu führen oder nicht über die dazu notwendige Erfahrung verfügen.
- (3) Wer Hunde oder andere Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier
- a) Personen oder Tiere ausdauernd anbellt, sie anspringt, anfällt oder sonst nicht unerheblich beunruhigt,
 - b) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dazu erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.
 - c) Buchstabe b) gilt entsprechend auch für die Verunreinigungen durch Huf- und Klauentiere.
- (4) Im innerörtlichen Bereich, öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Hunde und Katzen sind von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Hierzu gehören insbesondere Kinderspielplätze, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Rasenflächen in Grünanlagen, Liegewiesen und Badebereiche.
- (5) Läufige Hündinnen sind außerhalb des befriedeten Grundstücks stets an der Leine zu führen.

§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG.

§ 5 **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sittensen, 18.06.2009

Samtgemeinde Sittensen

Tiemann
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2009 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 2. September 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 9. September 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung) vom 12. August 2009

Bekanntmachung der Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, Jeersdorf (Biogasanlage Holzweidenweg) der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2009

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur der am Dienstag, den 20. Oktober 2009, um 16:00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. OG) vom 7. September 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Anderlingen, Bahnhofstr. 8, 27446 Selsingen, hat am 31.07.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Änderung der Entwässerungssituation im Zuge der Maßnahme „Gehwege Ohrel - Schulwegsicherung“ beantragt. Die Gewässerausbaumaßnahmen befinden sich in der Gemarkung Ohrel Flur 3 Flurstücke 209/4, 152/1, 152/14, 152/15, 152/13, 150/1 (Fiehnenberg).

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 02.09.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2009 Nr. 17

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstr. 1, 27442 Gnarrenburg, hat am 12.01.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung zur Herstellung einer Böschungsfußsicherung im „Graben am Kattschen Weg“ (Gewässer zweiter Ordnung) beantragt. Die Gewässerausbaumaßnahme befindet sich in der Gemarkung Augustendorf Flur 2 Flurstück 133/1.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 09.09.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2009 Nr. 17

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kirchwalsede (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 12.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Kirchwalsede vom 09.04.2009 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

- „(a) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet (Vormittagsgruppe),
- (b) von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet (verlängerte Vormittagsgruppe).
- (c) Abweichend von der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit ist ein Besuch der Krippe in Abhängigkeit mit der Auslastung und nur mit Zustimmung der Krippenleitung möglich.“

In § 9 Absatz 2 erhält die Nr. a) folgende Fassung:

„Kinderkrippe

Vormittagsgruppe	(7:30 Uhr - 12:30 Uhr)	175,00 €
verlängerte Vormittagsgruppe	(7:30 Uhr - 14:00 Uhr)	250,00 €

Bei Anwendung § 8 Abs. 3 Nr. c (abweichende Inanspruchnahme) erfolgt die Abrechnung anteilmäßig nach Tagen, wobei je Monat 20 Arbeitstage zugrunde gelegt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kirchwalsede, den 12.08.2009

Gemeinde Kirchwalsede

Lütjens
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2009 Nr. 17

Bekanntmachung der Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, Jeersdorf (Biogasanlage Holzweidenweg) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 28.08.2009 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/93) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 25.06.2009 beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 15.09.2009

Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2009 Nr. 17

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 25.06.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Holzweidenweg“, Jeersdorf, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 49. Flächennutzungsplanänderung am 15.09.2009 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.09.2009

Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2009 Nr. 17

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der am Dienstag, den 20. Oktober 2009, um 16:00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 - Begrüßung
 - Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 1. Dezember 2008
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Jahresabschluss 2008
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 7 Gewinnverwendung 2008
- 8 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 7. September 2009

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2009 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Antrag der Kies- und Mörtelwerk Knübel GmbH & Co. KG auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 119, 127 Nds. Wassergesetz vom 14. September 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans und Anhörung der Beteiligten der Stadt Visselhövede vom 16. September 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 2. September 2009

Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 2. September 2009

D. Berichtigungen

--

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Antrag der Kies- und Mörtelwerk Knübel GmbH & Co. KG, 27711 Osterholz Scharmbeck, Freißenbütteler Weg 11 auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 119, 127 des Nds. Wassergesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf den Flurstücken 4/10, 5/12, 5/14, 5/15, 5/16, 6/8, 6/10, 6/11, 7/6, 8/6 und 8/9 tlw. der Flur 8 von Bülstadt (Wüllenheide)

In der o. a. Angelegenheit ist am 17.08.2009 ein Planfeststellungsbeschluss ergangen.

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes liegt der Feststellungsbeschluss mit allen Planunterlagen in der Zeit vom 06. bis einschließlich 19.10.2009 während der Dienststunden bei der Gemeinde Bülstadt, 27412 Bülstadt, Lange Straße 28 zur Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt, sofern nicht bereits Einzelzustellung erfolgt ist.

Rotenburg (Wümme), den 14.09.2009

Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2009 Nr. 18

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans und Anhörung der Beteiligten

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme) wird gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Mittwoch, den 21. Oktober um 10.00 Uhr
im Hansenhof, Nindorfer Eichende 2, 27374 Visselhövede-Nindorf**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 21. Oktober 2009 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes werden Bedienstete der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden – Amt für Landentwicklung – am 19.10.2009 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr und am 20.10.2009 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr im Hansenhof, Nindorfer Eichende 2, 27374 Visselhövede-Nindorf, anwesend sein.

Der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke liegen in der Zeit vom 23.09.2009 bis zum 20.10.2009 bei der Stadt Visselhövede im Raum D24 des Bau- und Umweltamtes während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Stadt Visselhövede erhältlich.

Visselhövede, den 16.09.2009

Stadt Visselhövede
Kracht

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2009 Nr. 18

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Bek. des LBEG vom 02.09.2009 B II f 1.7 VIII 2009-036

Die Firma RWE Dea, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Sanierung von Ankerrohrtouren am Förderstandort Hemsbünde Z 4“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 5.600 m³ für die Dauer der Bauzeit von ca. 3 Wochen erforderlich.

Der Förderstandort Hemsbünde Z 4 befindet sich in der Gemeinde Rotenburg / Wümme, Gemarkung Rotenburg / Wümme, Flur 42, Flurstück 2/4 unmittelbar östlich des Ahlsdorfer Weges.

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nr. 3 b) der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 02.09.2009

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Rehbein (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2009 Nr. 18

**Feststellung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Bek. des LBEG vom 02.09.2009
B II f 1.7 VIII 2009-031**

Die Firma RWE Dea AG, Überseering 40, 22297 Hamburg, plant das Projekt „Sanierung von Ankerrohrturen am Förderstandort Hemsbünde Z 3“. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 11.400 m³ für die Dauer der Bauzeit von ca. 3 Wochen erforderlich.

Der Förderstandort Hemsbünde Z 3 befindet sich in der Gemeinde Rotenburg/Wümme, Gemarkung Rotenburg/Wümme, Flur 38, Flurstücke 32 und 33 unmittelbar östlich der Soltauer Straße (B 71).

Für die geplante Grundwasserabsenkung ist gemäß Nr. 3 b) der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 02.09.2009

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Rehbein (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2009 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 9. Oktober 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 23. September 2009

14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 23. September 2009

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Juli 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009 vom 31. August 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 25. August 2009

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 9. September 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 27. September 2009 für den Wahlkreis 31 Stade I - Rotenburg II vom 2. Oktober 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Oste Hähnchen GmbH & Co. KG hat am 23.04.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Tieren eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) beantragt.

Die Anlage besteht aus:

- Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit je 42.000 Tieren mit einem Zwischengebäude
- Neubau von 4 Schüttgutsilos
- Neubau von ca. 991 m² Vorplatz und Zuwegung
- Neubau von 2 Gastanks, 1 Waage, 1 Kadaver-Container sowie 2 Sammelbehältern für Regenwasser

Der Standort der Anlage befindet sich in **Sandbostel, Ober Ochtenhausen** (Flurstück 15/5 der Flur 15 von Ober Ochtenhausen - nördlich der vorhandenen Biogasanlage).

Die o. g. Erweiterung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen soll gemeinsam mit ihren Nebenanlagen im Frühling/Sommer 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das oben genannte Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, Ausführungen zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme usw.) kann in der Zeit

vom 26.10.2009 bis zum 25.11.2009

bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus,
Amt für Bauaufsicht und Hochbau, Zimmer 316
27356 Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Selsingen, Rathaus
Bauamt, Zimmer 28
27446 Selsingen, Bahnhofstraße 8

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Sandbostel
Bürgermeister Peter Radzio
27446 Ober Ochtenhausen, An der Schule 1

Einsichtsmöglichkeiten während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04284/1644

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 09.12.2009) schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Nach § 10 Abs. 4 Ziffer 3 BImSchG ist bereits in der Bekanntmachung ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 20.01.2010, um 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rotenburg (Wümme), den 09.10.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich **12,88 EUR.**“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2010** in Kraft.

Visselhövede, den 23.09.2009

Stadt Visselhövede
Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

14. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wasser-
gesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen **24,86 EUR**

b) aus abflusslosen Sammelgruben **9,19 EUR**

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2010** in Kraft.

Visselhövede, den 23.09.2009

Stadt Visselhövede
Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Selsingen vom 14. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Selsingen hält Obdachlosenunterkünfte auf dem Grundstück Lambertistraße 6 in Selsingen vor.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Grundgebühr für die Unterkünfte beträgt:

	m²	Euro/m²	gesamt
Lambertistraße, Erdgeschoss links	104,00	4,33	450,32 €
Lambertistraße, Erdgeschoss rechts	83,50	4,33	361,56 €
Lambertistraße, Obergeschoss	102,00	4,33	441,66 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selsingen, den 14.07.2009

Samtgemeinde Selsingen
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 31. August 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		34.700	1.283.100	1.248.400
die Ausgaben		34.700	1.283.100	1.248.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	92.600	--	148.600	241.200
die Ausgaben	92.600	--	148.600	241.200

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Ahausen, 31. August 2009

Gemeinde Ahausen
Hasselhoff
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 15. Oktober 2009

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 25.08.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	632.200,00 Euro
	in der Ausgabe auf	632.200,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	214.700,00 Euro
	in der Ausgabe auf	214.700,00 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer		320 v. H.

Hipstedt, den 25.08.2009

Gemeinde Hipstedt	
Poreda	(L. S.)
Bürgermeister	

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 15. Oktober 2009

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 08.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf. Bei Bedarf können bis zu zwei Kinder ab 2 Jahren pro Gruppe aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen.
- (3) Gruppe I mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier I-Kinder.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Über besondere Aufnahmegründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindergartensatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leiterin des Kindergartens. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5 Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

- Weihnachten: Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
Ostern: Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
Sommer: Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
Herbst: Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
- (2) Kindergarten
 - (a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).
 - (b) Die flexible Betreuung wird in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.
- (3) I-Gruppe
Die I-Gruppe ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet.
- (4) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§ 7 Benutzungsgebühr

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

<u>Regelgruppe</u> 20 Std/W	1. Kind	95,-- €
	2. Kind	75,-- €
	Ausw.	110,-- €
<u>I-Gruppe</u> 25 Std/W	1. Kind	120,-- €
	2. Kind	95,-- €
	Ausw.	135,-- €
<u>Früh-/Spätbetreuung</u>	Früh/Spät	15,-- €
	Früh	5,-- €
	Spät	10,-- €
<u>Tagesangebot</u>	Früh	1,-- €
	Spät	1,50 €

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kinderspielkreises im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeit von einer dem Kindergartenpersonal bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kinderspielkreis und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2009 außer Kraft.

Kirchtimke, den 09.09.2009

Gemeinde Kirchtimke
Springwald
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses der Bundestagswahl am 27.09.2009 für den Wahlkreis 31 Stade I – Rotenburg II

Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 31 Stade I - Rotenburg II in seiner Sitzung am 01.10.2009 festgestellte Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 31 bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten	192.956
Zahl der Wählerinnen/Wähler	142.114
Ungültige Erststimmen	1.690
Gültige Erststimmen	140.424

Von den gültigen **Erststimmen** entfallen auf:

Dr. Margrit Wetzel - SPD -	46.851
Dr. Martina Krogmann - CDU -	62.035
Serkan Tören - FDP -	9.946
Philip Kossack - GRÜNE -	9.409
Helmut-Hartwig Doll - DIE LINKE. -	9.096
Adolf Dammann - NPD -	2.349
Maria Räuschel - BüSo -	307
Erich Nagel - Generationenvertreter Nagel -	431

Ungültige Zweitstimmen	1.424
Gültige Zweitstimmen	140.690

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	37.784
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	51.303
Freie Demokratische Partei - FDP -	20.056
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	14.253
DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE. -	10.541
Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD -	2.061
Mensch Umwelt Tierschutz - Die Tierschutzpartei -	999
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD -	43
DEUTSCHE VOLKSUNION - DVU -	140
Ökologisch-Demokratische Partei - ödp -	170
Piratenpartei Deutschland - PIRATEN -	2.503
Rentnerinnen und Rentner Partei - RRP -	837

Als Direktkandidatin im Wahlkreis 31 Stade I - Rotenburg II ist Dr. Martina Krogmann, CDU, gewählt worden.

Stade, 02.10.2009

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 31 Stade I - Rotenburg II

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2009 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 27. Oktober 2009

Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 1. Juli 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2009 vom 29. September 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 25. August 2009

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009 vom 24. September 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 20. Oktober 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Heiko Twiefel, Egenbostel 1, 27374 Visselhövede hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Bleckwedel der Gemeinde Visselhövede, Flur 11, Flurstücke 26/3, 26/5 und 34/1.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 27.10.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

**Zweckvereinbarung
zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade
über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Tierseuchen im Krisenfall nach § 5
des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG)**

der Landkreis Cuxhaven, vertreten durch den Landrat,
der Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat,
der Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat, und
der Landkreis Stade, vertreten durch den Landrat,

treffen nachfolgende Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme) und Stade (nachfolgend: Beteiligte) bilden für den Fall des amtlichen Verdachtes bzw. der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer im „Bundesmaßnahmenkatalog Tierseuchen“ benannten Tierseuche (Krisenfall) ein gemeinsames Tierseuchenkrisenzentrum (TSKZ). Das gemeinsame Tierseuchenkrisenzentrum kann auch bei weiteren Ereignissen mit erheblicher veterinärrechtlicher Bedeutung aktiviert werden.

**§ 2
Tierseuchenkrisenzentrum (TSKZ)**

Zuständig für die Einrichtung des TSKZ ist der Landkreis, in welchem der Krisenfall zuerst auftritt (federführender Landkreis).

Der federführende Landkreis stellt hierfür die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und sonstigen Arbeitshilfen, die für den Betrieb des TSKZ erforderlich sind, zur Verfügung.

Die Leitung des TSKZ obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten des federführenden Landkreises. Er beruft den Krisenstab ein. Sofern der Krisenfall das Gebiet anderer Beteiligter betrifft, sind Vertreter der betroffenen Beteiligten in den Krisenstab zu berufen.

Die fachliche Leitung übernimmt die Leiterin oder der Leiter des Veterinäramtes des federführenden Landkreises.

Für den Fall, dass sich das Seuchengeschehen von dem ursprünglich betroffenen Landkreis in einen oder mehrere Nachbarlandkreise des Verbundes ausweitet oder verlagert, bleibt das bereits eingerichtete TSKZ bestehen. Der Krisenstab wird entsprechend erweitert. Einvernehmlich können Sitz und Leitung des TSKZ geändert werden.

**§ 3
Krisenfall, Zuständigkeiten**

Beim Eintritt eines Falls nach § 1 der Vereinbarung obliegen die notwendigen Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung dem Leiter des TSKZ. Er ist insoweit auch für das Gebiet der vom Krisenfall betroffenen übrigen beteiligten Landkreise befugt und zuständig. Die Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen und Anordnungen des federführenden Landkreises im Krisenfall umzusetzen. Die übrigen gesetzlichen Zuständigkeiten der Landkreise bleiben unberührt.

**§ 4
Gegenseitige Unterstützung**

Bei der Einrichtung und für die Dauer der Aktivierung des TSKZ wird der federführende Landkreis auf Anforderung des Leiters des TSKZ durch die Beteiligten personell und in sächlicher Hinsicht unterstützt. Der personelle und sächliche Bedarf wird durch den Leiter des TSKZ festgestellt.

Die personelle Hilfsleistung kann durch (Teil-)Abordnung von Personal nach § 31 NBG oder nach § 4 TVöD oder in Amtshilfe erfolgen.

Während der Abordnung unterstehen die Beamten und Beschäftigten in fachlicher Hinsicht der Weisung des Leiters des TSKZ.

Die sächliche Unterstützung erfolgt durch Zurverfügungstellung von bei den Beteiligten vorrätig gehaltenen Materialien (Verbrauchsgegenständen) und Geräten (Gebrauchsgegenständen), die bei Bedarf angefordert werden können.

§ 5 Vorbereitung

Die Beteiligten treffen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, um im Krisenfall das TSKZ im Sinne der Anforderung des „Bundesmaßnahmenkatalogs Tierseuchen“ unverzüglich und funktionsfähig nach einheitlichem Standard (wird durch die ständige Arbeitsgruppe nach § 8 festgelegt) einrichten zu können.

Die Beteiligten erstellen spezifische Organigramme, Alarmierungs- und Ablaufpläne, stimmen diese ab und tauschen diese aus.

Die Beteiligten verpflichten sich, die zur Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen notwendigen Daten auf der Basis ihrer eigenen Systeme so zu erfassen, aufzubereiten, zu aktualisieren, zu optimieren und aufeinander abzustimmen, dass sie im Krisenfall kurzfristig gemeinsam und EDV-gestützt genutzt werden können.

Die Beteiligten verpflichten sich Verbrauchs- und Gebrauchsmittel vorrätig zu halten.
Über Art und Umfang verständigen sich die Beteiligten in Anlehnung an die Liste der Bundes Task-Force. Die Beteiligten tauschen Materiallisten zweimal jährlich untereinander aus.

§ 6 Bereitschaft

Im Hinblick darauf, dass die jederzeitige Erreichbarkeit der Amtstierärztinnen/Amtstierärzte und amtlichen Tierärztinnen/Tierärzte eine Grundvoraussetzung der effektiven Tierseuchenbekämpfung darstellt, richten die Beteiligten eine Erreichbarkeit auch außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten ein.

§ 7 Kostenregelung, Schadensregelung

Die Beamten und Beschäftigten erhalten ihre Dienstbezüge/Entgelte während der Zeit der Abordnung weiter von ihrer Anstellungsbehörde; eine Erstattung erfolgt nicht.

Die Gewährung von Beihilfen und die Unfallfürsorge gem. § 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz erfolgt weiter durch die Anstellungsbehörden. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und den Ersatz von Sachschäden gem. § 96 NBG. Eine Erstattung von Reisekosten, Trennungsgeld und der Ersatz von Sachschäden erfolgt nicht.

Ein Ersatz bzw. eine Erstattung für angefordertes Verbrauchsmaterial findet nicht statt. Soweit angeforderte Geräte in einem Wert von über 400 € beschädigt oder zerstört werden, sind diese durch die Beteiligten zu ersetzen, in deren Gebiet es zum Schaden kam.

Alle anderen im Krisenfall anfallenden Kosten werden zwischen den Beteiligten im Einzelfall nach Beendigung der Krise nach dem jeweiligen Umfang der Betroffenheit am Krisenfall aufgeteilt. Sofern einer der Beteiligten den Katastrophenfall ausruft, findet mit diesem Beteiligten keine Aufteilung der Kosten statt.

§ 8 Weiterentwicklung und Übungen

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des gemeinsamen TSKZ tagt eine ständige Arbeitsgruppe unter der Leitung eines gemeinsam festgelegten Landkreises mindestens zweimal jährlich.

Mindestens einmal jährlich wird eine gemeinsame Tierseuchenübung durchgeführt.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung und Auflösung

Diese Zweckvereinbarung tritt sofort in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sobald mehr als ein Beteiligter kündigt, wird die Zweckvereinbarung aufgelöst. Mit der Kündigung entfällt die Übertragung der Zuständigkeit nach § 3 von oder auf den Beteiligten, der gekündigt hat. Bei einer Auflösung entfallen alle Übertragungen der Zuständigkeit. Eine Kündigung oder Auflösung ist erst nach Beendigung eines jeweils aktuell bestehenden Krisenfalls möglich.

Cuxhaven, den 01.07.2009

Landrat Bielefeld
Landkreis Cuxhaven

Landrat Dr. Mielke
Landkreis Osterholz

Landrat Luttmann
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Landrat Roesberg
Landkreis Stade

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde am 10.09.2009 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration unter dem Aktenzeichen 32.26-01610/4027 genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den 27. Oktober 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
Peimann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 29.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	433.700	---	7.129.900	7.563.600
die Ausgaben	433.700	---	7.129.900	7.563.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	459.400	---	2.212.500	2.671.900
die Ausgaben	459.400	---	2.212.500	2.671.900

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, den 29.09.2009

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.10.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/100 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 31. Oktober 2009

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 973) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 25.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Breddorf betreibt als öffentliche Einrichtung den Kindergarten auf dem Grundstück am Sportzentrum in Breddorf.

§ 2 Aufgaben

Im Kindergarten sollen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unter Anleitung der Betreuungsperson durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnungen gefördert werden. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten können alle Kinder aus der Gemeinde Breddorf aufgenommen werden, sobald sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Breddorf nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (3) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind trocken ist.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Breddorf bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Kinder, die am 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. März zum Besuch des Kindergartens angemeldet wurden, werden bei der Aufnahme bevorzugt. Kinder, die am 30. Juni bereits vier Jahre alt sind, haben wiederum Vorrecht vor den Dreijährigen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 2 aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss unter Beteiligung der Kindergartenleiterin und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratssprechers/der Elternratssprecherin. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) In Zweifelsfällen ist in jedem Falle die Entscheidung über die Aufnahme in den Kindergarten dem Verwaltungsausschuss vorbehalten.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Wochen sein.
- (2) In dem Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6

Elternvertreter und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie zwei Ratsmitglieder bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in dem Kindergarten machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:
 - a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (20 Stunden)
 - b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr (2,5 Stunden)
 - c) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Stunden)
- (2) Für den Kindergarten gilt folgende Urlaubsregelung:

Weihnachten:	ab 22. Dezember bis einschl. 06. Januar
Ostern:	die Woche vor Ostern (Karwoche)
Christi Himmelfahrt:	der Freitag nach Himmelfahrt
Pfingsten:	der Dienstag nach dem Pfingstmontag
Sommer:	ab Beginn der Schulferien 22 Arbeitstage

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.
 - a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

			vormittags 20 Stunden
Bemessungseinkommen			Elternbeitrag
EUR		EUR	EUR
	bis	1.380,-	65,-
1.381,-	bis	1.636,-	71,-
1.637,-	bis	1.891,-	82,-
1.892,-	bis	2.147,-	91,-
2.148,-	bis	2.403,-	104,-
2.404,-	bis	2.659,-	117,-
mehr als		2.659,-	132,-

Für auswärtige Kinder, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kindergartens beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr

			vormittags 20 Stunden
Bemessungseinkommen			Elternbeitrag
EUR		EUR	EUR
	bis	1.380,-	98,-
1.381,-	bis	1.636,-	108,-
1.637,-	bis	1.891,-	122,-
1.892,-	bis	2.147,-	135,-
2.148,-	bis	2.403,-	155,-
2.404,-	bis	2.659,-	175,-
mehr als		2.659,-	200,-

- b) Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr - 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr - 13.00 Uhr)
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 15,00 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit im Monat erhoben, die dauerhaft in Anspruch genommen wird.

- c) Flexible Öffnungszeiten
Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr - 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr - 13.00 Uhr)
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 2,50 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- (2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteufter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder der Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 256,- EUR für das zweite und 153,- EUR für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sind innerhalb eines Monats nach Beginn des Kindergartenjahres oder nach Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden. Wollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11 Haftungsausschuss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kinderspielkreis der Gemeinde Breddorf vom 01.08.1990 in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

Breddorf, den 25.08.2009

Gemeinde Breddorf
Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 24. September 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.300	0	13.591.600	13.634.900
die Ausgaben	43.300	0	13.591.600	13.634.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	14.500	3.980.000	3.965.500
die Ausgaben	0	14.500	3.980.000	3.965.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 935.600 € um 127.600 € vermindert und damit auf 808.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 620.000 € um 730.000 € erhöht und damit auf 1.350.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderungen.

Scheeßel, den 24. September 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 12.10.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, den 31. Oktober 2009

Gemeinde Scheeßel
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der am Donnerstag, den 10. Dezember 2009, um 16.00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder des Zweckverbandes
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 20. Oktober 2009
- 3 Bekanntgabe, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4 Bestellung eines Vorstandsmitgliedes
- 5 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 20. Oktober 2009

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Sparkassenverband Scheeßel

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2009 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 29. Oktober 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei vom 25. September 2009

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Scheeßel vom 25. September 2009

5. Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. September 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Nord über die Aufhebung einer Schutzbereichsverordnung vom 29. September 2009

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 28. Oktober 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Klaus Krämer, Glinder Straße 7, 27432 Ebersdorf hat am 26.11.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Jungrinderstalles mit 720 Plätzen (268 GV), (Ges: 1626 Pl. Ges: 569 GV) und eines Regenrückhaltebeckens (gleichzeitig Feuerlöschteich) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Ebersdorf, Glinder Straße 7 (Gemarkung: Ebersdorf, Flur: 5, auf den Flurstücken: 72/4, 70/1, 137/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe f des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zur Zeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.6.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, in der zur Zeit gültigen Fassung), eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 29.10.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen, die Büchereisatzung wie folgt zu ändern:

§ 1

Zu § 4 (4) wird folgender Satz hinzugefügt:

„Inhabern der Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen wird die Gebühr für die Erstaussstellung des Leseausweises erlassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 25. September 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Scheeßel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 24.09.2009 beschlossen, die Gebührensatzung für das Freibad wie folgt zu ändern:

§ 1

Zu § 2 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Inhabern der Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen wird eine Ermäßigung von 50 % auf den jeweiligen Entgeltsatz gewährt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 25. September 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

5. Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Änderung vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzungen am 24.09.2009 beschlossen, die Verwaltungskostensatzung wie folgt zu ändern:

§ 1

Zu § 5 (1) wird folgender Satz hinzugefügt:

„9. Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen.“

Zu § 5 (2) wird folgender Satz hinzugefügt:

„4. Inhaber der Ehrenamtskarte des Landes Niedersachsen erhalten max. 200 Fotokopien im Jahr für ihre ehrenamtliche Arbeit unentgeltlich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 25.09.2009 in Kraft.

Scheeßel, den 25. September 2009

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

I.

Bundesministerium der Verteidigung
WV III 7 - Anordnung-Nr. II/See

53003 Bonn, 17.09.2009

Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 12.03.1984 - U I 3 - Anordnung Nr. II/See - zuletzt aufrechterhalten am 30.01.1997, wurde ein Gebiet in den Gemeinden Seedorf, Selsingen, Anderlingen (Samtgemeinde Selsingen) sowie der Gemeinde Heeslingen und der Stadt Zeven (Samtgemeinde Zeven), Landkreis Rotenburg (Wümme), Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Seedorf erklärt.

Die Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag
Simon

(L. S.)

II.

Die aufgrund der Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Seedorf erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III.

Hinweis der Schutzbereichsbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichsanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

Hannover, 29.09.2009

Wehrbereichsverwaltung Nord
- Schutzbereichsbehörde -
Im Auftrag
Gruhn
Oberregierungsrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Die Verbandsversammlung des ZVBN hat am 22. September 2009 in dem bis 2012 gültigen Nahverkehrsplan die Fortschreibung des Kapitels C Teil Linienbündelung beschlossen.

Der Nahverkehrsplan mit dem fortgeschriebenen Kapitel Linienbündelung ist auf www.zvbn.de/bibliothek verfügbar. Außerdem wird der Nahverkehrsplan in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, zur Einsicht bereitgehalten.

Bremen, den 28. Oktober 2009

Christof Herr
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2009 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 4. November 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 17. November 2009

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum vom 18. November 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2009 vom 26. Oktober 2009

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 16. November 2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Alfstedt vom 20. Oktober 2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Anderlingen vom 5. November 2009

Satzung vom 26.02.2002 gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 29. Oktober 2009

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 30. Oktober 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Herr Cord Drewes, Bahnhofstraße 6, 27412 Breddorf hat am 04.06.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Schweinemaststalles (1824 Mastplätze) und eines Güllebehälters (1669 m³ Güllelager) nach § 4 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Breddorf, Außenbereich/Hanstedt 11 (Gemarkung: Hanstedt, Flur: 11, Flurstück: 17).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zur Zeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, in der zur Zeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 04.11.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Joachim Dehnke hat am 06.10.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort befindet sich in der Gemarkung Schwitschen, Flur 6, Flurstück 227/10.

Gemäß § 119 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 17.11.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

Breitbandversorgung im ländlichen Raum

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Stabsstelle Kreisentwicklung
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon: 04261/983-2850
Email: gerd.hachmoeller@lk-row.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses
Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Bereiche im Landkreis Rotenburg (Wümme).

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Eine Bestandserhebung zur Breitbanderschließung im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2008 hat eine fast flächendeckende Unterversorgung des Kreisgebietes mit schnellen Internetanschlüssen zu Tage gebracht. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden die wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Verbesserung der Breitbandanbindung untersucht. Da auf dieser Basis nun eine Projektumsetzung angestrebt wird,

bittet der Landkreis Rotenburg (Wümme) um die Einreichung von Interessenbekundungen zur kurzfristigen Schließung der bestehenden Lücken mit Breitbandanschlüssen, sowie der mittelfristigen Ertüchtigung der bereits vorhandenen Anschlüsse im Sinne der Breitbandstrategie der Bundesregierung.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG:

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Es handelt sich um freiwillige Angaben, die für beide Seiten in einem späteren Verfahren nicht verbindlich sind. Eine Karte in digitaler Form zur Lage der Ortschaften und Siedlungsbereiche sowie der unzureichend erschlossenen Bereiche ist auf der Internetstartseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de zu finden. Die Karte kann auch per CD unter o.a. Adresse angefordert werden.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortschaften und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreis Rotenburg (Wümme) als Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter von Breitbandzugängen.

In Anlehnung die Richtlinien zur Breitbandförderung des Land Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung ist im ersten Erschließungsschritt eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s (möglichst symmetrisch) zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortschaften insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche ist erwünscht mit Ausnahme der Ortschaften der im Rahmen des KP II bewilligten Maßnahmen. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert (Entwicklung hin zu Next-Generation-Access Netzen, NGA).

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u.a. Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. In diesem Zusammenhang sollten die Möglichkeiten der Bereitstellung eines „Open Access“-Netzes erläutert werden. Es werden ausdrücklich auch alternative Vorschläge begrüßt, welche eine vorhandene Wirtschaftlichkeitslücke nicht nur durch rein monetären Unterstützung schließen, sondern z.B. auch organisatorische Aspekte einer Erschließung berücksichtigen (bspw. Trennung von Netzbesitz- und Netzbetrieb, PPP-Modelle, etc.). Dieser Aspekt ist insbesondere vor dem Hintergrund des mittelfristig angestrebten Ausbaus zum NGA-Netz von Bedeutung.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben daher darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Weitere Informationen können auf Anforderung bereitgestellt werden. Die Verwendung der Karte mit der Bedarfssituation ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

17. Dezember 2009

Rotenburg (Wümme), den 18. November 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 26.10.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			3.834.900	3.834.900
die Ausgaben			3.834.900	3.834.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	754.900		605.300	1.360.200
die Ausgaben	754.900		605.300	1.360.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0,00 Euro um 34.000,00 Euro erhöht und damit auf 34.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag i.H.v. 200.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Oerel, 26.10.2009

Samtgemeinde Geestequelle
Kück (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/080 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle während der Dienststunden öffentlich aus.

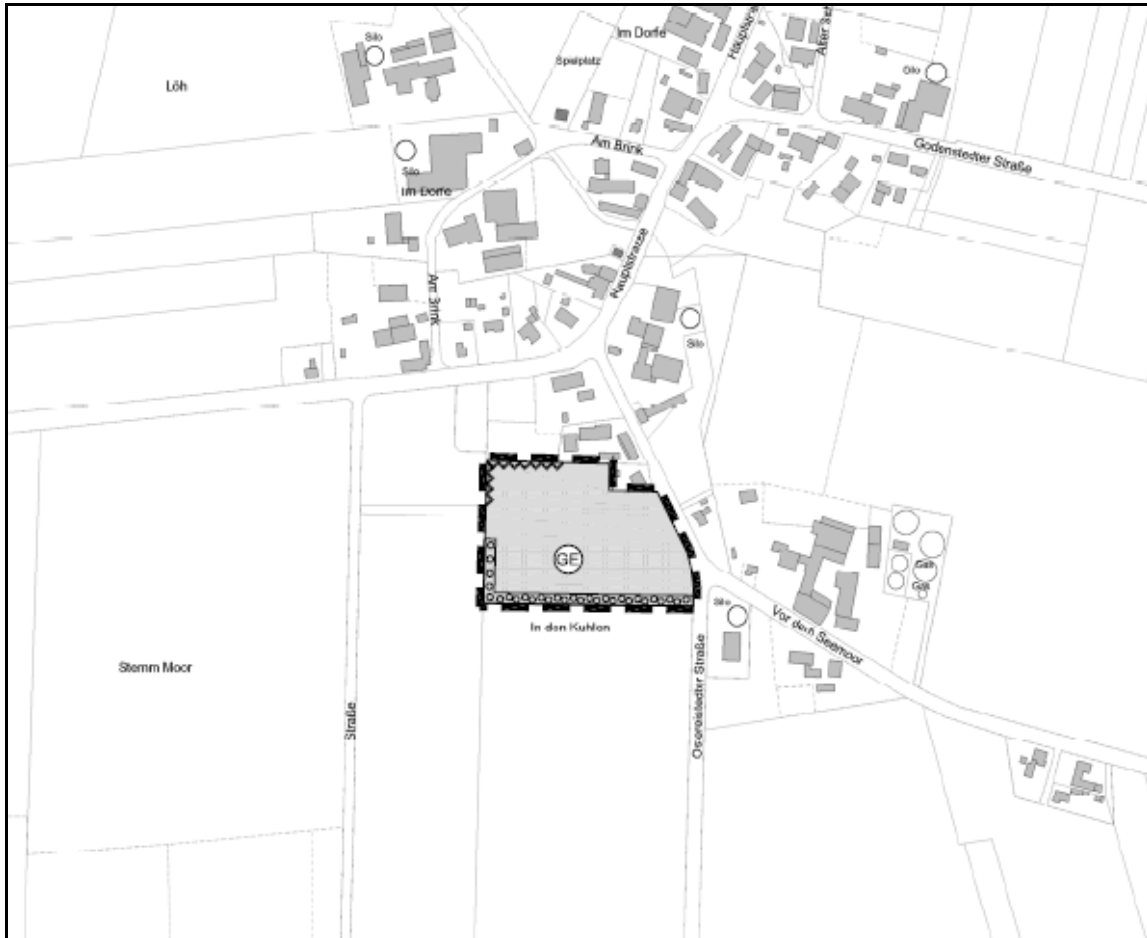
Oerel, den 30. November 2009

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 10.11.2009 (Az.: 63 – 61 72 60/94) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 26.08.2009 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine „Gewerbliche Baufläche“ in der Gemarkung Rockstedt dargestellt.



Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gilt.

Selsingen, den 16.11.2009

Samtgemeinde Selsingen
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Alfstedt

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 20. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Alfstedt in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.1995 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H..“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alfstedt, den 20. Oktober 2009

Gemeinde Alfstedt
Buck (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 14.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Anderlingen vom 13.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.02.2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 a) wird der Betrag von 310,00 € durch den Betrag von 400,00 € ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 b) wird der Betrag von 80,00 € durch den Betrag von 100,00 € ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 c) wird der Betrag von 40,00 € durch den Betrag von 50,00 € ersetzt.
5. In § 4 wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von 260,00 € durch den Betrag von 1.200,00 € ersetzt.
7. In § 7 a) wird der Betrag von 32,00 € durch den Betrag von 40,00 € ersetzt.
8. In § 7 b) wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Anderlingen, 05.11.2009

Gemeinde Anderlingen
Barth
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

**Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede
vom 26.02.2002**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kirchwalsede vom 26.02.2002, hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen auf die Gemeinde entfallende Anteil von 25 v.H. am beitragsfähigen Aufwand wird für die Straßenbaumaßnahme „Vieffak“ auf 60 v.H. geändert und festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchwalsede, 29.10.2009

Gemeinde Kirchwalsede
Lütjens (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Westerwalsede**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 29.01.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „1.533,88 €“ durch den Betrag „2.000 €“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird die Anschrift des Bürgermeistersitzes von „Dorfstraße 4“ in „Dorfstraße 7“ geändert.
3. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aushangkästen befinden sich im Ortsteil Westerwalsede an der Ortstafel „Ortsmitte“ sowie an der Bahnhofstraße/Ecke Ringstraße“ und im Ortsteil Süderwalsede an der Ortstafel „Hauptstraße“ sowie am Feuerwehrhaus „Im Dorf“.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Westerwalsede, 30.10.2009

Gemeinde Westerwalsede
Hestermann (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2009 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 23. November 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 9. November 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ der Gemeinde Ostereistedt vom 9. Dezember 2009

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen vom 22. Oktober 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach vom 15. Februar 2008

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde vom 13. März 2008

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste vom 30. Januar 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 23.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Ahausen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten mit Vormittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung und Krippe in der Hauptstraße 9, 27367 Ahausen.

§ 2 Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von den Einrichtungen eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen. Die Kinderkrippe steht ebenfalls grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Ahausen wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Kindertagesstätten nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Ahausen in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

- 1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden**
- 2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen**
- 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind**
- 4. Geschwisterkinder**

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleiterin. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand des Kindergartenbeirates.

§ 5 Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Die Ganztagsgruppe ist von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Krippe ist von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Es wird ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien, die letzten 20 Werktage der Schulferien, Weihnachten vom 24.12. bis 02.01, Ostern 2 Tage, 1 Tag nach Himmelfahrt und Dienstag nach Pfingsten.

§ 6 Besuchsregelung

- (1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. Aug. bis zum 31. Juli.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Halbjahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).
- (5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättegebühren

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 23.11.2009 für die Festsetzung der Kindertagesstättegebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getrauen.

2. Kindertagesstättegebühren

Die monatlichen Kindertagesstättegebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel.

2.1.

Jährh. Familieneinkommen	5 Tage Vormittags- bzw. Nachmittagsgruppe je 20 Std./wö.	Ganztagsgruppe 40 Std./wö.	Krippengruppe
€	€	€	€
bis 19.000,--	80,--	160,--	128,--
bis 31.000,--	100,--	200,--	160,--
bis 43.000,--	125,--	250,--	200,--
ü/ 43.000,--	155,--	310,--	248,--

- a) Die Zuschläge für die Sonderdienste in allen Gruppen betragen für den Frühdienst 10 % je ½ Std. und für den Spätdienst 10 % je ½ Std. des Beitrages. Der Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der Vormittagsgruppe zugrunde.
- b) Der Zuschlag für den Frühdienst in der Krippengruppe beträgt 10 % je ½ Std. des Beitrages.

- c) Das 2. Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag.
Das 3. Kindergartenkind wird von den Beträgen befreit.
- d) Die Krippenkinder sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.
- e) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.
- f) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung ist für 20 Stunden wöchentlich beitragsfrei.

2.2. Kinderermäßigung

Für Erziehende mit Kindern, für die Kindergeld gezahlt wird, wird für das erste und zweite Kind ein jährlicher Freibetrag von 6.135,50 € je Kind vom Einkommen abgezogen. Ab dem dritten Kind erfolgt einmalig eine Rückstufung in die nächst niedrigere Gebührengruppe.

2.3 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättegebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich der Eltern oder der Partner einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres ergibt.

3.1 Umfang des Einkommens

Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,

- a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- c) Einkünfte aus selbständiger Arbeit ,
- d) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Verluste aus Vermietung und Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen des Vorjahres bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

Sofern sich die laufenden und somit aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.

Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Sorgeberechtigten, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen.

4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung des Sorgeberechtigten mit Vorlage der Einkommensnachweise.

Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren.

5. Zahlungen

Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.

Die Schließung der Kindertagesstätten an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.

Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.01.2010 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Kindertagesstätten können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl der Vertreter des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 10

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitpersonen sollten über 12 Jahre alt sein und der Tagesstätte schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Ahausen vom 01.12.2005 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Ahausen, 23.11.2009

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister
Hasselhoff

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 09. November 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan
werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	45.000	---	1.081.500	1.126.500
die Ausgaben	45.000	---	1.081.500	1.126.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	38.900	---	199.900	238.800
die Ausgaben	38.900	---	199.900	238.800

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Horstedt, den 09. November 2009

Gebers
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 15. Dezember 2009

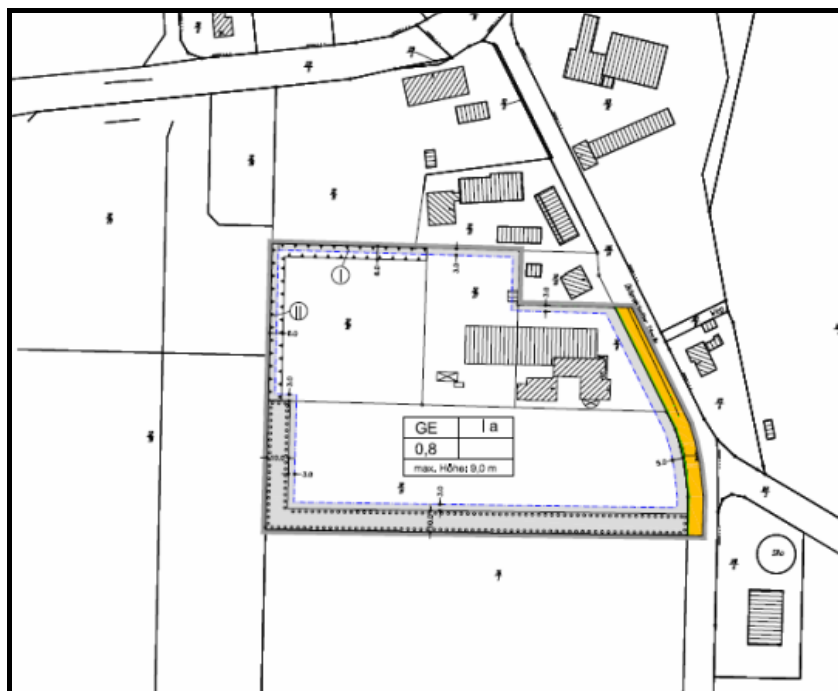
Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ der Gemeinde Ostereistedt

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 22.07.2009 den Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ in Rockstedt der Gemeinde Ostereistedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Ostereistedt, Rockstedt, Im Sande 18, 27404 Ostereistedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Ostereistedter Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostereistedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Ostereistedt, 09.12.2009

Gemeinde Ostereistedt
Der Bürgermeister
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, 22.10.2009

Gemeinde Sittensen
Tiemann
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 15.02.2008 folgende Änderung der Satzung vom 21.08.1995 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.

§ 2

In § 36 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben und durch folgende Sätze ersetzt:

Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Halvesbostel, den 15.02.2008

Wasser- und Bodenverband Kalber Bach

Duden
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kalber Bach wurde am 08.12.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:

Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.

§ 2

In § 36 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben und durch folgende Sätze ersetzt:

Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 13.03.2008

Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde

Bammann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde wurde am 08.12.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
Wasser- und Bodenverbandes Wohnste**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 30.01.2008 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 werden folgende Sätze hinzugefügt:

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
Stichtag für die Beitragshebung ist der Katasterstand zum 01. April des Hebejahres.

§ 2

In § 36 Abs. 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Wohnste, den 30.01.2008

Wasser- und Bodenverband Wohnste

Hauschild
Verbandsvorsteher

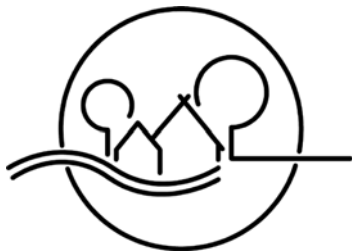
Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wohnste wurde am 08.12.2009 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2009 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2009

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18. Dezember 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Gefahrenabwehrverordnung) vom 17. Dezember 2009

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007 der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 22.08.2001 (Hundesteuersatzung) vom 17. Dezember 2009

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007 der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 15. Dezember 2009

6. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 15. Dezember 2009

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Tarmstedt vom 2. Dezember 2009

Satzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 2. Dezember 2009

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009 vom 7. Dezember 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2009 vom 8. Dezember 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel vom 16. Dezember 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Pudelhofsweg“ der Gemeinde Brockel vom 15. Dezember 2009

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“ der Gemeinde Brockel vom 15. Dezember 2009

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg vom 15. Dezember 2009

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2009 vom 25. November 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009 vom 7. Dezember 2009

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 11.06.2001 der Gemeinde Wilstedt vom 12. Dezember 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 22.12.2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2009 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 6 – von Kommas eingeschlossener Nebensatz – erhält folgende Fassung:

die in Kapitel 20 des Verzeichnisses der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) aufgeführt sind

In § 3 Abs. 3 werden vor dem Wort Rechtsverordnung die Worte **Gesetz oder** eingefügt.

In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Begriffe *Elektroaltgeräte (Elektroschrott)* durch **Elektro- und Elektronikgeräte** ersetzt.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Erdaushub, schwach belastet, ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 3, Ziffer 2, Tabelle 2, Spalte 6, der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) einhält.

§ 10 Abs. 3 wird um Satz 2 ergänzt:

Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der beispielhaften Aufzählung das Wort **Batterien** hinzugefügt.

In § 12 werden die Begriffe *Elektroaltgeräte (Elektroschrott)* durch **Elektro- und Elektronikgeräte** ersetzt.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die durch Rechtsverordnung nach § 41 Satz 2 KrW-/AbfG bestimmt worden sind, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen.

§ 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

§ 49 KrW-/AbfG und die Vorschriften der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) sind zu beachten.

In § 22 Abs. 1 Satz 1 - hinter § 7 Abs. 2 - ist die Gesetzeszitation zu vervollständigen:

Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)

Im Negativkatalog – Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung – Abfallschlüssel 16 06 01 bis 16 06 05 ist in der Spalte Bemerkungen die Rechtsquelle *BattV* durch **BattG** zu ersetzen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), mehrfach geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2009 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 18.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	135,00 €

§ 3 Abs. 1 Buchstabe C) wird wie folgt ergänzt:

d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren durch Einzelfallregelungen festgesetzt.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld für Einzelleerungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. A), letzter Satz) sowie bei Einzelfallregelungen der Sperrabfallabfuhr (§ 3 Abs. 1 Buchst. C), d)) entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder bei den –einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B) und C)) mit der Anlieferung.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2009 (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in Verbindung mit dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **S t r a ß e n**
im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Plätze, Straßen, Fuß und Radwege und Parkflächen nebst allen ihren Bestandteilen.
- (2) **A n l a g e n**
im Sinne dieser Verordnung sind - einschl. den dazugehörigen Wegen - alle öffentlichen Park- und Grünflächen mit Anpflanzungen, Sport-, Camping- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze, Schulhöfe, städtische Friedhöfe, sowie Weichelsee und Bullensee.

§ 2 Hundehaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass Personen nicht gefährdet, belästigt sowie durch Lärm nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen ausgeführt werden, die in der Lage sind, jederzeit auf die Hunde ausreichend einwirken zu können und sie zu beherrschen. Es muss in jedem Fall eine Leine mitgeführt werden.
- (3) Hundehalterinnen, Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben zu verhindern, dass ihr Hund
- a) auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder diese beschädigt,
 - b) Personen oder Tiere anspringt, anfährt oder anderweitig gefährdet,
 - c) Fuß- und Gehwege, Plätze, Fußgängerzonen, den Fußgängern vorbehaltene Flächen in verkehrsberuhigten Zonen, Grünstreifen und Anlagen nach § 1 Abs. 2 mit Kot verunreinigt.
- Nach Verunreinigungen durch Kot ist die Hundehalterin bzw. ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Seine Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (4) Über die allgemeine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus sind Hunde von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Dazu zählen insbesondere Kinderspielflächen, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Liegewiesen und Badebereiche. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenführhunde, wenn eine blinde Person durch einen Blindenführhund im Führgeschirr begleitet wird.
- (5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 13.07.1989 ist außer Kraft getreten.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 7, Abs. 8 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt für

1. Kurse, Seminare, Bildungsurlaube und Arbeitskreise ab 7 Teilnehmer/innen	pro Unterrichtsstunde 2,55 €
2. Kurse, Seminare und Bildungsurlaube im Fachbereich EDV/Neue Technologien ab 7 Teilnehmer/innen	pro Unterrichtsstunde 3,55 €
7. einen Vorbereitungslehrgang auf die Erlangung der Hochschulreife durch die sog. Z-Prüfung während der Laufzeit des Lehrgangs	mtl. 48,00 €
- (8) Im Einzelfall kann der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin eine abweichende Gebühr festsetzen. Dies gilt insbesondere für Kurse unterhalb der Mindestteilnehmerzahl, im Falle einer Vereinbarung über höhere Honorarkosten sowie für Veranstaltungen, die mit anderen Trägern, Institutionen oder Organisationen

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.8.2001 (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.8.2001 wird wie folgt geändert:

1.) In § 3 wird der Passus in Absatz 1

ersetzt durch	a) für den ersten Hund	"33,-- Euro"
	b) für den zweiten Hund	"45,-- Euro"
	c) für jeden weiteren Hund	"61,-- Euro"
	a) für den ersten Hund	"40,-- Euro"
	b) für den zweiten Hund	"70,-- Euro"
	c) für jeden weiteren Hund	"100,-- Euro"

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 6 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Rotenburg (Gebührenverzeichnis) vom 20.12.2007 wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Gebühren werden erhöht bzw. ergänzt:

1. Bibliotheksausweis

- a) bei Erstaussstellung von 3,00 € auf 5,00 €
- b) bei Neuaussstellung nach Verlust von 5,00 € auf 7,00 €

2. Jahresgebühr

- a) für Erwachsene ab 16 von 15,00 € auf 20,00 €
- b) für Inhaber der Juleica oder Ehrenamtskarte ermäßigt sich die Jahresgebühr um 50%

3. Einmalausleihe

- a) bei Erstaussstellung des Leseausweises
einmaliges Ausleihen von bis zu 7 Medien ohne weitere Kosten kostenlos
- b) jede weitere Ausleihe von bis zu 7 Medien von 3,00 € auf 5,00 €

4. Vormerkung

- bei erfolgter Bereitstellung von 0,75 € auf 1,00 €

5. Säumnisgebühren

pro Öffnungstag und Medium

- a) für Bücher, Spiele, Zeitschriften weiterhin 0,30 €
- b) für alle anderen Medien von 0,30 € auf 0,40 €

6. Verlust und Beschädigung von Medien

- für Ersatzbeschaffung und Bearbeitung eines Mediums von 3,00 € auf 5,00 €

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) vom 29.10.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 10 wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Ruhezeiten“
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15a folgender § 15b neu eingefügt:
„§ 15b Urnengemeinschaftsgrabanlage“
3. In der Inhaltsübersicht wird nach § 16 folgender § 16a eingefügt:
„§ 16a Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn“
4. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 folgender § 17a eingefügt:
„§ 17a Pflegerecht“
5. In § 6 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte (z.B. Rollschuhen, Inlineskater)“ eingefügt.
6. § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
„d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,“
7. Nach § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) Druckschriften zu verteilen,“
8. Die bisherigen Buchstaben e) bis g) in § 6 Absatz 2 werden zu Buchstaben f) bis h).
9. In § 6 Absatz 2 Buchstabe h) (neu) wird das Wort „Blindenhunden“ durch das Wort „Blindenführhunden“ ersetzt.
10. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Gewerbetreibende“ ersetzt.
11. In § 7 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „abgelegt haben“ die Worte „oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und“ eingefügt.
12. § 7 Absatz 2 Buchstabe c) wird gestrichen.
13. Der bisherige Buchstabe d) in § 7 Absatz 2 wird zu Buchstabe c).

14. Nach § 7 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 – 2; Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.“

15. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) neu eingefügt:

„b) Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)“.

16. Die bisherigen Buchstaben b) und c) in § 12 Absatz 1 werden zu Buchstaben c) und d).

17. Nach § 15a – anonyme Urnenreihengrabstätten wird folgender § 15b neu eingefügt:

„§ 15b Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Auf den Friedhöfen Mulmshorn und Waffensen sind gesonderte Urnengemeinschaftsgrabanlagen angelegt.
- (2) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“) ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden die Urnengrabstätten unterschieden in:
 - a) Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle, und
 - b) Doppelurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.
- (3) Eine Einzelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 0,50 m breit, eine Doppelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 1,00 m breit.
- (4) An den Urnengrabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- (5) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne einmalig für die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung der Urnengemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

- (6) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Urnengrabstätten dürfen vom Nutzungsberechtigten keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des / der Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Denkmal / Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (8) Das Abräumen der Urnengemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage selbst bekannt gegeben.
- (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Urnengemeinschaftsgrabanlage.“

18. In § 16 Absatz 1 Satz 4 wird vor den Worten „paarweise Wahlgrabstellen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

19. In § 16 Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung“ eingefügt.

20. § 16 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilweise belegten Grabstätten ist hingegen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen kann im Einzelfall auf Antrag der / des Nutzungsberechtigten auch der Rückgabe des Nutzungsrechtes an teil- oder belegten Wahlgrabstätten vor Ablauf zugestimmt werden.

Die Rückgabe eines Nutzungsrechtes sowohl an unbelegten als auch an teil- bzw. belegten Wahlgrabstätten ist nach der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn (§ 16a).

Bei vorzeitiger Rückgabe sind die Bepflanzung, die Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und eingebrachte Sachen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.“

21. Nach § 16 – Wahlgrabstätten wird folgender § 16a neu eingefügt:

„§ 16a Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn

Für Wahlgrabstätten, die nach dem Entwicklungsleitplan auf dem Friedhof Mulmshorn vom 15.05.2008 in der zurzeit geltenden Fassung nicht wieder belegt werden sollen, gelten folgende Abweichungen des § 16:

- (1) Bei einer Beisetzung wird das Nutzungsrecht grundsätzlich nur für die durch diese Beisetzung belegte Grabstelle um den notwendigen Zeitraum verlängert. In besonders begründeten Härtefällen kann ein widerrufliches Pflegerecht an einer oder mehreren auf der gleichen Grabstätte gelegenen Grabstellen eingeräumt werden. In diesen Fällen ist weiterhin die laufende Unterhaltungsgebühr - Ziffer 2 des Gebührentarifes zur Gebührensatzung - zu entrichten. Für die Verleihung des Pflegerechtes gelten die Vorschriften des § 17a entsprechend.
- (2) Bei einem vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht mit gleichzeitigem Erwerb einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof Mulmshorn wird die restliche Zeit des Nutzungsrechtes (hierbei werden angefangene Jahre nicht berücksichtigt) übertragen.
- (3) Übersteigt die Anzahl der abgegebenen Grabstellen die Anzahl der neu erworbenen Grabstellen, findet keine Gebührenerstattung statt.“

22. Nach § 17 – Urnenbeisetzungen - wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Pflegerecht

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts und sofern bei Wahlgrabstätten vom Recht auf Verlängerung kein Gebrauch gemacht wird, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein widerrufliches Pflegerecht einräumen, wenn die Einräumung des Pflegerechts dem Friedhofszweck nicht zuwiderläuft und auch andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Einräumung eines Pflegerechts ist ausgeschlossen, wenn nach den Belegungsplänen für die Grabstätte die Vergabe neuer Nutzungsrechte vorgesehen ist.
- (3) Eine mehrmalige Verlängerung des Pflegerechts ist zulässig. Maßgeblich für die Verlängerung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung.
- (4) Für die Antragstellung gilt § 16 Abs. 1 und 6 sinngemäß.
- (5) Die Einräumung des Pflegerechts erfolgt schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Der / die Pflegeberechtigte hat alle Pflichten, die für die Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung bestehen, ebenfalls sinngemäß zu erfüllen. Das gilt insbesondere für die Pflege- und Unterhaltungspflichten.
- (7) Das Pflegerecht kann widerrufen werden, wenn
 - a) dies vom Pflegeberechtigten gewünscht bzw. beantragt wird,
 - b) die Pflicht zur Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 21 nicht erfüllt wird oder
 - c) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Pflege der Grabstätte (§ 23) verletzt wird.
- (8) Die Vergabe eines Pflegerechts kann davon abhängig gemacht werden, dass der / die Antragsteller/in auf die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstätte entschädigungslos verzichtet.

(9) Wird ein Pflegerecht eingeräumt, ist die laufende Unterhaltungsgebühr – Ziffer 2 des Gebührentarifes zur Gebührensatzung – zu entrichten.“

23. In § 22 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „genügt ein vorheriger“ durch die Worte „genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein“ ersetzt.
24. In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird der Wert „0,50 m“ durch den Wert „0,80 m“ ersetzt.
25. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom Bestattungsunternehmer“ durch die Worte „von der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem / der Bestattungsunternehmer/in“ ersetzt.
26. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer II werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte“ eingefügt.
27. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird wie folgt neu gefasst:
„IV. Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,“
28. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird folgende Ziffer V neu eingefügt:
„V. Druckschriften verteilt,“
29. Die bisherigen Ziffern V. bis VII. in § 29 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VI. bis VIII.
30. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer VIII (neu) wird das Wort „Blindenhunden“ durch das Wort „Blindenführhunden“ ersetzt.
31. In § 29 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer II werden die Worte „ihnen oder ihrem“ durch die Worte „ihm / ihr oder seinem / ihrem“ ersetzt.
32. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) entgegen § 15b Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage niedergelegt,“.
33. Die bisherigen Buchstaben e) bis j) in § 29 Absatz 1 werden zu Buchstaben f) bis k).
34. In § 29 Absatz 3 wird das Wort „NGefAG“ durch die Worte „Nds. SOG“ ersetzt.
35. § 30 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.1983, 28.08.2001 und 29.10.2003 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“
- II. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
 „Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“
- III. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1“ ersetzt.
- IV. In § 4 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
- V. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) - Gebührentarif – werden nach Tarif-Nr. 1.1.2 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.2 Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet die Friedhofsumlage sowie eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel.

1.2.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	650,00	€
1.2.2	Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.300,00	€
1.2.2.1	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	22,00	€
1.2.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2)		
	Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“		

- VI. Die bisherigen Tarife 1.2 bis 1.3 werden zu den Tarifen 1.3 bis 1.4.
- VII. Im Gebührentarif werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.3.1 (neu)	111,00 €	156,00 €
1.3.2 (neu)	4,00 €	5,20 €
2	3,00 €	3,90 €

- VIII. Im Gebührentarif wird dem Tarif Nr. 1.3.2 (neu) folgende Ergänzung angefügt:
 „Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“
- IX. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 1.4 (neu) wie folgt neu gefasst:
 „Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):
 Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne 1/3 der Gebühr wie zu Ziffer 1.3.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (aufgerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die Erdbestattung erfolgte.“
- X. Im Gebührentarif wird dem Tarif Nr. 2 folgende Ergänzung vor dem 1. Absatz angefügt:
 „Bei Wahlgrabstätten ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“
- XI. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 3.2.1 die Worte „im Zuge des gleichen Sterbefalles“ durch die Worte „für den gleichen Sterbefall“ ersetzt.

XII. Im Gebührentarif wird der bisherige Tarif Nr. 4 aufgehoben und durch den folgenden neuen Tarif Nr. 4 ersetzt:

„4.	Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten	
4.1	Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal	50,00 €
4.2	Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle	52,00 €

XIII. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 8.1 die Worte „3 Wochen“ durch die Worte „1 Monat“ ersetzt.

XIV. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

- „b) Sachaufwand
Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung vom 28. April 1992, 30. November 1995, i. F. v. 26. März 1998, 28. August 2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

alt:

„Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.“

neu:

„Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003 und 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“
- II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 15a Abs. 1 und § 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1“ ersetzt.
- III. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) - Gebührentarif – werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.1.1	102,00 €	133,00 €
1.1.2	68,00 €	89,00 €
1.2.1	253,00 €	330,00 €
1.2.2	8,50 €	11,00 €
2	4,00 €	5,20 €

- IV. Im Gebührentarif wird im Tarif Nr. 1.2.2 der Absatz 1 ersetzt durch folgenden Absatz:
„Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“
- V. Im Gebührentarif wird im Tarif Nr. 2 der Absatz 1 ersetzt durch folgenden Absatz 1:
„Bei Wahlgrabstätten ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 jemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“
- VI. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 3.2.1 die Worte „im Zuge des gleichen Sterbefalles“ durch die Worte „für den gleichen Sterbefall“ ersetzt.
- VII. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 4 wie folgt neu gefasst:
- „4. Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten
- 4.1 Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal 50,00 €
- 4.2 Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle 52,00 €

- VIII. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Sachaufwand

Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.12.1979, 16.12.1983, 15.12.1988, 28.08.2001, 29.10.2003 und 06.11.2007 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“
- II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 15a Abs. 1 und § 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1“ ersetzt.
- III. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 1.1.3 - für Urnen (anonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre – gestrichen.
- IV. Im Gebührentarif werden nach Tarif-Nr. 1.1.2 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.2 Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet die Friedhofsumlage sowie eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel.

1.2.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	400,00	€
1.2.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	800,00	€
1.2.2.1 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	13,00	€

1.2.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2)
Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“
- V. Die bisherigen Tarife 1.2 bis 1.3 werden zu den Tarifen 1.3 bis 1.4.
- VI. Die Gebührenhöhe der Tarife 1.3.1 (neu) und 1.3.2 (neu) werden wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.3.1	123,00 €	160,00 €
1.3.2	4,00 €	5,50 €
- VII. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 1.4 die Worte „Ziffer 1.2.1“ durch die Worte „Ziffer 1.3.1“ ersetzt.
- VIII. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 2 die Worte „je angefangene Quadratmeter Grabfläche (Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle)“ durch die Worte „je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle“ und die Gebühr von 2,-- € wird durch den Betrag von 7,80 € ersetzt
- IX. Im Gebührentarif wird dem Tarif Nr. 2 folgende Ergänzung vor dem 1. Absatz angefügt:
„Für eine Urnengrabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.“

- X. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 3.2.1 die Worte „im Zuge des gleichen Sterbefalles“ durch die Worte „für den gleichen Sterbefall“ ersetzt.
- i. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 4 wie folgt neu gefasst:
- | | | |
|-----|--|---------|
| „4. | Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten | |
| 4.1 | Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal | 50,00 € |
| 4.2 | Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle | 52,00 € |
- ii. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:
- „b) Sachaufwand
- Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer VI am 01. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt. § 1 Ziffer VI dieser Satzung (Änderung der Gebührentarife Nr. 1.3.1, 1.3.2 und 2) tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 26.02.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2006, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt ergänzt: e) Breitbandverkabelung, DSL

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, den 15.12.2009

Samtgemeinde Selsingen
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

6. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 14.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.06.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1
 - a) wird der Betrag von „36,00 Euro“ durch den Betrag von „45,00 Euro“ und der Betrag von „26,00 Euro“ durch den Betrag von „30,00 Euro“,
 - und in
 - b) wird der Betrag von „36,00 Euro“ durch den Betrag von „50,00 Euro“ und der Betrag von „100,00 Euro (jährlich)“ in den Betrag von „15,00 Euro (monatlich)“,
 - und in
 - c) wird der Betrag von „57,00 Euro“ durch den Betrag von „75,00 Euro“ und
 - und in
 - d) wird der Betrag von „100 Euro (jährlich)“ durch den Betrag „150,00 Euro (jährlich)“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2
 - a), b) und c) werden die Beiträge „26,00 Euro“ durch die Beträge „30,00 Euro“,
 - und in
 - d) wird der Betrag von „16,00 Euro“ durch den Betrag von „20,00 Euro“,
 - und in
 - e) wird der Betrag von „16,00 Euro“ durch den Betrag von „30,00 Euro“ und
 - und in
 - f) wird der Betrag von „26,00 Euro“ durch den Betrag von „30,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 4
 - wird der Betrag von „39,00 Euro“ durch den Betrag von „55,00 Euro“,
 - und in
 - a) wird der Betrag von „87,00 Euro“ durch den Betrag von „100,00 Euro“,
 - und in
 - b) wird der Betrag von „67,00 Euro“ durch den Betrag von „80,00 Euro“ und
 - und in
 - c) wird der Betrag von „41,00 Euro“ durch den Betrag von „55,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Selsingen, den 15.12.2009

Samtgemeinde Selsingen
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 72 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt wird eine Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Tarmstedt wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung als nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zur Samtgemeinde Tarmstedt.
- (3) Betreffen die in § 80 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 und in Satz 5 Halbsatz 1 NGO genannten Beschlüsse Beamtinnen oder Angestellte, die das Amt der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zielsetzung kann die Gleichstellungsbeauftragte Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 - a) die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 - b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 - c) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.
- (3) Der Rat bestimmt durch die Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragte übertragen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeinbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Abs. 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 1 NGO gilt entsprechend.

§ 5 Beteiligungsrechte

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheit ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Tarmstedt, den 02.12.2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Satzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Tarmstedt

Auf Grund des § 6 NGO i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191 und der §§ 1 und 2 NBrandSchG vom 8.3.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419), hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt am 02.12.2009 folgende Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde beschlossen.

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Tarmstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Breddorf sowie im Ortsteil Hanstedt
Bülstedt sowie im Ortsteil Steinfeld
Hepstedt
Kirchtimke sowie im Ortsteil Ostertimke
Tarmstedt
Vorwerk sowie im Ortsteil Buchholz
Westertimke
Wilstedt

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. §1 Abs. 2 und §3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren in Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 **Gemeindekommando**

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 3 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 2 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Stellvertretende Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach der ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§4) und dem Jugendfeuerwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Über Form und Frist der Einberufung beschließt das Ortskommando. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehr-Anwärterin oder Feuerwehr-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Hepstedt, Tarmstedt und Wilstedt eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (5) Die Organisation und der Betrieb der Jugendfeuerwehr richten sich nach der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Tarmstedt.

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 13 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an den angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein,

so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- 2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb eine Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehren in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 05.06.1980 außer Kraft.

Tarmstedt, den 02.12.2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	62.900	--	1.248.400	1.311.300
die Ausgaben	62.900	--	1.248.400	1.311.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	37.000	--	241.200	278.200
die Ausgaben	37.000	--	241.200	278.200

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Ahausen, 7. Dezember 2009

Hasselhoff
Bürgermeister (L. S.)

Vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 31. Dezember 2009

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	--	124.100	1.318.300	1.194.200
die Ausgaben	--	124.100	1.318.300	1.194.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	--	147.600	622.100	474.500
die Ausgaben	--	147.600	622.100	474.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 20.200 Euro erhöht und damit auf 20.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 10.000 Euro um 40.000 Euro erhöht und damit auf 50.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Bötersen, den 08. Dezember 2009

Wernecke
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2009 unter dem Aktenzeichen 203: 2-1/113 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bötersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Bötersen, den 31. Dezember 2009

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bothel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten in Bothel im Horstweg 26.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Bothel bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Bothel nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.

(4) Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Bothel erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Bothel begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/ dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Um- und Abmeldung

- (1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres möglich.
- (2) Ummeldungen während des laufenden Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).
- (5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

§ 6

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Das Kind soll gegen Wundstarrkrampf geimpft sein. Ferner sind das Untersuchungsheft und das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z.B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.
- (3) In der Kindertagesstätte können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.
- (4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.
- (4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
- Öffnungszeiten:
- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Vormittagsgruppe: | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Verlängerte Vormittagsgruppe: | von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr |
| Ganztagsgruppe: | von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
- Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
- (2) Die flexible Betreuung für den Kindergarten wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z.B. während der Schulferien zurückgegriffen werden.
- Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im voraus zu erfolgen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätten fest.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die
 - a) Vormittagsgruppe auf 112,00 €
 - b) verlängerte Vormittagsgruppe auf 168,00 €
 - c) Ganztagsgruppe auf 252,00 €festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 14,00 € je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens sowie bei Schließung des Kindergartens aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (7) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (8) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (10) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v.H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätte, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/ dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen.

Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung / Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung in der Fassung der 2ten Änderungssatzung vom 17.07.2007 außer Kraft.

Bothel, den 16.12.2009

Gemeinde Bothel
Keller
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Bothel während der Kernzeit

€ monatliche Gebühr			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kindergarten			2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	ganztags						
82,00	123,00	184,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
92,00	138,00	207,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
112,00	168,00	252,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Pudelhofsweg“ der Gemeinde Brockel vom 15. Dezember 2009

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 13 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Pudelhofsweg", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.12. 2009

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Pudelhofsweg“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“ der Gemeinde Brockel vom 15. Dezember 2009

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Hohendamm", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.12. 2009

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen
(Aufwandsentschädigungssatzung)
in der Gemeinde Gnarrenburg.**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Aufwandsentschädigungssatzung neu beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt; auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 50% der Aufwandsentschädigung der/s Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen/Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellv.
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister,
die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

(a)	1. stv. Bürgermeister/in	205,00 Euro
(b)	2. stv. Bürgermeister/in	125,00 Euro
(c)	Fraktionsvorsitzende	205,00 Euro
(d)	Mitglieder des Verwaltungsausschusses	40,00 Euro

(Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der unter a) bis d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.)

(e)	Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher der Ortschaften: Augustendorf, Barkhausen, Findorf, Klenkendorf und Kuhstedtermoor	155,00 Euro
(f)	Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister der Straßendörfer: Fahrendorf und Langenhausen	180,00 Euro
	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister der Ortschaften mit Ortslage: Brillit, Glinstedt, Karlshöfen und Kuhstedt	205,00 Euro
	Ortsbürgermeister der Zentralortschaft: Gnarrenburg	250,00 Euro
(g)	stellv. Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister der Ortschaft Gnarrenburg	30,00 Euro
(h)	Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, die einen Friedhof in der Ortschaft zu betreuen haben, erhalten zusätzlich 35,00 Euro monatlich an Aufwandsentschädigung.	
(i)	Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher, die ein Dorfgemeinschaftshaus zu betreuen haben, erhalten zusätzlich 25,00 Euro monatlich an Aufwandsentschädigung.	

Wer beide Funktionen wahrnehmen muss, erhält auch für beide die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Anstelle der Wegstreckenentschädigung wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:

(a) an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister monatlich	30,00 Euro
(b) an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher monatlich	15,00 Euro

Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister, die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten außerdem eine monatliche Telefon- und Portopauschale von 15,00 Euro.

- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- (a) ehrenamtlich tätige Personen
- (b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
- (c) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- (d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,00 Euro im Monat begrenzt.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 Euro und die in § 5 Abs. 1 Nr. a genannten Fahrtkosten und Telefon- und Portopauschale.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr Gnarrenburg

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister	205,00 €
stv. Gemeindebrandmeister	40,00 €
Ortsbrandmeister Gnarrenburg	96,00 €
Ortsbrandmeister Karlshöfen	81,00 €
Ortsbrandmeister Fahrendorf, Kuhstedt	71,00 €
Ortsbrandmeister anderer Ortswehren	61,00 €
stv. Ortsbrandmeister Gnarrenburg	40,00 €
stv. Ortsbrandmeister Karlshöfen	20,00 €
Gerätewart (ab 3 Fahrzeuge)	60,00 €
Gerätewart (2 Fahrzeuge)	40,00 €
Gerätewart (1 Fahrzeug)	30,00 €
Gemeindejugendwart	40,00 €
Gemeindesicherheitsbeauftragter	40,00 €
Gemeindeatenschutzbeauftragter	40,00 €
Gemeindezeugwart	40,00 €
Jugendwarte der Ortswehren	30,00 €
Gemeindepressewart	20,00 €
Gemeindefunkwart	20,00 €
Atenschutzbeauftragte Ortswehren (8 Geräte)	20,00 €
Atenschutzbeauftragte Ortswehren (6 Geräte)	15,00 €
Atenschutzbeauftragte Ortswehren (4 Geräte)	10,00 €

Mit der gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich dienstliche Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) abgegolten.

Funktionsträger/stv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreter-Funktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

- (2) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Dienstversammlungen auf Kreisebene eine Reisekostenpauschale von 4,00 Euro.
Die Entschädigung wird für höchstens 4 Teilnehmer je Wehr gezahlt.
- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, für die Teilnahme an Wochenlehrgängen der Feuerweherschulen zur Abgeltung des Verdienstausschlages eine Pauschalentschädigung von 40,00 Euro je Tag. Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen auf Kreisebene wird für Tageslehrgänge eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro, für Abendelehrgänge eine solche in Höhe von 12,00 Euro gewährt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Aufwandsentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01. Oktober 1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Gnarrenburg, den 15. Dezember 2009

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 25.11.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		9.800	1.623.200	1.613.400
die Ausgaben		9.800	1.623.200	1.613.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	207.300		1.578.500	1.785.800
die Ausgaben	207.300		1.578.500	1.785.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 72.000,00 Euro um 486.200,00 Euro erhöht und damit auf 558.200,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 700.000,00 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lauenbrück, den 25.11.2009

Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/073 erteilt worden.
 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Dezember 2009

Gemeinde Lauenbrück
 Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	--	10.400	5.020.000	5.009.600
die Ausgaben	--	10.400	5.020.000	5.009.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	343.300	--	903.200	1.246.500
die Ausgaben	343.300	--	903.200	1.246.500

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Sottrum, den 07. Dezember 2009

Freytag (L. S.)
 Gemeindedirektor

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Dezember 2009

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wilstedt vom 11.06.2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 7. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wilstedt vom 11.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 5a), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg/W. rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Wilstedt, den 12. Dezember 2009

Gemeinde Wilstedt
Nase (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2010 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 22.12.2009

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.